

An die Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 04.09.2019
Frau Groeters
Fachbereich 81

**Ausschuss für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

Montag, 16.09.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 18.06.2019
3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der LVR-HPH-Netze
- 3.1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein
Berichterstattung: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon

14/3523 K

- 3.2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/3526 K**
Berichterstattung: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon
- 3.3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 des LVR-HPH-Netzes West **14/3529 K**
Berichterstattung: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon
4. Lageberichte 2018 der LVR-HPH-Netze
- 4.1. Lagebericht 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/3522 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 4.2. Lagebericht 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/3525 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
- 4.3. Lagebericht 2018 des LVR-HPH-Netzes West **14/3528 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
5. Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West **14/3575 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
6. Ergebnisse der Organisationsuntersuchung von ZeQ zur Zusammenlegung der drei LVR-HPH-Netze zu einem Gesamtbetrieb **14/3511 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
7. Veräußerung des nördlichen Teils der LVR-Klinik Bedburg-Hau **14/3479 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
8. Verkauf des bebauten Grundstücks in Düren, Grüner Weg 27, Gemarkung Düren, Flur 46, Flurstück 1372 **14/3516 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
9. Aufwands- und Ertragsentwicklung im II. Quartal 2019
- 9.1. II. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/3518 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 9.2. II. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/3519 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
- 9.3. II. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes West **14/3520 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West

10. Übersicht über die Vergaben der LVR-HPH-Netze im II. Quartal 2019 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
- 10.1. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2019 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/3622 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 10.2. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2019 des LVR-HPH-Netz West **14/3458 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
11. Beschlusskontrolle
12. Anträge und Anfragen der Fraktionen
13. Bericht aus der Verwaltung und den LVR-HPH-Netzen
- 13.1. LVR-Verbundzentrale
- 13.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 13.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 13.4. LVR-HPH-Netz West
14. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 18.06.2019
16. Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze
- 16.1. Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/3521 B**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 16.2. Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/3524 B**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
- 16.3. Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes West **14/3527 B**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
17. Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **14/3418 E**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
18. Haushaltsentwurf 2020/2021; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **14/3584 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
19. Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **14/3531 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski

20. Aktualisierte Übersicht der Ersatzbedarfe für nicht-barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/3551 K**
21. Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/3549 K**
22. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2018
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach **14/3393 K**
23. Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/3542 K**
24. Beschlusskontrolle
25. Anträge und Anfragen der Fraktionen
26. Bericht aus der Verwaltung und den LVR-HPH-Netzen
- 26.1. LVR-Verbundzentrale
- 26.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 26.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 26.4. LVR-HPH-Netz West
27. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

R o h d e

Niederschrift
über die 22. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen
am 18.06.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ensmann, Bernhard
Giebels, Harald
Hohl, Peter
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Müller, Michael
Nabbefeld, Michael
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

Vorsitzender

SPD

Ciesla-Baier, Dietmar
Heinisch, Iris
Joebges, Heinz
Kaiser, Manfred
Recki, Gerda
Servos, Gertrud

für Wucherpfennig, Brigitte
für Eichner, Harald

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Janicki, Doris
Kresse, Martin
Tuschen, Johannes-Jürgen

FDP

Feiter, Stefan
Pagels, Hans-Joachim

für Haupt, Stephan (MdL)

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina

FREIE WÄHLER

Hagenbruch, Detlef

Fraktionslos/Gruppenlos

Nüse, Theodor

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Lewandrowski Dr. Möller-Bierth	LVR-Dezernent Soziales Fachbereichsleitung Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Stephan-Gellrich	Fachbereichsleitung Qualitäts- und Innovationsmanagement des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Thewes	Fachbereichsleitung LVR-Fachbereich Wirtschaftliche Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Ende	Komm. Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz Ost
Lapp	Fachlicher Direktorin LVR-HPH-Netz Ost
Kasten	Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz West
Klose	Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz
Niederrhein	
Nottelmann	Fachliche Direktorin LVR-HPH-Netz West
Ströbele	Fachlicher Direktor LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz West
Anders	PR LVR-HPH-Netz West
Cameli	PR LVR-HPH-Netz West
Hüttersen	Schwerbehindertenvertretung
Kortz	GPR
Overkamp	PR LVR-HPH-Netz Niederrhein
Poelkow	PR LVR-HPH-Netz Ost
Schätzer	GPR
Breidenbach	LVR-Fachbereich Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Bericht LVR-Verbundzentrale
3. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 25.03.2019
4. Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX **14/3433 K**
5. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **14/3405 K**
6. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 **14/3391 K**
7. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 **14/3399 K**
8. Mitgliedschaft des LVR im Verein "WOHN:SINN e.V." **14/3274 K**
9. Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung **14/3360 E**
10. Sachstandsbericht zur Umsetzung des BTHG im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
11. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 **14/3132 K**
12. Anträge und Anfragen der Fraktionen
13. Bericht aus der Verwaltung
- 13.1. Bericht LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 13.2. Bericht LVR-HPH-Netz Ost
- 13.3. Bericht LVR-HPH-Netz West
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 25.03.2019
16. Aufwands- und Ertragsentwicklung im I. Quartal 2019
- 16.1. I. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/3412 K**
- 16.2. I. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/3413 K**
- 16.3. I. Quartalsbericht 2019 des LVR-HPH-Netzes West **14/3414 K**

17. Vergabeübersicht für das I. Quartal 2019 des LVR-HPH-Netz West **14/3306 K**
18. Anträge und Anfragen der Fraktionen
19. Bericht aus der Verwaltung
- 19.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 19.2. Bericht LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 19.3. Bericht LVR-HPH-Netz Ost
- 19.4. Bericht LVR-HPH-Netz West
20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:00 Uhr
Ende der Sitzung:	11:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Rohde begrüßt zunächst die Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze, die mit Plakaten und Transparenten ihre Sorge zum neuen Verwaltungsstandort des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zum Ausdruck bringen.

Er führt aus, dass sich in den letzten 50 Jahren sehr viel zum Wohle der Menschen mit Behinderungen positiv verändert habe. Es werde ihnen ein inklusives Leben in der Gesellschaft ermöglicht. Eigenständiges Leben und Anerkennung in der Gesellschaft seien heute normal. Die LVR-HPH-Netze hätten bis heute erfolgreich ihre Konzepte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Anforderungen entwickelt. Dies sei vor allem ein Verdienst der Mitarbeiter*innen. Mit dem BTHG verändere sich die Lage aber deutlich. Nun orientiere sich die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern am individuellen Bedarf. Bisher seien die LVR-HPH-Netze durch eine hohe dezentrale Organisation geprägt. Für die Umsetzung des BTHG und die damit verbundenen Systemveränderungen sei zur Steuerung der Geschäftsprozesse eine einheitlich ausgerichtete Verwaltung erforderlich. Gleichwohl nehme man die Sorgen und Ängste der Mitarbeiter*innen wahr. Er versichert den Mitarbeiter*innen, dass die politische Vertretung den Prozess der Reorganisation der LVR-HPH-Netze intensiv und kritisch begleiten werde.

Zum aktuellen Stand der Reorganisation werde Frau Wenzel-Jankowski berichten. Hierzu werde TOP 12.1 der Tagesordnung vorgezogen und zum neuen TOP 2. Der Ausschuss stimmt dem zu.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung anerkannt.

Punkt 2 **Bericht LVR-Verbundzentrale**

Frau Wenzel-Jankowski berichtet zum aktuellen Stand der Reorganisation der LVR-HPH-Netze. Die Betriebssatzung befindet sich derzeit in der Endabstimmung und die Eckpunkte des Gutachtens der Firma ZEQ würden am 24.06.2019 in der dezernatsübergreifenden Projektgruppe vorgestellt. Die Beratung des Satzungsentwurfs und der Eckpunkte des Gutachtens werden dann in der Ausschusssitzung am 16.09.2019 erfolgen. Frau Wenzel-Jankowski kündigt an, dass zur Vorbereitung der Sitzung kurzfristig ein interfraktioneller Arbeitskreis einberufen werde. Die Sitzung findet am 11.07.2019 statt. Frau Wenzel-Jankowski teilt weiterhin mit, dass Dezernat 3 mit der Suche nach geeigneten Liegenschaften für einen Verwaltungsstandort beauftragt worden sei, dazu aber noch keine Ergebnisse vorliegen würden.

Punkt 3 **Niederschrift über die 21. Sitzung vom 25.03.2019**

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 4 **Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX** **Vorlage Nr. 14/3433**

Herr Lewandrowski erläutert die wesentlichen Punkte der Vorlage:

- Für den Bereich der Sozialen Teilhabe konnte ein einheitliches modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, das zum Beispiel für die Wohnhilfen oder die Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen nun wohnortunabhängig.
- Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden ausführlich geregelt. Prüfungen werden zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchgeführt.
- Es wird eine Meldepflicht für besondere Vorkommnisse eingeführt. Der Träger der Eingliederungshilfe ist unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Die Verhandlungen wurden am 05.06.2019 abgeschlossen. Bis 08.07.2019 ist mit den Vertragspartnern eine Einredefrist vereinbart worden. Danach folgt das Unterschriftenverfahren. Für den LVR wird die Landesdirektorin den Vertrag nach eigener Prüfung unterzeichnen.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Vorlage Nr. 14/3405

Herr Lewandrowski erläutert die Vorlage. Um in NRW für Menschen mit Behinderung möglichst einheitliche Lebensverhältnisse zu erreichen, werden auch zukünftig Kooperationsvereinbarungen zwischen den überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträgern und Eingliederungshilfeträgern geschlossen. Durch das AG-BTHG werde der Neuabschluss der bereits seit 2004 flächendeckend abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit allen Mitgliedskörperschaften gefordert. Der Rahmen und die Grundsätze für die abzuschließenden örtlichen Kooperationsvereinbarungen würden durch eine gemeinsame Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände bestimmt. Derzeit würden die Entwürfe der Rahmenvereinbarung und der Musterkooperationsvereinbarung in den Sozialausschüssen der kommunalen Spitzenverbände beraten. Die bilateralen Kooperationsvereinbarungen sollen dann in der zweiten Jahreshälfte 2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten ausgehandelt werden.

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 Vorlage Nr. 14/3391

Es gibt keine Anmerkungen.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2017 (Kennzahlenvergleich 2017) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3391 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 Vorlage Nr. 14/3399

Es gibt keine Anmerkungen.

Der regionalisierte Datenbericht 2017 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3399 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Mitgliedschaft des LVR im Verein "WOHN:SINN e.V." Vorlage Nr. 14/3274

Herr Kresse macht deutlich, dass die Einrichtungen von einer Mitgliedschaft des LVR im Verein "WOHN:SINN" profitieren könnten. In der Datenbank könne u.a. das Kurzzeitwohnen beworben werden.

Die Ausführungen zur Mitgliedschaft im Verein WOHN:SINN e.V. werden gemäß Vorlage Nr. 14/3274 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3360

Frau Recki und Frau Ammann-Hilberath machen deutlich, wie wichtig dieses Angebot sei und bitten darum, diese Plätze möglichst schnell umzusetzen. Für das LVR-HPH-Netz Niederrhein teilt Herr Ströbele mit, dass für die fünf zu realisierenden Plätze in Kürze die Baugenehmigung erwartet werde, so dass mit einer Realisierung bis Ende 2020 zu rechnen sei. Herr Lewandrowski führt ergänzend aus, dass die Erhebung gezeigt habe, dass die Bedarfslage nach neuen Angeboten verlange. Allerdings sei es schwierig, geeignete Anbieter zu finden. Ausschlaggebend für die Schwierigkeiten sei allerdings nicht die Finanzierung, sondern die Schwankungen in der Belegung.

Die Frage von Frau Heinisch, ob es eine Erhebung über die Ablehnungen und die temporäre Versorgung in Kinder- und Jugendhospizen gebe, wird von Herrn Lewandrowski verneint.

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

Punkt 10

Sachstandsbericht zur Umsetzung des BTHG im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Frau Wenzel-Jankowski führt kurz in die Aufstellung des Projektes im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein.

Frau Siekierski und Herr Weist informieren anhand einer PowerPoint-Präsentation (Anlage) über den Stand der Umsetzung des BTHG im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen und erläutern die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Änderungsprozesse in den Einrichtungsverbänden.

Auf Fragen von Herr Wörmann, Frau Ammann-Hilberath und Frau Janicki führen Herr Lewandrowski, Frau Siekierski und Herr Weist wie folgt aus:

- Die mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI-NRW) betrauten Mitarbeiter*innen der Leistungserbringenseite werden durch den Träger der Eingliederungshilfe geschult. Die Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes in den Regionen des Rheinlandes erfolgt in einem abgestuften Verfahren. Die ersten Multiplikator*innen- bzw. Referent*innenschulungen finden derzeit statt.
- Nach Klarstellung durch das BMAS sind tatsächlich angepasste Warmmieten für alle Kommunen zu erheben. Diese Erhebung läuft derzeit. Erste Ergebnisse sind vermutlich frühestens im August/September 2019 zu erwarten. Erst danach kann festgestellt werden, ob die anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft den Grenzbetrag 100% bzw. 125% der durchschnittlichen Warmmiete überschreiten.
- Die Fallübergaben für die existenzsichernden Leistungen an die örtlichen Träger werden derzeit in enger Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften vorbereitet.

- Der Regelsatz Grundsicherung enthält auch die Anteile für die Verpflegung. Aktuell werden Regelungen entworfen, in welcher Höhe der Anteil der Verpflegung an die Einrichtungen abzuführen ist.

Herr Rohde bedankt sich im Namen des Ausschusses für die ausführliche Berichterstattung.

Punkt 11

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 Vorlage Nr. 14/3132

Frau Janicki nimmt Bezug auf das Thema "Elternschaft und Kinderwunsch" und fragt nach den Erfahrungen in den LVR-HPH-Netzen. Herr Ströbele berichtet, dass es aktuell eine Elternschaft gebe.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3132 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird am 06.12.2019 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Punkt 12

Anträge und Anfragen der Fraktionen

Es gibt keine Anmerkungen.

Punkt 13

Bericht aus der Verwaltung

Punkt 13.1

Bericht LVR-HPH-Netz Niederrhein

Es gibt keine Anmerkungen.

Punkt 13.2

Bericht LVR-HPH-Netz Ost

Frau Lapp teilt mit, dass das BeWo-Kompetenzteam im Bericht der Monitoringstelle UN-BRK des Deutschen Institutes für Menschenrechte lobend erwähnt worden sei.

Herr Ende berichtet, dass das LVR-HPH-Netz Ost am Prämiensystem der Unfallkasse NRW teilgenommen habe und für seinen Einsatz im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit am 04.07.2019 prämiert werde.

Punkt 13.3
Bericht LVR-HPH-Netz West

Es gibt keine Anmerkungen.

Punkt 14
Verschiedenes

Herr Rohde berichtet über die Bereisung des LVR-HPH-Netzes Ost. Dort habe man den Ledenhof besichtigt und sich über den aktuellen Stand der Baumaßnahmen informiert. Er dankt zudem dem LVR-HPH-Netz Niederrhein für die Unterstützung in der schwierigen Situation am Ledenhof.

Langenfeld, den 18.07.2019

Der Vorsitzende

R o h d e

Köln, den 04.07.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Sachstandsbericht zur Umsetzung des BTHG im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Kim Siekierski, FB 84
Pascal Weist, FB 83

Köln, 18.06.2019

Gesamtprojekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat 8

- **Fachbereichsübergreifende Projektstruktur**
- **Angebotsübergreifende Betrachtung**
 - LVR-HPH-Netze & Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken
 - insg. > **2.000** stationäre Plätze, über 100 Standorte
 - und **ca. 900** Leistungsvereinbarungen zum BeWo
- **Breite Beteiligung & Vernetzung**
 - Mitwirkung in den Verhandlungen zum LRV
 - Fachlicher Austausch der LVR-HPH-Netze
 - Netzübergreifende Arbeitsgruppen
 - Arbeitsgruppe mit den KD bzw. Finanzleitungen HPH & Kliniken
 - Verbundkonferenzen HPH & Soziale Reha
 - Netzkonferenzen der LVR-HPH-Netze
 - Fachforum Soziale Reha
 - BTHG-Tagungen 2016 & 2018 (jeweils 250 TN)
 - Fortbildungsangebote der LVR-Akademie für Seelische Gesundheit

BTHG – und alles wird anders?

➤ **Veränderungen**

- **Aufbauorganisation** (Qualifikationsprofile/Arbeitszuschnitte von Mitarbeitenden, Organisationseinheiten etc.)
- **Ablauforganisation** (Prozesse, Personalplanung etc.)
- **QM** (Organisationsbezug vs. Personenbezug im QM)

➤ **Schulungs- und Informationsbedarfe**

- BEI_NRW
- ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
- Konzeption / zeitlicher Aufwand & Ablauf bei >2.500 MA

➤ **Verstärkte Differenzierung zwischen unterschiedlichen Kostenträgern/Leistungsträgern**

- Einführung Teilhabemanagement/Teilhabe-Assessment

Änderungen ab 01.01.2020 und darüber hinaus (Wohnen)

➤ Teil D des Landesrahmenvertrags (Umstellungsphase)

2019

Pauschale Finanzierung (Existenzsicherung & Eingliederungshilfe)
IB – GP – MP

2020

**Existenz-
sicherung**

Eingliederungshilfe: IB – GP – MP

Existenzsichernde Leistungen (Beispiele)

- **Wohn- und Betreuungsverträge**
 - Zurverfügungstellung von Wohnraum
 - Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft

- **Erhebung von Gebäudeflächen und –IST-Kosten**
 - Kaltmieten, Nebenkosten nach BetrKV, zuschlagsbegründende Kosten nach § 42a SGB XII n. F.
 - Erhebung von Raummaßen, Zuordnung zu Wohn- und Fachflächen

- **Preiskalkulationen (retrograd bzw. progressiv)**
 - Beispiele: was kostet die monatliche Verpflegung für einen Menschen, der halbtags in einer WfbM arbeitet? Wie hoch wird die *tatsächliche* angemessene Warmmiete für eine Person in Düsseldorf sein? Wie hoch in Kleve?

- **Zahlungsströme & Debitorenbuchhaltung**
 - Welche Zahlungen erreichen uns via Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder Direktzahlung eines örtlichen Trägers? Netto- vs. Brutto-Prinzip.

Perspektive – Was kommt nach der Umstellungsphase?

Teil B des Landesrahmenvertrags (Leistungen zur Sozialen Teilhabe):

➤ Rahmenleistungsbeschreibungen

- Assistenzleistungen
 - Unterstützende Assistenz
 - Qualifizierte Assistenz
- Fachmodul Wohnen
- Organisationsmodul
- *(Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)*
- *(Fachmodul Pflegefamilien)*
- *(Leistungen zur Mobilität)*

Teil G des Landesrahmenvertrags (Regelungen zur Vergütung):

➤ Finanzierung

- Assistenzleistungen: zeitbasiert, landeseinheitliche Stundensätze
- Fachmodul Wohnen: tagesgleiche Pauschale, individuelle Vereinbarung
- Organisationsmodul: tagesgleiche Pauschale, landeseinheitliche Personalschlüssel und Sachaufwand

Änderungen ab 01.01.2020 und darüber hinaus (Wohnen)

➤ Teil D des Landesrahmenvertrags (Umstellungsphase)

2019

Pauschale Finanzierung (Existenzsicherung & Eingliederungshilfe)
IB – GP – MP

2020

Existenzsicherung

Eingliederungshilfe: **IB – GP – MP**

➤ Teil G zum Landesrahmenvertrag (Vergütung)

2023

Existenzsicherung

Unterstützende
Assistenz

Qualifizierte
Assistenz

Fachmodul
Wohnen

Organisations
modul

TOP 16 Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze

Vorlage Nr. 14/3521

öffentlich

Datum: 19.08.2019
Dienststelle: LVR-HPH-Netz Niederrhein
Bearbeitung: Herr Goris

Ausschuss für den LVR- 16.09.2019 Beschluss
Verbund Heilpädagogischer
Hilfen

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/3521 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Niederrhein wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebsatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein fest.
3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 98.703,29 resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.138,07, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 25.056,13 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 50.509,09, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für die Betriebsleitung

K l o s e
Kaufmännischer Direktor

Zusammenfassung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 23.138,07 € ab. Mit dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von 25.056,13 € und der Entnahme aus Rücklagen in Höhe von 50.509,09 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 98.703,29 €.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3521:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des LVR-HPH-Netz Niederrhein ist als Anlage beigefügt.

Für die Betriebsleitung

K l o s e
Kaufmännischer Direktor

Jahresabschluss und Lagebericht

2018

**LVR-HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau
(wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung)
in Trägerschaft des
Landschaftsverband Rheinland, Köln**

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Anhang zum Jahresabschluss 2018

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A k t i v a	2018 EUR	2017 EUR	P a s s i v a	2018 EUR	2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.023,00	0,00	1. Festgesetztes Kapital	1.515.695,42	1.515.695,42
II. Sachanlagen			2. Gewinnrücklagen	6.874.543,74	6.925.052,83
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	8.298.058,71	8.529.704,79	3. Bilanzgewinn	<u>98.703,29</u>	<u>25.056,13</u>
2. Außenanlagen	8.756,73	9.834,60		<u>8.488.942,45</u>	<u>8.465.804,38</u>
3. technische Anlagen	143.158,93	28.324,53	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
4. Einrichtungen und Ausstattungen	870.310,48	794.823,46	1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	1.500.028,67	1.395.068,58
5. Fahrzeuge	143.527,81	130.248,99	2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>4.249,09</u>	<u>4.897,42</u>
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>		<u>1.504.277,76</u>	<u>1.399.966,00</u>
	<u>9.463.812,66</u>	<u>9.492.936,37</u>	C. Rückstellungen		
	<u>9.465.835,66</u>	<u>9.492.936,37</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.394.699,00	2.408.205,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	<u>6.853.997,58</u>	<u>6.649.942,81</u>
I. Vorräte				<u>9.248.696,58</u>	<u>9.058.147,81</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	D. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.947,45	237.011,19
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.905.616,33	5.846.447,23	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 379.947,45 (Vorjahr EUR 237.011,19)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			2. Verbindlichkeiten aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	852.275,54	1.028.281,03
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und andere Einrichtungen des Trägers	9.786.276,55	11.616.708,21	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 852.275,54 (Vorjahr EUR 1.028.281,03)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers	5.230.034,31	6.397.887,29
3. Sonstige Vermögensgegenstände	20.475,96	29.431,17	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.230.034,31 (Vorjahr EUR 6.397.887,29)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			4. sonstige Verbindlichkeiten	686.271,55	607.934,53
	<u>16.712.368,84</u>	<u>17.492.586,61</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 686.271,55 (Vorjahr EUR 607.934,53)		
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>212.241,14</u>	<u>200.177,80</u>		<u>7.148.528,85</u>	<u>8.271.114,04</u>
	<u>16.924.609,98</u>	<u>17.692.764,41</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. andere Abgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>9.331,45</u>		<u>26.390.445,64</u>	<u>27.195.032,23</u>
	<u>26.390.445,64</u>	<u>27.195.032,23</u>			

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	56.572.520,47	54.917.013,32
2. sonstige betriebliche Erträge	958.756,54	1.081.664,45
	<u>57.531.277,01</u>	<u>55.998.677,77</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	36.259.934,38	34.998.111,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.015.070,78	9.794.205,36
- davon für Altersversorgung EUR 2.470.247,47 (Vorjahr EUR 2.547.200)		
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	1.016.893,46	952.949,99
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	736.197,66	628.257,78
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	2.288.853,65	2.210.417,68
	<u>4.041.944,77</u>	<u>3.791.625,45</u>
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	817.252,25	800.854,07
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	257.165,86	172.672,04
7. Mieten, Pachten, Leasing	3.582.504,19	3.551.867,45
	<u>4.656.922,30</u>	<u>4.525.393,56</u>
Zwischenergebnis	<u>2.557.404,78</u>	<u>2.889.341,62</u>
8. Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen	375.000,00	1.094.617,74
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	415.389,15	433.740,03
	<u>790.389,15</u>	<u>1.528.357,77</u>
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	375.000,00	1.094.617,74
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	530.687,55	543.646,72
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	1.070.490,01	1.129.723,58
13. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	1.289.006,55	1.470.958,73
	<u>3.265.184,11</u>	<u>4.238.946,77</u>
Zwischenergebnis	<u>82.609,82</u>	<u>178.752,62</u>
14. Zinsen und ähnliche Erträge	8.902,08	18.777,94
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 10.555,01)		
- davon aus Abzinsung EUR 18.777,94 (Vorjahr EUR 2.581,89)		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.373,83	20.496,89
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Aufzinsung EUR 20.496,89 (Vorjahr EUR 44.915,53)		
	<u>-59.471,75</u>	<u>-1.718,95</u>
20. Jahresüberschuss	<u>23.138,07</u>	<u>177.033,67</u>
21. Gewinnvortrag	25.056,13	92.691,64
22. Entnahme aus Gewinnrücklagen	50.509,09	83.764,07
23. Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00	328.433,25
24. Bilanzgewinn	<u>98.703,29</u>	<u>25.056,13</u>

Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2018 EUR
	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Endbestand zum 31.12.2018	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Umbuchungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand zum 31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
B. I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	2.380,00	0,00	0,00	2.380,00	0,00	357,00	0,00	0,00	357,00	2.023,00
B.II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	12.988.980,50	0,00	0,00	0,00	12.988.980,50	4.459.275,71	231.646,08	0,00		4.690.921,79	8.298.058,71
2. Außenanlagen	20.851,00	0,00	0,00	0,00	20.851,00	11.016,40	1.077,87	0,00	0,00	12.094,27	8.756,73
3. technische Anlagen	97.463,96	122.084,19	0,00	964,12	218.584,03	69.139,43	7.249,79	0,00	964,12	75.425,10	143.158,93
4. Einrichtungen und Ausstattungen	4.886.806,85	351.161,95	0,00	150.505,87	5.087.462,93	4.091.983,39	254.131,63	0,00	128.962,57	4.217.152,45	870.310,48
5. Fahrzeuge	837.749,45	49.504,00	0,00	0,00	887.253,45	707.500,46	36.225,18	0,00	0,00	743.725,64	143.527,81
	18.831.851,76	522.750,14	0,00	151.469,99	19.203.131,91	9.338.915,39	530.330,55	0,00	129.926,69	9.739.319,25	9.463.812,66
	18.831.851,76	525.130,14	0,00	151.469,99	19.205.511,91	9.338.915,39	530.687,55	0,00	129.926,69	9.739.676,25	9.465.835,66

Anhang zum Jahresabschluss vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

I. Vorbemerkungen

Das LVR-HPH-Netz Niederrhein mit Sitz Nördlicher Rundweg 5, 47551 Bedburg-Hau wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung, wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Rheinland geführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 242 ff. und § 264 ff. HGB), der Eigenbetriebsverordnung (§§ 19, 21-25 EigVO NRW) und den ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung aufgestellt. Die Bewertung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte aufgrund des abweichenden Gemeindefinanzrechts NRW nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis wurden darüber hinaus in Anlehnung an die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert.

Soweit die Zahlungsabwicklung der Betriebe betroffen ist, gelten satzungsgemäß und aufgrund interner „Dienstanweisung für das Finanz- und Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland“ in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 1 EigVO sinngemäß die Vorschriften der GemHVO NRW.

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland einbezogen (§ 116 GO NRW).

Die bisherige Betriebssatzung vom 10.01.2008 wurde durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 28.02.2011 neu gefasst und am 30.03.2011 im GV.NRW.2011, S. 180 veröffentlicht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) NRW wird die Buchführung satzungsgemäß i. S. v. § 19 Abs. 1 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Nach § 21 EigVO ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden gemäß § 21 EigVO sinngemäß Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten (zzgl. Anschaffungsnebenkosten, abzgl. Skonti), vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, verrechnet über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Zur grundsätzlichen Bewertung der Grundstücke und Gebäude wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 verwiesen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert, unter Abzug gebotener Wertberichtigungen, bilanziert.

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen des LVR (Einrichtungsträger/Kostenträger) wird wegen der Klarheit der Darstellung auf eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet. Forderungen an den LVR als Kostenträger sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Die Bilanz wird entsprechend § 268 Abs. 1 HGB in Abweichung zu § 22 Abs. 1 S. 1 EigVO unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Im Festgesetzten Kapital ist der vom Träger übertragene Grund und Boden ausgewiesen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum 01.01.2006 zu Anschaffungskosten oder vorsichtig ermittelten Verkehrswerten. Die Ermittlung der Verkehrswerte wurde von der Kämmerei des LVR in Zusammenarbeit mit dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des LVR sowie dem damaligen Amt 85 vorgenommen.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn enthält einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 91.703,50 vor Verrechnung mit übrigen Verwendungen.

Der Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens enthält die Restbuchwerte der geförderten Anlagegegenstände.

Aufgrund der für die LVR-HPH-Netze bzgl. der Pensionslasten geforderten Sonderregelung nach § 22 Abs. 3 EigVO erfolgt die Bewertung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorschriften der GemHVO NRW. Die Bewertung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im LVR-HPH-Netz erfolgt im Teilwertverfahren mit dem Barwert gem. § 36 Abs. 1 GemHVO. Für die Bewertung liegt eine durch die Heubeck AG mit Datum vom 29.03.2019 testierte Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5% vor. Die Bewertung der entsprechenden Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte gem. § 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW prozentual mit einem Prozentsatz in Höhe von 20,07 % der Pensionsverpflichtung. Die nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB grundsätzlich mögliche Nicht-Bilanzierung für vor dem 01.01.1987 erteilte Pensionszusagen ist gem. § 36 GemHVO seit dem Jahr 2012 nicht mehr zulässig. Im Jahresabschluss zum 31.12.2018 sind sämtliche Pensionsverpflichtungen vollumfänglich enthalten. Nach dem 31.12.1986 erteilte Pensionszusagen oder Anwartschaften bestehen nicht.

Bei den LVR-HPH-Netzen bestehen über die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln, mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten. Die Ausgestaltung der einzelnen Versorgungszusagen richtet sich nach der Satzung der RZVK. Das System ist umlagefinanziert. Der Gesamtbetrag der umlagepflichtigen Gehälter betrug im Berichtsjahr 36.259,9 TEUR.

Der derzeitige Umlagesatz in Höhe von 4,25 % zuzüglich 3,50 % Sanierungsgeld wird aller Voraussicht nach bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 unverändert bleiben. Für den am 01.01.2019 in dem von der RZVK praktizierten gleitenden Deckungsabschnittsverfahren neu beginnenden Deckungsabschnitt wird der Gesamtfinanzierungsbedarf im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK Ende 2018 durch Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und ggf. neu festgestellt. Die Überprüfung des Finanzbedarfs im gleitenden Deckungsabschnittsverfahren erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre. Nach Einschätzung der RZVK sind zurzeit in Bezug auf den am 01.01.2019 neu beginnenden Deckungsabschnitt für die dann folgenden fünf Jahre keine nennenswerten Veränderungen der Hebesätze im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I zu erwarten. Auf eine Bilanzierung dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet.

Die Sonstigen Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung. Rückstellungen mit einer Laufzeit größer als ein Jahr wurden unter Zugrundelegung des i.S. der Rückstellungsabzinsungsverordnung von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatzes ihrer Laufzeit entsprechend abgezinst. Die Sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Urlaubsrückstellungen (912,1 TEUR), Rückstellungen für Mehrarbeit (2.322,4 TEUR) sowie den Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung (584,6 TEUR).

Vom Ansatzwahlrecht für Aufwandsrückstellungen wurde in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Im Zuge der Umstellung auf das BilMoG wurden diese Rückstellungen beibehalten und werden für Projektmaßnahmen verbraucht bzw. bei Wegfall des Grundes aufgelöst. Zum 31.12.2018 beträgt der Wert der Rückstellungen 1.049,4 TEUR.

Die Altersteilzeitrückstellung wurde mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Diskontierung erfolgte je Altersteilzeitfall einzeln mit dem entsprechenden, restlaufzeitindividuellen Zinssatz, der den i. S. v. § 253 HGB von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen entnommen wurde.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers enthalten im Wesentlichen den zur Zahlung bereitstehenden Ablösebetrag der Ausleihungen für Betriebsgebäude sowie anstehende Zahlungen für Reinigungsleistungen der Rheinlandkultur und für Versorgungsleistungen der RK Bedburg-Hau.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die Eigengelder der Bewohner sowie geleistete Entgeltvorauszahlungen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für das Folgejahr in Höhe von rd. 3.156.000 EUR. Im Wesentlichen betreffen diese Verpflichtungen langfristige Mietverträge für Betriebsgebäude.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahr
	EUR	EUR	EUR
1. aus Lieferungen und Leistungen	379.947,45	0,00	0,00
2. aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	852.275,54	0,00	0,00
3. gegenüber dem Träger der Einrichtung	5.230.034,31	0,00	0,00
4. sonstige	686.271,55	0,00	0,00
Gesamt	7.148.528,85	0,00	0,00

III. Anlagennachweis

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind dem beigefügten Anlagennachweis (Anlage 3) zu entnehmen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Anlage 2) sind keine außergewöhnlichen und/oder periodenfremde Beträge enthalten.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von 68.373,83 EUR

V. Sonstige Angaben

Das LVR-HPH-Netz Niederrhein beschäftigte 2018 im Jahresdurchschnitt 1.075 Beschäftigte (Vj. 1.065), 14 Berufs- und Vorpraktikanten (Vj. 11) sowie 5 Auszubildende (Vj. 4).

Der Betriebsleitung gehörten im Berichtsjahr an:

Thomas Ströbele
Ralf Klose

Fachlicher Direktor
Kaufmännischer Direktor

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 gewährten Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen 372.375,22 EUR (Vj. 370.556,34 EUR). Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Betriebsleitung	Festvergütung	Variable Vergütung	Sach- und sonstige Bezüge*	Insgesamt
Thomas Ströbele (Fachliche Direktion)	121.071,80 €	35.399,52 €	36.564,12 €	193.035,44 €
Ralf Klose (Kaufmännische Direktion)	108.422,44 €	32.196,48 €	38.720,86 €	179.339,78 €
Betriebsleitung gesamt	229.494,24 €	67.596,00 €	75.284,98 €	372.375,22 €

* erfolgsunabhängige Vergütung

Die Gesamtbezüge für frühere Mitglieder der Betriebsleitung oder ihre Hinterbliebenen betragen 234.270,01 EUR (Vj. 150.916,86 EUR).

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr sind Wirtschaftsprüferhonorare in Höhe von 28.276,78 EUR gezahlt worden. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Wirtschaftsprüferhonorare (Netto, ohne USt)	EUR
Jahresabschlussprüfung	27.622,28
sonstige Bestätigungsleistungen	654,50
Steuerberatung	0,00
sonstige Beratungskosten	0,00
	28.276,78

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen bzw. Personen zu marktunüblichen Konditionen wurden nicht getätigt.

Die Betriebsleitung schlägt als Ergebnisverwendung vor, aus den verwendeten Investitionsrücklagen einen Betrag in Höhe von 50.509,09 EUR, entsprechend den Abgängen und Abschreibungen auf das durch Gewinnrücklagen finanzierte Anlagevermögen zu entnehmen. Desweiteren wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von 93.931,22 EUR auf das neue Jahr vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht zu verzeichnen.

Dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gehören in der 14. Wahlperiode die nachfolgenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter an. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von 7.587,51 EUR (Vj. 8.939,04 EUR). Der Anteil für das LVR-HPH-Netz Niederrhein beträgt in 2018 2.529,17 EUR (Vj. 2.979,68 EUR). Auf einen Ausweis der je Ausschussmitglied gezahlten Vergütungen gemäß Transparenzgesetz wurde wegen der Geringfügigkeit der Beträge je Mitglied und Einrichtung (< 750,00 EUR) verzichtet.

Mitglieder

CDU

Ensmann, Bernhard *
(Rentner)
Giebels, Harald
(Rechtsanwalt und Notarvertreter)

stellvertretende Mitglieder

CDU

Bündgens, Willi
(Immobilienmakler)
Fenninger, Georg
(Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt)

Hohl, Peter
(Lehrer a. D.)
Kromer-von Baerle, Wolfgang *
(Angestellter)
Leonards-Schippers, Dr. Christiane
(Notariatsangestellte)
Müller, Michael
(Schausteller)
Nabbefeld, Michael
(Krankenkassenbetriebswirt)
Rohde, Klaus (Vorsitzender)
(Sonderschulrektor a. D.)
Wörmann, Josef
(Geschäftsführer)

SPD

Eichner, Harald; (ab 02.05.2018)
(Pensionär)
Heinisch, Iris
(Dipl. Sozialarbeiterin)
Joebges, Heinz; (bis 02.05.2018)
(Polizeibeamter)
Kaiser, Manfred
(Schlosser/Rentner)
Nüse, Theodor
(Schlosser/Rentner)
Recki, Gerda
(Rentnerin)
Servos, Gertrud *
(Dipl. Psychologin)
Wucherpfennig, Brigitte
(Rentnerin)

GRÜNE

Janicki, Doris*
(Lehrerin)
Kresse, Martin (stellv. Vorsitzender)
(Dipl. Sozialwissenschaftler)
Tuschen, Johannes-Jürgen
(Grafiker/Typograf)

Fischer, Peter; (ab 19.09.2018)
(Bereichsleiter Verwaltung)
Kersten, Gertrud
(Lehrerin)
Krebs, Bernd
(Rentner)
Meies, Fritz; (bis 19.09.2018)
(Hauptschulrektor a. D.)
Naumann, Jochen
(Rentner)
Pütz, Susanne
(Krankenschwester)
Schavier, Karl
(Dipl. Wirt.-Ing.)
Tondorf, Bernd
(Sonderschulrektor i. R.)

SPD

Berten, Monika
(Kinderkrankenschwester)
Böll, Thomas *
(Fraktionsgeschäftsführer)
Daun, Dorothee
(Richterin i. R.)
Franz, Michael
(techn. Angestellter)
Kox, Peter; (bis 19.12.2018)
(Referent)
Schultes, Monika
(Vorruehändlerin)
Schulz, Margret
(Hausfrau)
Thiele, Elke; (ab 19.12.2018)
(Rentnerin)
Wietelmann, Margarete
(Verwaltungsbeamtin)

GRÜNE

Johlke, Gisela *
(Dipl. Sozialpädagogin/Rentnerin)
Peters, Anna
(Fachlehrerin)
Scholz, Tobias *
(Diplompädagoge)

FDP

Feiter, Stefan
(Verwaltungsfachwirt)
Haupt, Stephan
(Bautechniker)

FDP

Grün, Rainer
(Sicherheitsfachkraft)
Pabst, Petra
(Seminarleiterin/Moderatorin)
Pagels, Hans-Joachim *, (ab 08.10.2018)
(Soldat a.D.)
Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes;
(bis 08.10.2018) (Verlagsrepräsentantin)

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
(Sekretärin)

Die Linke.

Detjen, Ulrike
(Geschäftsführerin)
Jacob, Tobias *
(Rentner)

Freie Wähler/Piraten

Dipl. Ing. Hagenbruch, Detlef *
(Unternehmer - Consultant)

Freie Wähler/Piraten

Bosch, Robert *
(Geschäftsführer)
Dzur, Waltraud *
(IT-Systemkauffrau)

* = Sachkundige/-r Bürger/-in

Bedburg-Hau, 31.03.2019

Die Betriebsleitung

Thomas Ströbele
Fachlicher Direktor

Ralf Klose
Kaufmännischer Direktor

Vorlage Nr. 14/3524

öffentlich

Datum: 19.08.2019
Dienststelle: LVR-HPH-Netz Ost
Bearbeitung: Frau Blumenkemper

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Beschluss
--	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/3524 zur Kenntnis.

2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Ost wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:

3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes Ost fest.

3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 71.785,48, resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 310.913,67, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 34.693,70 und einer Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 348.005,45, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für die Betriebsleitung

E n d e

komm. Kaufmännischer Direktor

Zusammenfassung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 310.913,67 € ab. Mit dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von 34.693,70 € und der Entnahme aus Rücklagen in Höhe von 348.005,45 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 71.785,48 €.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3524:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des LVR-HPH-Netzes Ost ist als Anlage beigefügt.

Für die Betriebsleitung

E n d e
komm. Kaufmännischer Direktor

Jahresabschluss und Lagebericht

2018

**LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld
(wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung)
in Trägerschaft des
Landschaftsverband Rheinland, Köln**

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Anhang zum Jahresabschluss 2018

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A k t i v a	2018 EUR	2017 EUR	P a s s i v a	2018 EUR	2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.734,32	9.531,37	1. Festgesetztes Kapital	4.594.555,62	5.151.222,53
II. Sachanlagen			2. Gewinnrücklagen	1.630.247,23	1.421.585,77
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	16.838.890,86	19.703.853,36	3. Bilanzgewinn	71.785,48	34.693,70
2. Außenanlagen	18.759,21	20.416,92		6.296.588,33	6.607.502,00
3. technische Anlagen	25.486,90	27.454,32	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
4. Einrichtungen und Ausstattungen	512.607,41	535.223,26	1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	1.761.923,23	2.066.872,25
5. Fahrzeuge	85.031,67	159.645,67	2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	101.136,46	265.862,99
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	308.210,00	0,00		1.863.059,69	2.332.735,24
	17.788.986,05	20.446.593,53	C. Rückstellungen		
	17.794.720,37	20.456.124,90	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.020.671,00	3.045.205,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	4.197.181,29	3.909.009,27
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				7.217.852,29	6.954.214,27
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.323.403,60	5.664.091,44	D. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.733,64	272.740,76
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und andere Einrichtungen des Trägers	99.232,55	6.083.624,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 298.733,64 (Vorjahr EUR 272.740,76)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			2. Verbindlichkeiten aus öffentl. Fördermitteln für Investitionser - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 193.115,73 (Vorjahr EUR 98.804,38)	193.115,73	96.804,38
3. Sonstige Vermögensgegenstände	83.511,61	80.391,51	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers	12.387.790,50	13.303.507,99
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12.387.790,50 (Vorjahr EUR 13.303.507,99)		
	10.506.147,76	11.828.107,04	4. sonstige Verbindlichkeiten	358.214,34	3.032.762,60
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	308.729,31	310.662,98	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 358.214,34 (Vorjahr EUR 3.032.762,60)		
	10.814.877,07	12.138.770,02		13.237.854,21	16.705.815,73
E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.757,08	5.372,32	E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	28.615.354,52	32.600.267,24		28.615.354,52	32.600.267,24

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	38.614.810,83	37.671.877,75
2. sonstige betriebliche Erträge	503.878,50	1.245.673,35
	39.118.689,33	38.917.551,10
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	24.422.424,40	22.682.477,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 2.072.357,17 (Vorjahr EUR 2.065.354,04)	6.730.400,85	6.699.462,57
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	760.135,78	770.092,94
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	415.538,39	473.712,61
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	1.646.498,62	1.745.021,62
	2.822.172,79	2.988.827,17
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	739.829,21	715.931,81
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	281.384,14	242.691,13
7. Mieten, Pachten, Leasing	2.169.819,88	2.079.622,17
	3.191.033,23	3.038.245,11
Zwischenergebnis	1.952.658,06	3.508.538,28
8. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionten	281.162,42	283.496,55
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	654.526,62	318.298,47
	935.689,04	601.795,02
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	281.162,42	283.496,55
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	729.781,78	802.939,43
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	1.127.122,37	992.368,50
13. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	998.291,44	2.015.575,69
	3.136.358,01	4.094.380,17
Zwischenergebnis	-248.010,91	15.953,13
14. Zinsen und ähnliche Erträge	66.799,57	9.025,60
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Abzinsung EUR 66.799,57 (Vorjahr EUR 9.025,60)		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	129.702,33	22.623,69
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 126.171,25 (Vorjahr EUR 6.591,34)		
- davon aus Aufzinsung EUR 3.531,08 (Vorjahr EUR 16.032,35)		
	-62.902,76	-13.598,09
20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-310.913,67	2.355,04
21. Gewinnvortrag	34.693,70	27.347,66
22. Entnahme aus Gewinnrücklagen/Reduzierung des festgesetzten Kapitals	563.321,63	4.991,00
23. Einstellung in Gewinnrücklagen	215.316,18	0,00
24. Bilanzgewinn	71.785,48	34.693,70

Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2018
	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Endbestand zum 31.12.2018	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Umbuchungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand zum 31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
B. I. Immaterielle Vermögens- gegenstände	23.985,24				23.985,24	14.453,87	3.797,05			18.250,92	5.734,32
B.II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	30.370.443,71			2.548.701,54	27.821.742,17	10.666.590,35	440.278,68		124.017,72	10.982.851,31	16.838.890,86
2. Außenanlagen	48.149,66				48.149,66	27.732,74	1.657,71			29.390,45	18.759,21
3. technische Anlagen	47.030,10				47.030,10	19.575,78	1.967,42			21.543,20	25.486,90
4. Einrichtungen und Ausstattungen	3.163.286,80	184.851,07		367.011,50	2.981.126,37	2.628.063,54	207.466,92		367.011,50	2.468.518,96	512.607,41
5. Fahrzeuge	861.301,39				861.301,39	701.655,72	74.614,00			776.269,72	85.031,67
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	308.210,00			308.210,00	0,00				0,00	308.210,00
	34.490.211,66	493.061,07	0,00	2.915.713,04	32.067.559,69	14.043.618,13	725.984,73	0,00	491.029,22	14.278.573,64	17.788.986,05
	34.514.196,90	493.061,07	0,00	2.915.713,04	32.091.544,93	14.058.072,00	729.781,78	0,00	491.029,22	14.296.824,56	17.794.720,37

Anhang zum Jahresabschluss vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

I. Vorbemerkungen

Das LVR-HPH-Netz Ost mit Sitz Kölner Str. 82, 40764 Langenfeld wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung, wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Rheinland geführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 242 ff. und § 264 ff. HGB), der Eigenbetriebsverordnung (§§ 19, 21-25 EigVO NRW) und den ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung aufgestellt. Die Bewertung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte aufgrund des abweichenden Gemeindewirtschaftsrechts NRW nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis wurden darüber hinaus in Anlehnung an die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert.

Soweit die Zahlungsabwicklung der Betriebe betroffen ist, gelten satzungsgemäß und aufgrund der internen „Dienstweisung für das Finanz- und Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland“ in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 1 EigVO NRW sinngemäß die Vorschriften der GemHVO NRW.

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland einbezogen (§ 116 GO NRW).

Die bisherige Betriebssatzung vom 10.01.2008 wurde durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 28.02.2011 neu gefasst und am 30.03.2011 im GV.NRW.2011, S. 180 veröffentlicht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird die Buchführung satzungsgemäß i. S. v. § 19 Abs. 1 EigVO NRW nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Nach § 21 EigVO NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden gemäß § 21 EigVO NRW sinngemäß Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten (zzgl. Anschaffungsnebenkosten, abzgl. Skonti), vermindert um planmäßige

lineare Abschreibungen, verrechnet über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (diese entspricht grundsätzlich den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen), bewertet. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Zur grundsätzlichen Bewertung der Grundstücke und Gebäude wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 verwiesen.

Vermögensgegenstände bis EUR 800,00 (ohne USt) wurden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert, unter Abzug gebotener Wertberichtigungen, bilanziert.

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen des LVR (Einrichtungsträger/Kostenträger) wird wegen der Klarheit der Darstellung auf eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet. Forderungen an den LVR als Kostenträger sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Bilanz wird entsprechend § 268 Abs. 1 HGB in Abweichung zu § 22 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Im Festgesetzten Kapital ist der vom Träger übertragene Grund und Boden ausgewiesen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum 01.01.2006 zu Anschaffungskosten oder vorsichtig ermittelten Verkehrswerten. Die Ermittlung der Verkehrswerte wurde von der Kämmerei des LVR in Zusammenarbeit mit dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des LVR sowie dem damaligen Amt 85 vorgenommen.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn enthält einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 6.992,47 vor Verrechnung mit übrigen Verwendungen.

Der Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens enthält die Restbuchwerte der geförderten Anlagegegenstände.

Aufgrund der für die LVR-HPH-Netze bzgl. der Pensionslasten geforderten Sonderregelung nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW erfolgt die Bewertung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorschriften der GemHVO NRW. Die Bewertung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im LVR-HPH-Netz erfolgt im Teilwertverfahren mit dem Barwert gem. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW. Für die Bewertung liegt eine durch die Heubeck AG mit Datum vom 29.03.2019 testierte Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % vor. Die Bewertung der entsprechenden Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte gem. § 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW prozentual mit einem Prozentsatz in Höhe von 20,07 % der Pensionsverpflichtung. Die nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB grund-

sätzlich mögliche Nicht-Bilanzierung für vor dem 01.01.1987 erteilte Pensionszusagen ist gem. § 36 GemHVO NRW seit dem Jahr 2012 nicht mehr zulässig. Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 sind sämtliche Pensionsverpflichtungen vollumfänglich enthalten. Nach dem 31.12.1986 erteilte Pensionszusagen oder Anwartschaften bestehen nicht.

Bei den LVR-HPH-Netzen bestehen über die Rheinische Versorgungskasse, Köln, mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten. Die Ausgestaltung der einzelnen Versorgungszusagen richtet sich nach der Satzung der RVK. Das System ist umlagefinanziert. Der Gesamtbetrag der umlagepflichtigen Gehälter betrug im Berichtsjahr EUR 20.225.650,36.

Der derzeitige Umlagesatz in Höhe von 4,25 % zuzüglich 3,50 % Sanierungsgeld wird aller Voraussicht nach bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 unverändert bleiben. Für den am 01.01.2019 in dem von der RZVK praktizierten gleitenden Deckungsabschnittsverfahren neu beginnenden Deckungsabschnitt wird der Gesamtfinanzierungsbedarf im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK Ende 2018 durch Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und ggf. neu festgestellt. Die Überprüfung des Finanzbedarfs im gleitenden Deckungsabschnittsverfahren erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre. Nach Einschätzung der RZVK sind zurzeit in Bezug auf den am 01.01.2019 neu beginnenden Deckungsabschnitt für die dann folgenden fünf Jahre keine nennenswerten Veränderungen der Hebesätze im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I zu erwarten. Auf eine Bilanzierung dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet.

Die Sonstigen Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung. Rückstellungen mit einer Laufzeit größer als ein Jahr wurden unter Zugrundelegung des i.S. der Rückstellungsverordnung von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatzes, ihrer Restlaufzeit entsprechend abgezinst. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Personalkostenrückstellungen (TEUR 2.749,2) für Altersteilzeit, tarifliche Verpflichtungen und sonstige Personalkosten. Außerdem sind weitere Aufwandsrückstellungen (TEUR 1.159,8) enthalten. Vom Ansatzwahlrecht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurde in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Im Zuge der Umstellung auf das BilMoG wurden diese Rückstellungen beibehalten und werden bei Anfall der Instandhaltungsmaßnahmen verbraucht bzw. bei Wegfall des Grundes aufgelöst. Zum 31.12.2018 beträgt der Wert dieser Rückstellung TEUR 495,2.

Die Altersteilzeitrückstellung wurde mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Diskontierung erfolgte je Altersteilzeitfall einzeln mit dem entsprechenden, restlaufzeitindividuellen Zinssatz, der den i. S. v. § 253 HGB von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen entnommen wurde.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers enthalten die Abführung der vereinnahmten mittel- und langfristigen Investitionskostenanteile und Zinsanteile sowie andere Erstattungen.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die Eigengelder der Bewohner sowie geleistete Entgeltvorauszahlungen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahr
	EUR	EUR	EUR
1. aus Lieferungen und Leistungen	298.733,64	0,00	0,00
2. aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	193.115,73	0,00	0,00
3. gegenüber dem Träger der Einrichtung	12.387.790,50	0,00	0,00
4. sonstige	358.214,34	0,00	0,00
Gesamt	13.237.854,21	0,00	0,00

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für das Folgejahr in Höhe von rd. TEUR 2.200,0. Im Wesentlichen betreffen diese Verpflichtungen langfristige Mietverträge für Betriebsgebäude und Leasingbeträge für Fahrzeuge.

III. Anlagennachweis

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind dem beigegeführten Anlagenachweis (Anlage 3) zu entnehmen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 66.799,57 enthalten. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 3.531,08.

V. Sonstige Angaben

Das LVR-HPH-Netz Ost beschäftigte 2018 im Jahresdurchschnitt 1 (Vj. 1) Beamtin, 632 (Vj. 615) Beschäftigte sowie 8,75 (Vj. 7,25) Berufs- und Vorpraktikanten.

Der Betriebsleitung gehörten im Berichtsjahr an:

Gabriele Lapp
Jens Ende

Fachliche Direktorin
Komm. Kaufm. Direktor

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 gewährten Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen EUR 184.308,74 (Vj. EUR 211.785,39). Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Betriebsleitung	Festvergütung	Variable Vergütung	Sach- und sonstige Bezüge*	Insgesamt
Gabriele Lapp (Fachliche Direktorin)	88.415,52	1.067,51	1.446,75	90.929,78
Jens Ende (Komm. KD)	76.901,30		16.477,66	93.378,96
Betriebsleitung gesamt	165.316,82	1.067,51	17.924,41	184.308,74

* erfolgsunabhängige Vergütung

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr sind Wirtschaftsprüferhonorare in Höhe von EUR 21.213,60 angefallen. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Wirtschaftsprüferhonorare (Netto, ohne USt)	EUR
Jahresabschlussprüfung	20.212,00
sonstige Bestätigungsleistungen	1.001,60
Steuerberatung	0,00
sonstige Beratungskosten	0,00
	21.213,60

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen bzw. Personen zu marktüblichen Preisen wurden nicht getätigt.

Das LVR-HPH-Netz Ost erzielte im Wirtschaftsjahr 2018 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 71.785,48. Dieser setzt sich zusammen aus einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 310.913,67, dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 34.693,70, den Entnahmen aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 563.321,63 und der Einstellung in Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 215.316,18. Die Gewinnverwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Landschaftsversammlung. Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht zu verzeichnen.

Dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gehören in der 14. Wahlperiode die nachfolgenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter an. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 7.587,51 (Vj. EUR 8.939,04). Der Anteil für das LVR-HPH-Netz Ost beträgt in 2018 EUR 2.529,17 (Vj. EUR 2.979,68). Auf einen Ausweis der je Ausschussmitglied gezahlten Vergütungen gemäß Transparenzgesetz wurde wegen der Geringfügigkeit der Beträge je Mitglied und Einrichtung (< EUR 750,00) verzichtet.

Mitglieder

CDU

Ensmann, Bernhard *
(Rentner)
Giebels, Harald
(Rechtsanwalt und Notarvertreter)
Hohl, Peter
(Lehrer a. D.)
Kromer-von Baerle, Wolfgang *
(Angestellter)
Leonards-Schippers, Dr. Christiane
(Notariatsangestellte)
Müller, Michael
(Schausteller)
Nabbefeld, Michael
(Krankenkassenbetriebswirt)
Rohde, Klaus (Vorsitzender)
(Sonderschulrektor a. D.)
Wörmann, Josef
(Geschäftsführer)

SPD

Eichner, Harald; (ab 02.05.2018)
(Pensionär)
Heinisch, Iris;
(Dipl. Sozialarbeiterin)
Joebges, Heinz; (bis 02.05.2018)
(Polizeibeamter)
Kaiser, Manfred
(Schlosser/Rentner)
Nüse, Theodor
(Schlosser/Rentner)
Recki, Gerda
(Rentnerin)
Servos, Gertrud *
(Dipl. Psychologin)
Wucherpennig, Brigitte
(Rentnerin)

stellvertretende Mitglieder

CDU

Bündgens, Willi
(Immobilienmakler)
Fenninger, Georg
(Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt)
Fischer, Peter; (ab 19.09.2018)
(Bereichsleiter Verwaltung)
Kersten, Gertrud
(Lehrerin)
Krebs, Bernd
(Rentner)
Meies, Fritz; (bis 19.09.2018)
(Hauptschulrektor a. D.)
Naumann, Jochen
(Rentner)
Pütz, Susanne
(Krankenschwester)
Schavier, Karl
(Dipl. Wirt.-Ing.)
Tondorf, Bernd
(Sonderschulrektor i. R.)

SPD

Berten, Monika
(Kinderkrankenschwester)
Böll, Thomas *
(Fraktionsgeschäftsführer)
Daun, Dorothee
(Richterin i. R.)
Franz, Michael
(techn. Angestellter)
Kox, Peter; (bis 19.12.2018)
(Referent)
Schultes, Monika
(Vorruehändlerin)
Schulz, Margret
(Hausfrau)
Thiele, Elke; (ab 19.12.2018)
(Rentnerin)
Wietelmann, Margarete
(Verwaltungsbeamtin)

GRÜNE

Janicki, Doris *
(Lehrerin)
Kresse, Martin (stellv. Vorsitzender)
(Dipl. Sozialwissenschaftler)
Tuschen, Johannes-Jürgen
(Grafiker/Typograf)

GRÜNE

Johlke, Gisela *
(Dipl. Sozialpädagogin/Rentnerin)
Peters, Anna
(Fachlehrerin)
Scholz, Tobias *
(Diplompädagoge)

FDP

Feiter, Stefan
(Verwaltungsfachwirt)
Haupt, Stephan
(Bautechniker)

FDP

Grün, Rainer
(Sicherheitsfachkraft)
Pabst, Petra
(Seminarleiterin/Moderatorin)
Pagels, Hans-Joachim *, (ab 08.10.2018)
(Soldat a.D.)
Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes
(bis 08.10.2018) (Verlagsrepräsentantin)

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
(Sekretärin)

Die Linke.

Detjen, Ulrike
(Geschäftsführerin)
Jacob, Tobias *
(Rentner)

Freie Wähler/Piraten

Dipl. Ing. Hagenbruch, Detlef *
(Unternehmer - Consultant)

Freie Wähler/Piraten

Bosch, Robert *
(Geschäftsführer)
Dzur, Waltraud *
(IT-Systemkauffrau)

* = Sachkundige/-r Bürger/-in

Langenfeld, 31.03.2019

Die Betriebsleitung

Gabriele Lapp
Fachliche Direktorin

Jens Ende
Komm. Kaufm. Direktor

Vorlage Nr. 14/3527

öffentlich

Datum: 19.08.2019
Dienststelle: LVR-HPH-Netz West
Bearbeitung: Frau Blumenkemper

Ausschuss für den LVR- 16.09.2019 Beschluss
Verbund Heilpädagogischer
Hilfen

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes West

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes West nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/3527 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes West wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des LVR-HPH-Netzes West fest.
3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 80.891,73, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.596,31, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 63.128,35 und der Reduzierung des Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 14.167,07, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für die Betriebsleitung

N o t t e l m a n n
Fachliche Direktorin

Zusammenfassung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.596,31 € ab. Mit dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von 63.128,35 €, der Entnahme aus Rücklagen in Höhe von 142.862,85 € und einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 129.695,78 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 80.891,73 €.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3527:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des LVR-HPH-Netzes West ist als Anlage beigefügt.

Für die Betriebsleitung

N o t t e l m a n n
Fachliche Direktorin

Jahresabschluss und Lagebericht

2018

LVR-HPH-Netz West, Viersen
(wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung)
in Trägerschaft des
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Anhang zum Jahresabschluss 2018

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A k t i v a	2018 EUR	2017 EUR	P a s s i v a	2018 EUR	2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1. Festgesetztes Kapital	5.710.359,44	5.850.972,79
II. Sachanlagen			2. Gewinnrücklagen	1.025.421,79	898.975,51
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	21.839.670,42	22.601.321,83	3. Bilanzgewinn	<u>80.891,73</u>	<u>63.128,35</u>
2. Außenanlagen	7.900,57	8.512,48		<u>6.816.672,96</u>	<u>6.813.076,65</u>
3. technische Anlagen	54.212,19	60.923,85	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
4. Einrichtungen und Ausstattungen	596.857,70	575.594,26	1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	2.214.504,62	2.250.901,28
5. Fahrzeuge	101.808,13	101.319,88		<u>2.214.504,62</u>	<u>2.250.901,28</u>
	<u>22.600.449,01</u>	<u>23.347.672,30</u>	C. Rückstellungen		
	<u>22.600.449,01</u>	<u>23.347.672,30</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.146.608,00	2.287.871,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	<u>4.638.133,21</u>	<u>4.610.724,32</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>6.784.741,21</u>	<u>6.898.595,32</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.849.197,27	5.315.021,99	D. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	261.219,48	387.588,12
- EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und andere Einrichtungen des Trägers	630.082,99	4.088.189,44	EUR 261.219,48 (Vorjahr EUR 387.588,12)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			2. Verbindlichkeiten aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	84.825,43	55.002,56
EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	97.019,15	110.865,87	EUR 84.825,43 (Vorjahr EUR 55.002,56)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers	15.907.916,51	16.362.720,64
EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	<u>9.576.299,41</u>	<u>9.514.077,30</u>	EUR 15.907.916,51 (Vorjahr EUR 16.362.720,64)		
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	427.559,13	399.996,05	4. sonstige Verbindlichkeiten	544.923,96	494.843,66
	<u>10.003.858,54</u>	<u>9.914.073,35</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	<u>10.496,62</u>	<u>982,58</u>	EUR 544.923,96 (Vorjahr EUR 494.843,66)	<u>16.798.885,38</u>	<u>17.300.154,98</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>10.496,62</u>	<u>982,58</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>32.614.804,17</u>	<u>33.262.728,23</u>		<u>32.614.804,17</u>	<u>33.262.728,23</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	49.569.328,25	48.298.554,30
2. sonstige betriebliche Erträge	673.413,25	1.673.562,68
	<u>50.242.741,50</u>	<u>49.972.116,98</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	30.870.448,14	29.646.737,42
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 2.562.047,04 (Vorjahr EUR 2.530.578,99)	8.591.439,30	8.505.505,36
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	852.667,32	884.578,63
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	895.042,05	937.678,86
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	2.603.755,76	2.406.526,38
	<u>4.351.465,13</u>	<u>4.228.783,87</u>
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	963.835,75	942.639,45
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	499.093,70	439.465,46
7. Mieten, Pachten, Leasing	1.888.591,59	2.000.967,88
	<u>3.351.521,04</u>	<u>3.383.072,79</u>
Zwischenergebnis	<u>3.077.867,89</u>	<u>4.208.017,54</u>
8. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionten	261.101,84	276.359,46
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	268.170,51	346.389,57
	<u>529.272,35</u>	<u>622.749,03</u>
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	261.101,84	263.116,84
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	769.450,24	855.572,33
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	1.066.249,15	1.450.476,27
13. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	1.345.611,64	2.183.797,05
	<u>3.442.412,87</u>	<u>4.752.962,49</u>
Zwischenergebnis	<u>164.727,37</u>	<u>77.804,08</u>
14. Zinsen und ähnliche Erträge	56.184,82	38,40
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Abzinsung EUR 56.137,79 (Vorjahr EUR 0,00)		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	217.315,88	57.322,02
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Aufzinsung EUR 21.025,48 (Vorjahr EUR 48.966,80)		
	<u>-161.131,06</u>	<u>-57.283,62</u>
16. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	<u>3.596,31</u>	<u>20.520,46</u>
17. Gewinnvortrag	63.128,35	20.103,38
18. Entnahme aus Gewinnrücklagen/Reduzierung des festgesetzten Kapitals	142.862,85	22.504,51
19. Einstellung in Gewinnrücklagen	128.695,78	
20. Bilanzgewinn	<u>80.891,73</u>	<u>63.128,35</u>

Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2018
	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Endbestand zum 31.12.2018	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Umbuchungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand zum 31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände	34.159,17				34.159,17	34.159,17				34.159,17	0,00
A.II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	36.160.936,32			255.469,53	35.905.466,79	13.559.614,49	510.855,87		4.673,99	14.065.796,37	21.839.670,42
2. Außenanlagen	12.238,04				12.238,04	3.725,56	611,91			4.337,47	7.900,57
3. technische Anlagen	215.934,43				215.934,43	155.010,58	6.711,66			161.722,24	54.212,19
4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.769.757,36	228.032,49		518.191,90	2.479.597,95	2.194.163,10	206.769,05		518.191,90	1.882.740,25	596.857,70
5. Fahrzeuge	739.670,41	44.990,00		70.572,22	714.088,19	638.350,53	44.501,75		70.572,22	612.280,06	101.808,13
	39.898.536,56	273.022,49	0,00	844.233,65	39.327.325,40	16.550.864,26	769.450,24	0,00	593.438,11	16.726.876,39	22.600.449,01
	39.932.695,73	273.022,49	0,00	844.233,65	39.361.484,57	16.585.023,43	769.450,24	0,00	593.438,11	16.761.035,56	22.600.449,01

Anhang zum Jahresabschluss vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

I. Vorbemerkungen

Das LVR-HPH-Netz West, Dornbuscher Weg 10, 41749 Viersen wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Rheinland geführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 242 ff. und § 264 ff. HGB), der Eigenbetriebsverordnung (§§ 19, 21-25 EigVO NRW) und den ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung aufgestellt. Die Bewertung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte aufgrund des abweichenden Gemeindefinanzrechts NRW nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis wurden darüber hinaus in Anlehnung an die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert.

Soweit die Zahlungsabwicklung der Betriebe betroffen ist, gelten satzungsgemäß und aufgrund interner „Dienstanweisung für das Finanz- und Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland“ in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 1 EigVO NRW sinngemäß die Vorschriften der GemHVO NRW.

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland einbezogen (§ 116 GO NRW).

Die bisherige Betriebssatzung vom 10.01.2008 wurde durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 28.02.2011 neu gefasst und am 30.03.2011 im GV.NRW.2011, S. 180 veröffentlicht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird die Buchführung satzungsgemäß i. S. v. § 19 Abs. 1 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Nach § 21 EigVO ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden gemäß § 21 EigVO sinngemäß Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten (zzgl. Anschaffungsnebenkosten, abzgl. Skonti), vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, verrechnet über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (diese entspricht grundsätzlich den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen), bewertet.

Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Zur grundsätzlichen Bewertung der Grundstücke und Gebäude wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 verwiesen.

Vermögensgegenstände bis EUR 800,00 (ohne USt) wurden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert, unter Abzug gebotener Wertberichtigungen, bilanziert.

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen des LVR (Einrichtungsträger/Kostenträger) wird wegen der Klarheit der Darstellung auf eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet. Forderungen an den LVR als Kostenträger sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Bilanz wird entsprechend § 268 Abs. 1 HGB in Abweichung zu § 22 Abs. 1 S. 1 EigVO unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Im Festgesetzten Kapital ist der vom Träger übertragene Grund und Boden ausgewiesen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum 01.01.2006 zu Anschaffungskosten oder vorsichtig ermittelten Verkehrswerten. Die Ermittlung der Verkehrswerte wurde von der Kämmerei des LVR in Zusammenarbeit mit dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des LVR sowie dem damaligen Amt 85 vorgenommen.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn enthält einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 20.103,38, vor Verrechnung mit übrigen Verwendungen.

Der Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens enthält die Restbuchwerte der geförderten Anlagegegenstände.

Aufgrund der für die LVR-HPH-Netze bzgl. der Pensionslasten geforderten Sonderregelung nach § 22 Abs. 3 EigVO erfolgt die Bewertung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorschriften der GemHVO NRW. Die Bewertung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im LVR-HPH-Netz erfolgt im Teilwertverfahren mit dem Barwert gem. § 36 Abs. 1 GemHVO. Für die Bewertung liegt eine durch die Heubeck AG mit Datum vom 29.03.2019 testierte Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5,00 % vor. Die Bewertung der entsprechenden Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte gem. § 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW prozentual mit einem Prozentsatz in Höhe von 20,07 % der Pensionsverpflichtung. Die nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB grundsätzlich mögliche Nicht-Bilanzierung für vor dem 01.01.1987 erteilte Pensionszusagen ist gem. § 36 GemHVO seit dem Jahr 2012 nicht mehr zulässig. Im Jahresabschluss zum

31.12.2016 sind sämtliche Pensionsverpflichtungen vollumfänglich enthalten. Nach dem 31.12.1986 erteilte Pensionszusagen oder Anwartschaften bestehen nicht.

Bei den LVR-HPH-Netzen bestehen über die Rheinische Versorgungskasse Köln, mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten. Die Ausgestaltung der einzelnen Versorgungszusagen richtet sich nach der Satzung der RVK. Das System ist umlagefinanziert. Der Gesamtbetrag der umlagepflichtigen Gehälter betrug im Berichtsjahr EUR 25.921.594,76.

Der derzeitige Umlagesatz in Höhe von 4,25 % zuzüglich 3,50 % Sanierungsgeld wird aller Voraussicht nach bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 unverändert bleiben. Für den am 01.01.2019 in dem von der RZVK praktizierten gleitenden Deckungsabschnittsverfahren neu beginnenden Deckungsabschnitt wird der Gesamtfinanzierungsbedarf im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK Ende 2018 durch Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und ggf. neu festgestellt. Die Überprüfung des Finanzbedarfs im gleitenden Deckungsabschnittsverfahren erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre. Nach Einschätzung der RVK sind zurzeit in Bezug auf den am 01.01.2019 neu beginnenden Deckungsabschnitt für die dann folgenden fünf Jahre keine nennenswerten Veränderungen der Hebesätze im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I zu erwarten. Auf eine Bilanzierung dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet.

Die Sonstigen Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung. Rückstellungen mit einer Laufzeit größer als ein Jahr wurden unter Zugrundelegung des i.S. der Rückstellungsverordnung von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatzes, ihrer Restlaufzeit entsprechend abgezinst. Die Sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Urlaubs- und Überstundenrückstellungen (TEUR 1.741,5), Rückstellungen für Altersteilzeit und sonstige tarifliche Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (TEUR 1.938,5) sowie den sonstigen Aufwandsrückstellungen (TEUR 932,0).

Die Altersteilzeit-Rückstellung wurde mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Künftige Tarifierhöhungen während der Freistellungsphase wurden bei der Ermittlung der Rückstellung berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgte je Altersteilzeitfall einzeln mit dem entsprechenden, restlaufzeitindividuellen Zinssatz, der den i. S. v. § 253 HGB von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen entnommen wurde.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers enthalten die zum 01.01.2017 rückwirkend wirksam werdenden Ablösung von Sonderposten sowie andere Erstattungen.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die Eigengelder der Bewohner sowie geleistete Entgeltvorauszahlungen.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahr
	EUR	EUR	EUR
1. aus Lieferungen und Leistungen	261.219,48	0,00	0,00
2. aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	84.825,43	0,00	0,00
3. gegenüber dem Träger der Einrichtung	15.907.916,51	0,00	0,00
4. sonstige	544.923,96	0,00	0,00
Gesamt	16.798.885,38	0,00	0,00

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für das Folgejahr in Höhe von rd. EUR 1.890.000. Im Wesentlichen betreffen diese Verpflichtungen langfristige Mietverträge für Betriebsgebäude und Leasingbeträge für Fahrzeuge.

III. Anlagennachweis

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagennachweis (Anlage 3) zu entnehmen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 56.137,79 enthalten. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 21.025,48.

V. Sonstige Angaben

Das LVR-HPH-Netz West beschäftigte 2018 im Jahresdurchschnitt 1 (Vj. 1) Beamte, 771 Beschäftigte (Vj. 775) sowie 3 (Vj. 9) Berufs- und Vorpraktikanten.

Der Betriebsleitung gehörten im Berichtsjahr an:

Ida Nottelmann
Michael Kasten

Fachliche Direktorin
Kaufmännischer Direktor

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 gewährten Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen EUR 232.320,76 (Vj. EUR 224.093,75). Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Betriebsleitung	Fest- vergütung	Variable Vergütung	Sach- und sonstige Bezüge*	Insgesamt
Ida Nottelmann (Fachliche Direktorin)	89.361,04		14.055,04	103.416,08
Michael Kasten (Kaufm. Direktor)	99.336,10	18.829,06	10.739,52	128.904,68
Betriebsleitung gesamt	188.697,14	18.829,06	24.794,56	232.320,76

* erfolgsunabhängige Vergütung

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr sind Wirtschaftsprüferhonorare in Höhe von EUR 20.212 angefallen. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Wirtschaftsprüferhonorare (Netto, ohne USt)	EUR
Jahresabschlussprüfung	20.212,00
sonstige Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatung	0,00
sonstige Beratungskosten	0,00
	20.212,00

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen bzw. Personen zu marktüblichen Preisen wurden nicht getätigt.

Das LVR-HPH-Netz West erzielte im Wirtschaftsjahr 2018 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 80.891,73. Dieser setzt sich zusammen aus einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.596,31, der Reduzierung des festgesetzten Kapitals in Höhe von EUR 142.862,85 und einem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 63.128,35. Die Gewinnverwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Landschaftsversammlung. Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht zu verzeichnen.

Dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gehören in der 14. Wahlperiode die nachfolgenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter an. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 7.587,51 (Vj. EUR 8.939,04). Der Anteil für das LVR-HPH-Netz West beträgt in 2018 EUR 2.529,17 (Vj. EUR 2.979,68). Auf einen Ausweis der je Ausschussmitglied gezahlten Vergütungen gemäß Transparenzgesetz wurde wegen der Geringfügigkeit der Beträge je Mitglied und Einrichtung (< EUR 750,00) verzichtet.

Mitglieder

CDU

Ensmann, Bernhard *
(Rentner)
Giebels, Harald
(Rechtsanwalt und Notarvertreter)

stellvertretende Mitglieder

CDU

Bündgens, Willi
(Immobilienmakler)
Fenninger, Georg
(Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt)

Hohl, Peter
(Lehrer a. D.)
Kromer-von Baerle, Wolfgang *
(Angestellter)
Leonards-Schippers, Dr. Christiane
(Notariatsangestellte)
Müller, Michael
(Schausteller)
Nabbefeld, Michael
(Krankenkassenbetriebswirt)
Rohde, Klaus (Vorsitzender)
(Sonderschulrektor a. D.)
Wörmann, Josef
(Geschäftsführer)

SPD

Eichner, Harald; (ab 02.05.2018)
(Pensionär)
Heinisch, Iris
(Dipl. Sozialarbeiterin)
Joebges, Heinz; (bis 02.05.2018)
(Polizeibeamter)
Kaiser, Manfred
(Schlosser/Rentner)
Nüse, Theodor
(Schlosser/Rentner)
Recki, Gerda
(Rentnerin)
Servos, Gertrud *
(Dipl. Psychologin)
Wucherpennig, Brigitte
(Rentnerin)

GRÜNE

Janicki, Doris *
(Lehrerin)
Kresse, Martin (stellv. Vorsitzender)
(Dipl. Sozialwissenschaftler)
Tuschen, Johannes-Jürgen
(Grafiker/Typograf)

Fischer, Peter; (ab 19.09.2018)
(Bereichsleiter Verwaltung)
Kersten, Gertrud
(Lehrerin)
Krebs, Bernd
(Rentner)
Meies, Fritz; (bis 19.09.2018)
(Hauptschulrektor a. D.)
Naumann, Jochen
(Rentner)
Pütz, Susanne
(Krankenschwester)
Schavier, Karl
(Dipl. Wirt.-Ing.)
Tondorf, Bernd
(Sonderschulrektor i. R.)

SPD

Berten, Monika
(Kinderkrankenschwester)
Böll, Thomas *
(Fraktionsgeschäftsführer)
Daun, Dorothee
(Richterin i. R.)
Franz, Michael
(techn. Angestellter)
Kox, Peter; (bis 19.12.2018)
(Referent)
Schultes, Monika
(Vorruehändlerin)
Schulz, Margret
(Hausfrau)
Thiele, Elke; (ab 19.12.2018)
(Rentnerin)
Wietelmann, Margarete
(Verwaltungsbeamtin)

GRÜNE

Johlke, Gisela *
(Dipl. Sozialpädagogin/Rentnerin)
Peters, Anna
(Fachlehrerin)
Scholz, Tobias *
(Diplompädagoge)

FDP

Feiter, Stefan
(Verwaltungsfachwirt)
Haupt, Stephan
(Bautechniker)

FDP

Grün, Rainer
(Sicherheitsfachkraft)
Pabst, Petra
(Seminarleiterin/Moderatorin)
Pagels, Hans-Joachim *, (ab 08.10.2018)
(Soldat a.D.)
Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes
(bis 08.10.2018) (Verlagsrepräsentantin)

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
(Sekretärin)

Die Linke.

Detjen, Ulrike
(Geschäftsführerin)
Jacob, Tobias *
(Rentner)

Freie Wähler/Piraten

Dipl. Ing. Hagenbruch, Detlef *
(Unternehmer - Consultant)

Freie Wähler/Piraten

Bosch, Robert *
(Geschäftsführer)
Dzur, Waltraud *
(IT-Systemkauffrau)

*= Sachkundige/-r Bürger/-in

Viersen, 31.03.2019

Die Betriebsleitung

Ida Nottelmann
Fachliche Direktorin

Michael Kasten
Kaufmännischer Direktor

Vorlage Nr. 14/3418

öffentlich

Datum: 30.07.2019
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	11.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3418 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage 14/2724 beschlossen hat, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Normen:

§ 1 – Rechtsnatur, Name und Stammkapital: Alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden einen Gesamtbetrieb mit dem Namen „LVR-HPH Verbund Heilpädagogischer Hilfen“. Es wird festgelegt, dass das Stammkapital 3 Mio. € beträgt.

§ 4 – Vorstandsstruktur: Der Vorstand besteht aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand. Einer der beiden fachlichen Vorstände ist für die Unternehmensentwicklung, der andere ist für die Angebotsentwicklung zuständig. Darüber hinaus wird die Verantwortung für die 22 Regionen gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt.

§ 5 – Aufgaben des Vorstandes: Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.

§ 6 – Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes: Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.

§ 10 - Regionalleitungen: Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt.

§ 11 – Geschäftsordnung: In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

§ 25 – Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Weitere Änderungen betreffen die Aufgabenbeschreibung in § 2, die an das neue WTG und das BTHG angepasst wird; die Regelung zur Zusammenarbeit im Verbund in § 3 der bisherigen Satzung wird aufgehoben; die Regelung zur Abwesenheitsvertretung in § 7 wird angepasst; § 9 enthält eine Ergänzung zu den Befugnissen bei Personalangelegenheiten. Die Vorschriften des § 12 - § 17 (3. Abschnitt) zu den Zuständigkeiten der politischen Gremien und des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland enthalten nur redaktionelle Änderungen. Dies gilt ebenso für den 4. Abschnitt (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 18- § 25). Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 12 „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3418:

I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/2724 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen. Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen. Mit den Änderungen in der Betriebsatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen und die Anpassungen in den Bereichen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens sowie der Rechnungsführung.

1. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die beiden LVR-HPH-Netze Ost und West organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch das LVR-HPH-Netz Niederrhein, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss aller drei Netze.
- Der zusammengelegte Betrieb wird als ein wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb i.S.d. der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen dreiköpfigen Vorstand - analog zum Modell der Vorstände der LVR-Kliniken - geleitet.
- Dem Vorstand obliegt die laufende Betriebsführung. Er ist gemeinsam für die Entscheidungen zuständig, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Eigenbetriebs von grundlegender Bedeutung sind.
- Der Vorstand setzt sich aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, die jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.
- Der Vorstand wird von einem/einer Vorstandsvorsitzenden mit einem Letztentscheidungsrecht vertreten.
- Die Zusammenlegung betrifft die Vorstandsstruktur und die allgemeinen Verwaltungsbereiche der bisherigen LVR-HPH-Netze, damit die allgemeinen administrativ-unterstützenden Verwaltungsprozesse standardisiert und effizienter gestaltet werden können.
- Auf fachlich-operativer Ebene bleibt die bisherige dezentrale Verantwortungsstruktur mit einer Regionalleitung und den nachgeordneten Teamleitungen bestehen. Die fachliche Verantwortung der Regionalleitung wird durch die Übertragung von zentralen Leitungsaufgaben gestärkt.

- Die politischen Zuständigkeiten einschließlich der Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ändern sich nicht.
- Mit der Neuorganisation der LVR-HPH-Netze ist keine Neudefinition der Trägereaufgaben verbunden. Die Trägerverwaltung übt durch die Verbundzentrale weiterhin die übergeordneten zentralen Steuerungs- und Kontrollfunktionen aus.

Da es sich bei den LVR-HPH-Netzen als Wie-Eigenbetriebe geführte Einrichtungen um rechtlich unselbstständige Teile des Vermögens des LVR (Sondervermögen) handelt, stellt eine Zusammenlegung von Eigenbetrieben keine „Verschmelzung“ im Rechtssinne dar, sondern ist rechtlich gesehen lediglich eine verwaltungsinterne Maßnahme.

2. Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen

Darüber hinaus ergibt sich ein weiterer Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen, die seit der letzten Neufassung der Satzung erfolgt sind.

So musste im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) insbesondere die Aufgabenbeschreibung in § 2 der Satzung überarbeitet werden. Darüber hinaus geht damit eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten einher.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ist durch Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) bedingt, die mit Wirkung zum 24.04.2019 in Kraft getreten ist. So wird mit dem neugefassten § 18 WTG der Einrichtungsbegriff deutlich geschärft. Bei dieser Neudefinition handelt es sich zugleich um eine Strukturvorgabe, denn danach können sich die Einrichtungen der Eingliederungshilfe zwar auf mehrere Standorte erstrecken, es muss aber zugleich der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleiben. Zukünftig dürfte daher allenfalls noch die jeweilige Region die Anforderung des WTG an eine Einrichtung erfüllen. Die Regionalleitung ist in diesem Fall als die Einrichtungsleitung im Sinne des WTG anzusehen. Um deutlich zu machen, dass der neue Vorstand keine Einrichtungsleitung im Sinne des WTG ist, enthält die neue Betriebssatzung an mehreren Stellen entsprechende Klarstellungen. Darüber hinaus wird der Begriff „Einrichtung“ durch den Begriff „Betrieb“ ersetzt, soweit mit der Regelung der neue Gesamtbetrieb gemeint ist. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbietenden im Sinne des § 3 Abs. 2 WTG wahr. Dies soll möglichen Missverständnissen gegenüber den WTG-Behörden vorbeugen.

II. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 3)

- 1.1 **§ 1 „Rechtsnatur und Name“:** Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland

einen Gesamtbetrieb bilden. Wie die LVR-HPH-Netze wird der neue Gesamtbetrieb als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen „LVR-HPH-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“ führt. Unter dieser Bezeichnung firmierte bisher der Verbund der drei LVR-HPH-Netze. Mit der Übertragung dieses Namens auf den Gesamtbetrieb wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist. Durch eine ergänzende Regelung in § 2 Abs. 4 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene „Markennamen“ zu entwickeln.

In Absatz 3 wird nun erstmals die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital ist in Form von Grundstücken eingebracht. Da es sich bei dem Gesamtbetrieb um ein Sondervermögen des LVR handelt, sind die Übertragungen ohne Grunderwerbssteuer möglich.

Das zurzeit in den drei LVR-HPH-Netzen in den Bilanzen zum 31.12.2018 ausgewiesene „festgesetzte Kapital“ beträgt in Summe rd. 11,8 Mio. €. Der das festgesetzte Stammkapital von 3 Mio. € übersteigende Betrag wird einer Kapitalrücklage zugeführt.

- 1.2 **§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung** des neuen Gesamtbetriebs: Diese Überarbeitung erfolgt insbesondere im Hinblick auf das BTHG. Bisher wurde von einer ambulanten und stationären Versorgung gesprochen. Durch das BTHG ist die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung aufgehoben. Darüber hinaus wird nun der Begriff der „geistigen Behinderung“ durch den Begriff „sozialer Teilhabebedarf“ ersetzt.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (§§ 4 – 11)

- 2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vorstand.

Eine Analyse der geplanten Vorstandsstruktur hat ergeben, dass die ursprünglich vorgeschlagene Einteilung der beiden fachlichen Vorstandsbereiche in einen strategischen und einen operativen Aufgabenbereich nicht optimal umgesetzt werden kann. Eine präzise Abgrenzung ist nicht möglich, sodass erhebliche

Schnittstellenprobleme zu befürchten sind. Stattdessen werden für die Bearbeitung der strategischen Themen zwei Abteilungen gebildet, die jeweils an einen fachlichen Vorstand angebinden sind. Die Abteilung Unternehmensentwicklung bearbeitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unternehmenskultur stehen. Die Abteilung Angebotsentwicklung ist für die Erarbeitung von Standards und der Weiterentwicklung der pflegerischen und pädagogischen Angebote zuständig.

Die Verantwortung für die derzeit 22 Regionen wird gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt, sodass eine optimale Führungsspanne realisiert wird.

- 2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 5). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Dort besteht der Vorstand ebenfalls aus drei Mitgliedern. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/von der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.
- 2.3 **§ 6 – Festlegung der Rolle und Aufgaben des/der neuen Vorsitzenden des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende aus dem Kreis der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder stammen muss. Mit der Novellierung des WTG sind die bisherigen Vorgaben zu den konkreten Qualifikationsmerkmalen (akademische Qualifikation im pädagogischen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich, eine mehrjährige Führungserfahrung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse - § 21 WTG a.F.) für eine Einrichtungsleitung aufgehoben worden. Abweichend von der Darstellung in der Vorlage 14/2724 besteht daher keine Notwendigkeit mehr, in der Betriebssatzung diese Anforderungen ausdrücklich zu benennen. Absatz 2 bestimmt, dass der/die Vorsitzende den Gesamtbetrieb nach außen repräsentiert. Absatz 3 legt fest, dass er/sie die geschäftsführende Verantwortung für die gemeinsamen Verantwortungsbereiche des Vorstandes trägt. Dementsprechend obliegt ihm/ihr die sachliche Koordination aller Verantwortungsbereiche (Geschäftsbereiche) und die Geschäftsführung des Vorstandes. Zusätzlich steht ihm/ihr ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absatz 4 und 5 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 **§ 7 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine Abteilungs- oder Regionalleitung ihres nachgeordneten Bereichs vertreten. Hierbei handelt es sich um eine Abwesenheitsvertretung. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung der/des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt das andere fachliche Vorstandsmitglied die Vertretung für die Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 2.5 **§ 10 – Regionalleitungen:** Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt. Zum einen soll damit dem Ziel der Neustrukturierung Rechnung getragen werden, die Rolle der Regionalleitungen zu stärken. Die Regionen sollen zukünftig in der Lage sein, mit den Kostenträgern vor Ort eigene Verhandlungen zu führen und die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote zu entwickeln. Zugleich wird ihnen durch Absatz 2 die dezentrale Budgetverantwortung übertragen. Die Regionalleitungen tragen damit die wirtschaftliche Verantwortung für die Steuerung ihrer Regionen auf Basis der vereinbarten Budgets. Zusätzlich übernehmen sie auch die Personalverantwortung für ihre Region. Im Gegenzug wird ein transparentes kaufmännisches und fachliches Berichtswesen eingeführt, sodass der Vorstand seinen Kontroll- und Steuerungsaufgaben nachkommen kann.

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit den strukturellen Vorgaben des neuen WTG für eine Einrichtung. Mit Absatz 3 wird nun klargestellt, dass die Standorte in der jeweiligen Region eine Einrichtung im Sinne des § 18 WTG sind und die Regionalleitung als Einrichtungsleitung im Sinne des WTG fungiert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen § 21 Abs. 2 WTG jede Einrichtung der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft verfügen muss, die in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen nicht weisungsgebunden ist. Die genaue Ausgestaltung ist von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen nach Absatz 4 zu regeln.

- 2.6 **§ 11 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 5 Absatz 4 und Absatz 5). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 - 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in. Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden. Im Rahmen der Neufassung der Betriebsatzung erfolgen daher redaktionelle Änderungen.

Sie betreffen die Regelungen, die sich in der aktuellen Fassung der Betriebssatzung auf einrichtungsübergreifende/verbundweite Angelegenheiten beziehen und nun auf den neuen Gesamtbetrieb angepasst werden. Soweit es zu gesetzlichen Änderungen gekommen ist (z.B. Novellierung des Vergaberechts), wurden die betroffenen Vorschriften entsprechend überarbeitet.

- 3.1 **§ 12 – Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die Zuständigkeit wird um die Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals erweitert und steht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 der neuen Betriebssatzung. Sie dient der Klarstellung.
- 3.2 **§ 14 – Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss:** In Absatz 1 werden die Zuständigkeiten nun ausdrücklich um die Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation erweitert. Diese Erweiterung steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1). Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.
- 3.3 **§ 15 - Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss:** Hier erfolgte unter § 15 Abs. 3 Nr. 9 eine Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsaufträge anzusehen.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen. § 25 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft treten wird.

III. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert, da es sich um eine wesentliche Veränderung der Eigenbetriebsstruktur der LVR - Einrichtungen handelt. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzverwaltung und der Kommunalaufsicht. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung

beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Anlage 2 Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten
Betriebssatzung

Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund HPH

Satzung für den LVR-Verbund HPH vom ...

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital¹

(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).

(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung.

Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.

(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.

(4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.

¹**Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH

§ 4 Vorstand

Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Unternehmensentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung“
- eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Angebotsentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung“
- eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG“ wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(5) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den Vorstand vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des LVR“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen) für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.

(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10 Regionalleitung

(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.

(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controlling. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,

2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen,
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.7

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen),
3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
16. die Entlastung des Vorstandes,
17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten
2. die Organisationsstruktur des Betriebs
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse

§ 16 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.
14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 20 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 21 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 22 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 23 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 24 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
Satzung für den LVR-Verbund HPH vom 28.02.2011	Satzung für den LVR-Verbund HPH vom ...	Redaktionelle Änderung Anpassung an aktuelle Namensgebung
Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28.2.2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die im „LVR-Verbund HPH“ gebildeten drei Einrichtungen (GV.NRW. S.) beschlossen:	Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen	 Datum nach Beschlussfassung Anpassung an aktuelle Namensgebung
<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>§ 1 Rechtsnatur und Name</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital¹</p>	
<p>Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen „LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz Ost LVR-HPH-Netz West“ drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam den „LVR-Verbund HPH“ bilden.</p>	<p>(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).</p> <p>(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.</p>	<p>Redaktioneller Hinweis: Um Missverständnisse in Bezug auf das WTG zu vermeiden, wird der Begriff der Einrichtung durch den Begriff „Betrieb“ ersetzt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Namensgebung:</p> <p>Abs. 2: Ergänzend zu dem Namen sieht § 2 Abs. 4 vor, dass der neue Betrieb zusätzlich noch für seine Leistungsbereiche „Marken“ bzw. Unternehmen entwickeln kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist, aber gleichzeitig einzelne Leistungsbereiche durch das BTHG völlig neu aufgestellt werden müssen. Dies sollte für diese Bereiche auch im „Namen“ zum Ausdruck kommen.</p> <p>Abs. 3 neu: Nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW ist in der Satzung das Stammkapital festzusetzen. Bislang ist das mit Verweis auf die ständige Veränderung des Eigenkapitals durch Grundstücksübertragungen unterblieben. Eine Prü-</p>

¹**Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
		fung der steuerlichen Auswirkungen ist erfolgt.
§ 2 Aufgabe	§ 2 Aufgabe	
<p>Aufgabe des „LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen“ mit seinen drei Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion.</p>	<p>(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung.</p> <p>Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personalein-</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Anpassung an die fachliche Entwicklung und an das BTHG (die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung ist nun aufgehoben.)</p> <p>Statt von „geistiger Behinderung“ soll zukünftig von „sozialem Teilhabebedarf“ gesprochen werden. Mit dieser offeneren Formulierung ist es möglich, flexiblere Anpassungen an die Anforderungen des BTHG vorzunehmen. Mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 1a Nr. 4 LVerbO wird deutlich gemacht, dass dies immer nur im Rahmen der Verbandskompetenz möglich ist.</p> <p>Abs. 2 wird aus Klarstellungsgründen aufgenommen und steht im Zusammenhang mit dem § 18 WTG n.F.. Danach muss jede Einrichtung dem Grundsatz der Überschaubarkeit entsprechen. Laut der Gesetzesbegründung liegt der ungefähre Richtwert bei rund 80 Plätzen.</p> <p>Abs. 4 : Damit wird eine weitere Satzungsän-</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
	<p>satzplanung.</p> <p>(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambu- lante Pflegedienstleistungen anbieten.</p> <p>(4) Der LVR-Verbund HPH ist berech- tigt, für seine Leistungsbereiche/ Be- triebsteile mit Zustimmung des Be- triebsausschusses Verbund Heilpäda- gogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.</p>	<p>derung vermieden.</p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit des LVR-Verbundes HPH</p>	<p>§ 3 Zusammenarbeit mit dem Trägerde- zernat</p>	
<p>Die Einrichtungen des LVR- Verbundes Heilpä- dagogischer Hilfen arbeiten bei einrichtungs- übergreifenden Aufgaben zusammen mit dem Ziel, die fachlichen und ökonomischen Syner- giepotenziale optimal zu nutzen und ein gleichmäßiges, qualitativ hochwertiges Lei- stungsangebot einschließlich der dazu notwen- digen Differenzierung und Spezialisierung zu etablieren. Die strategisch- betriebswirtschaftliche und -leistungsbezogene Steuerung des LVR-Verbundes HPH obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschafts- verbandes Rheinland im Rahmen der politi-</p>		<p>Da es zukünftig nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, bedarf es keiner Regelung mehr für die Zusammenarbeit der Netze und des Trägerde- zernates im Rahmen eines Verbundes.</p>

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>schen Vorgaben.</p>		
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	
<p>(1) Die jeweilige Einrichtung des LVR-Verbundes HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der jeweiligen Einrichtungen ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Die jeweilige Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der jeweiligen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung.</p>	<p>(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.</p>	<p>Gemäß § 60 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sind die Formulierungen der Mustersatzung nach § 60 angepasst worden.</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der jeweiligen Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) der jeweiligen Einrichtung an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>	<p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>	
<p><u>2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten der Einrichtungen</u></p>	<p><u>2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH</u></p>	
<p>§ 5 Betriebsleitung</p>	<p>§ 4 Vorstand</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(1) Für jede Einrichtung wird eine Betriebslei- tung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Di- rektor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Be- triebsleiter und der Kaufmännischen Direkto- rin/dem Kaufmännischen Direktor als Kauf- männischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Di- rektor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachli- che Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.</p> <p>Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmänni- sche Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.</p> <p>(3) Für den Fall der Verhinderung ist für die Mitglieder der Betriebsleitung jeweils eine Ver- treterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Für die Fachliche Direktorin /den Fachlichen Direktor kann eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter bestellt werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschus-</p>	<p>Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vor- stand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vor- standsbereich „Unternehmens- entwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vor- stand Unternehmensentwick- lung“ - eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vor- standsbereich „Angebotsentwick- lung“. Sie / er führt die Bezeich- nung „fachlicher Vorstand Ange- botsentwicklung“ - eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“ <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden</p>	<p>Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vor- standsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vor- stand. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 14/2724.</p> <p>Die Abteilung Unternehmensentwicklung bear- beitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unterneh- menkultur stehen. Die Abteilung Angebots- entwicklung ist für die Erarbeitung von Stan- dards und der Weiterentwicklung der pflegeri- schen und pädagogischen Angebote zuständig.</p> <p>Der Bereich „kaufmännische Direktion“ ist zu- ständig für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten (Finanzen, Controlling, Personal, Infrastruktur).</p> <p>Die Vertretungsregelungen, die bisher in den Absätzen 3 und 4 geregelt sind, sind nun in den neuen § 7 (Abwesenheitsvertretung) überführt worden.</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>ses für den LVR-Verbund HPH für die Dauer von vier Jahren vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	<p>aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	
<p>§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Vorstandes</p>	
<p>(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversamm-</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG“ wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet</p>	<p>Die Anpassungen ergeben sich daraus, dass der Vorstand zukünftig aus drei statt aus zwei Mitgliedern besteht. Da auch die LVR-Kliniken durch einen dreiköpfigen Vorstand geleitet werden, ist der neue § 5 den entsprechenden Regelung in der Krankenhausbetriebssatzung nachgebildet worden.</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Der Hinweis auf das WTG wird aus Klarstellungsgründen zur Abgrenzung von der Einrichtungsleitung aufgenommen.</p> <p><u>Der Absatz 2 und der Absatz 3</u> sind weitgehend identisch mit den bisherigen Regelungen.</p> <p><u>Absätze 4 und Absatz 5</u> sehen einen Konfliktregelungsmechanismus vor. Danach steht der Vorstandsvorsitzenden / dem Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu. Vor-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>lung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln regelt der Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung. Die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor kann ihre/ seine abweichende Meinung der Direkto-</p>	<p>eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtun-</p>	<p>bild ist insoweit die entsprechende Regelung in der Krankenhausbetriebssatzung. Wie in den Geschäftsordnungen für die LVR-Klinikvorstände soll in der neuen Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Verbandes HPH den überstimmten Vorstandsmitgliedern ein Remonstrationsrecht gegenüber der Trägerverwaltung eingeräumt werden. Diese Möglichkeit hat sich bewährt und dazu beigetragen, dass die Vorstände ein großes Interesse an einvernehmlichen Lösungen haben.</p> <p>Die bisherigen <u>§ 6 Abs. 6 – 7 a.F.</u> werden nun in der nachfolgenden Regelung zu den „Aufgaben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden“ als Abs. 4 und Abs. 5 überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>rin/dem Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland vortragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(5) Bei Entscheidungen, die von der Betriebsleitung gemeinschaftlich zu treffen sind, geht die Entscheidungsbefugnis der Fachlichen Direktorin bzw. des Fachlichen Direktors im Vertretungsfall auf die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor über.</p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 14 Absatz 3.</p> <p>(7) Die Betriebsleitung hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung der Einrichtung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>	<p>unternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p> <p>(5) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vor- standes	
	<p>(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Ge-</p>	<p>Die Vorschrift ist § 8 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nachgebildet.</p> <p>Ausdrücklich wird festgelegt, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>schäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unter-</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	richten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.	
	§ 7 Abwesenheitsvertretung	
	<p>(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Verantwortungsbereichs übernommen werden.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder für ihren Bereich werden durch eine Vertretung aus dem nachgeordneten Bereich vertreten. Damit ist sichergestellt, dass der jeweilige Vorstandsbereich auch während der Vertretungszeit angemessen vertreten ist. Da innerhalb nachgeordneter Bereiche eine personalrechtliche Weisungsgebundenheit besteht, ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall der Vertreter im Sinne des abwesenden Vorstandsmitglieds handelt.</p>
§ 7 Vertretung	§ 8 Außenvertretung	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.</p>	<p>(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den Vorstand vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.</p>	
<p>§ 8 Personalangelegenheiten</p>	<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH vom Direktor/ der Di-</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des</p>	<p>Zu Absatz 3: Die bisherige Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung zu den Eigen-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>rektorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist die Betriebsleitung zuständig.</p> <p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und Absatz 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung für seinen Aufgabenbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Betriebsleitungsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p> <p>Die Kündigungserklärung ist von der Betriebsleitung gemeinsam zu unterschreiben.</p> <p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.</p>	<p>LVRⁿ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.</p> <p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen)</p>	<p>schaften leitender Angestellter. Danach muss ein leitender Angestellter befugt sein, selber arbeitsrechtliche Maßnahmen zu vorzunehmen.</p> <p>Ausdrücklich wird klargestellt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied die Kündigung sowie alle Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des zugewiesenen Geschäftsbereichs unterschreiben darf.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.</p> <p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	
	<p>§ 10 Regionalleitung</p>	<p>§ 10 ist der Regelung für die Abteilungsstruktur in der Krankenhausbetriebssatzung nachgebildet. Da mit der Zusammenlegung der drei LVR-HPH-Netze die Stärkung der Regionalleitungen bezweckt ist, soll dies einen entsprechenden Niederschlag in der neuen Satzung finden. Im Übrigen steht die Klarstellung auch im Zusammenhang mit den Vorgaben der WTG-Novelle.</p>
	<p>(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.</p>	<p>Die Regionalleitungen sollen zukünftig die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote entwickeln und die damit verbundenen Verhandlungen /Gespräche mit den Kostenträgern vor Ort führen.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.</p>	<p>Ein wesentlicher Leitgedanke der Neuorganisation ist es, die dezentrale Budgetverantwortlichkeit der Regionalleitungen auszubauen.</p>
	<p>(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>Diese Regelung steht im Zusammenhang mit § 18 WTG NRW. Falls die jeweiligen WTG-Behörden die regionale Gliederung für zu groß erachtet, können abweichende Regelungen getroffen werden.</p>
	<p>(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstweisung für die Regionalleitungen festgelegt.</p>	
	<p>§ 11 Geschäftsordnung</p>	
	<p>Die Geschäftsverteilung innerhalb des</p>	<p>Diese Regelung dient der Klarstellung und beruht auf § 2 Abs. 4 EigVO NRW.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.	
<u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u>	<u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u>	
§ 9 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	
<p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 	<p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. <p>5. Festsetzung und Änderung des fest-</p>	<p>Nr. 5 neu – steht im Zusammenhang mit § 9 EigVO</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	<p>gesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.</p> <p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses</p>	<p>§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH</p>	<p>Abs. 2: Die Ergänzung ergibt sich aus der Neufassung des § 25 ivm. § 26 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung.</p> <p>Abs. 3: Die Änderung in Nr. 5 stellt eine Aktualisierung an die aktuelle Rechtslage dar.</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH,</p> <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	<p>Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,</p> <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	
<p>§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für den „LVR-Verbund HPH“ als Fachausschuss</p>	<p>§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes HPH, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele für den LVR -Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p> <p>(2) Der Fachausschuss entscheidet über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richt- 	<p>Die Ergänzung des Absatzes 1 steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Damit die Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1), müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 2 betraf die Entscheidungsbefugnisse bei einrichtungsübergreifenden Fragen. Zukünftig gibt es aber nur noch einen Gesamtbetrieb.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investi- tionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rah- menvorgaben, Messziffern und Richtzah- len, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliede- rung, 7. übergreifende Vorgaben für das Energiema- nagement, 8. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegen- schaften sowie die Festlegung von Anfor- derungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leis- tungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsma- nagement</i></p> <p>9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planun- gen für mittel- und langfristige Investitio- nen/Instandhaltungskosten, soweit die Ge- samtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestan- dards,</p>	<p>zahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliede- rung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiema- nagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der um- weltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festle- gung von Anforderungen an das Um- weltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leis- tungs- und Angebotsspektrums / Qualitäts- management</i></p> <p>9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Pla- nungen für mittel- und langfristige In- vestitionen/Instandhaltungskosten, so- weit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Rahmenvorgaben für die Unterstüt- zungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsbe- richte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwer- demanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen</p>	<p>Abs. 2 Nr. 4: Redaktionelle Berichtigung – für Eigenbetriebe ist kein Haushaltsplan, sondern ein Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsbe- richte, 12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Verbund HPH unter Berücksichti- gung der dazu erlassenen landschaftsver- bandsweiten Regelungen, <i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i> 13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen 14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichti- gung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbe- dingungen für die Mitglieder der Betriebs- leitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. einrichtungsübergreifende Personalent- wicklungsprogramme. (3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Ent- scheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Aus- schuss über:</p>	<p>landschaftsverbandsweiten Regelungen, <i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i> 13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen 14. Grundsatzangelegenheiten des Perso- nalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungs- bedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterin- nen bzw. Vertreter, 16. Grundsätze für die Personalentwick- lungsprogramme. (3) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrich- tungen oder wesentlichen Zweckände- rungen von bestehenden Einrichtungen 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken so- wie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</p>	<p>Nr. 10 : der Begriff „Betreuungsstandards“ wird durch den Begriff „Unterstützungsstan- dards“ ersetzt. Der Regelungen des bisherigen Absatzes 3 bezogen sich auf Angelegenheiten, die mehre- re LVR-HPH-Netze betrafen. Da es nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, besteht keine Rege- lungsnotwendigkeit.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p> <p>4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindgenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Netto Honorarsumme.</p> <p>(4) Er berät insbesondere über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</p> <p>2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH oder wesentlicher Teile,</p> <p>3. Jahresabschlussbericht des LVR</p> <p>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie</p>		

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</p>		
<p>§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss</p>	<p>§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss</p>	
<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung ist der Betriebsausschuss das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan für die Einrichtungen.</p> <p>Die Eigenbetriebsverordnung enthält an verschiedenen Stellen klare Vorgaben in Bezug auf die Zuständigkeiten. Danach erstrecken sich die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie auf alle nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen, die die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung unmittelbar betreffen.</p> <p>Abs. 2 wird redaktionell angepasst</p>

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen</i></p> <p>1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes HPH,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen),</p> <p>3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung,</p>	<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <p>1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.⁷</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen),</p> <p>3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,</p> <p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfun-</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, <i>Aufgabenkreis Finan- zen/Investitionen/Controlling</i> 8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (netto), 10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 € (netto), 11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungs-</p>	<p>gen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <i>Aufgabenkreis Finan- zen/Investitionen/Controlling</i> 8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfengeure im Hochbau</p>	<p>Nr. 9 – Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsauftrag zu werten und damit Teil der Unterschwellenvergabeordnung (§ 50 UVgO) bzw. – im Falle des Überschreitens der EU-Schwellenwerte - der VgV. <u>Nr. 10:</u> Regelung wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung beibehalten. § 9 (Personal und allgemeine Verwaltung) bestimmt: „Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersu-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>leistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüffingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Netto Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsaus-</p>	<p>bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der</p>	<p>chungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR.</p>

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>schusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 30.000 €. 	<p>Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten 2. die Organisationsstruktur des Betriebs 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergeb- 	

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	<p style="text-align: center;">nisse</p>	
<p>§ 13 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p>§ 16 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	
<p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).</p> <p>(2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss sie sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des</p>	<p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)</p> <p>(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes</p>	<p>Nur redaktionelle Änderungen.</p>

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p>	<p>bandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor.</p> <p>(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen, Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung. 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erforderlich ist, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 	<p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.</p> <p>(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens, 12. Festlegung der IT-Strategie für den „LVR-Verbund HPH“ im Rahmen der IT-Strategie des Landschaftsverbandes Rheinland einschließlich der einrichtungsübergreifenden Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren, 13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören. 14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €</p> <p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des LVR-Verbundes HPH einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine sol-</p>	<p>9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens, 12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren, 13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören. 14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.</p> <p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern,</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>che Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>§ 14 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	<p>§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	
<p>(1) Die Betriebsleitung hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer</p>	<p>(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur</p>	<p>Abs. 2 stammt auch aus dem Bereich der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><u>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</u></p>	<p><u>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</u></p>	
<p>§ 15 Wirtschaftsführung und <i>Sondervermögen</i></p>	<p>§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	
<p>(1) Jede Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Betreuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p> <p>(2) Jede Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p>	<p>(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten</p>	
<p>§ 16 <i>Wirtschaftsplan</i></p>	<p>§ 19 Wirtschaftsplan</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(1) Das Wirtschaftsjahr der jeweiligen Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.</p> <p>(2) Für jede Einrichtung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aus-</p>	<p>(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.</p> <p>(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
hilfskräften handelt.	von Aushilfskräften handelt.	
§ 17 Finanzplan	§ 20 Finanzplan	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	
§ 18 Buchführung und Kostenrechnung	§ 21 Buchführung und Kostenrechnung	
(1) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. (2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. (2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	
§ 19 Jahresabschluss	§ 22 Jahresabschluss	
Die Betriebsleitung hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach	Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustel-	Anpassung an § 26 EigVO

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzu- stellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und de m Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.</p>	<p>len, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresab- schluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Land- schaftsverbands dem Betriebsaus- schuss zur Vorberatung vorzulegen.</p>	
<p>§ 20 Rechnungsprüfung</p>	<p>§ 23 Rechnungsprüfung</p>	
<p>(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirt- schaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR- Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vor- schriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirt- schaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR- Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>	
<p>§ 21 Zahlungsverkehr</p>	<p>§ 24 Zahlungsverkehr</p>	
<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach</p>	<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung</p>	

<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p>(GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	
<p>§ 22 Inkrafttreten</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 beschlossene Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogische Hilfen des LVR-HPH-Netz (GV. NRW. Nr. 3 vom 6. Februar 2009) aufgehoben.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.</p>	<p>Nach § 14 der Hauptsatzung des LVR werden die öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de vollzogen.</p>

Vorlage Nr. 14/3584

öffentlich

Datum: 27.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Herbst

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Beschluss
--	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltswurf 2020/2021; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-
Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppe 060 (Produkt A.060.03) im Produktbereich 07 wird gemäß Vorlage 14/3584 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/3546 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2020/2021 am 04. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3584:

Als Fachausschuss ist der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die Beratung der folgenden Produktgruppe des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

Seiten:

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und
des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
(konkret Produkt A.060.03)

690

693

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2020/2021

Entwurf

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des
LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Seite 4

Produkt A.060.03 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Seite 7

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49	50	49	50	50	50	50
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.752.434	1.826.276	2.318.000	2.318.000	2.318.000	2.318.000	2.318.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	161	300	200	200	200	200	200
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	2.752.644	1.826.626	2.318.249	2.318.250	2.318.250	2.318.250	2.318.250
11	- Personalaufwendungen	3.925.403	4.590.970	5.292.741	5.255.808	5.255.808	5.255.808	5.255.808
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.238.067	1.931.600	2.244.500	2.244.500	2.244.500	2.244.500	2.244.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.066	1.218	951	953	953	953	953
15	- Transferaufwendungen	582.401	560.000	555.000	505.000	505.000	505.000	505.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.251.834	7.311.200	7.859.600	8.059.600	8.059.600	8.059.600	8.059.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.998.771	14.394.988	15.952.792	16.065.861	16.065.861	16.065.861	16.065.861
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	11.246.127-	12.568.362-	13.634.543-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-
19	+ Finanzerträge	0	20.000	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	20.000	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.246.127-	12.568.362-	13.634.543-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	11.246.127-	12.568.362-	13.634.543-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	11.246.127-	12.568.362-	13.634.543-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-	13.747.611-

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

060.01 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes

060.03 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Zielgruppe(n)

LVR-Klinikverbund

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	18,25	26,50	34,50	34,50
Tariflich Beschäftigte	28,67	31,50	32,50	32,50

Produkt 06001 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes**Ziele**

Steuerung des LVR-Klinikverbundes zur Erbringung einer zeitgemässen bedarfsgerechten Behandlung psychisch kranker und behinderter Menschen. Dazu gehört, dass

- einheitliche personelle und organisatorische Standards festgelegt,
- durch die Erreichung leistungsgerechter Budgets in den Verhandlungen mit den Kostenträgern finanzielle Spielräume für die LVR- Kliniken gewonnen,
- die Angebots- und Leistungsstrukturen der LVR-Kliniken kontinuierlich an die Bedarfsentwicklung, gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst,
- Kooperation und Vernetzung der Kliniken untereinander und mit anderen Leistungserbringern gefördert,
- Dezentralisierungsplanungen durch Zielvereinbarungen mit den Klinikvorständen sichergestellt,
- neue Versorgungsformen entwickelt und implementiert sowie
- einheitliche Qualitätsstandards in den LVR-Kliniken festgelegt werden.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.497.075-	7.818.124-	8.144.300-	8.294.300-
- Erträge	1.953.904	1.482.276	1.318.000	1.318.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.450.979	9.300.400	9.462.300	9.612.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.497.075-	7.818.124-	8.144.300-	8.294.300-

Produkt 06003 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**Ziele**

Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zur Erbringung eines einheitlichen, qualitativ hochwertigen Versorgungsstandards zur Betreuung und Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung. Dazu gehört, dass

- einheitliche personelle und organisatorische Standards festgelegt,
- durch die Erreichung kostendeckender Pflegesätze in den Verhandlungen mit den Kostenträgern finanzielle Spielräume für die HPH- Netze gewonnen und
- die Angebots- und Leistungsstrukturen der HPH-Netze - ambulant und stationär - kontinuierlich an die Bedarfsentwicklung, gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	319.277-	246.800-	393.800-	393.800-
- Erträge	36.610	15.000	450.000	450.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	355.887	261.800	843.800	843.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	319.277-	246.800-	393.800-	393.800-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.697.735	1.846.576	2.318.200	2.318.200			2.318.200	2.318.200	2.318.200
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.805.298	7.701.470	8.651.841	8.564.908	0	0	8.564.908	8.564.908	8.564.908
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	5.107.564-	5.854.894-	6.333.641-	6.246.708-	0	0	6.246.708-	6.246.708-	6.246.708-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	38.094.740	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	268.800	351.300	386.400	371.400			422.100	413.700	503.700
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	38.363.540	351.300	386.400	371.400			422.100	413.700	503.700
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	405.600	477.900	546.300	622.500	0	0	645.300	720.000	720.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	150.000	150.000	150.000	0	0	150.000	150.000	150.000
16	Summe der investiven Auszahlungen	405.600	627.900	696.300	772.500	0	0	795.300	870.000	870.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	37.957.940	276.600-	309.900-	401.100-	0	0	373.200-	456.300-	366.300-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	32.850.376	6.131.494-	6.643.541-	6.647.808-	0	0	6.619.908-	6.703.008-	6.613.008-

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung(€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -auszahlungen
	Teilfinanzplan (Teil B)	2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024	spätere Jahre		
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze													
06081000000060 PG060 Förd. v. Umbau-/Einrichtungsmaßn.													
Auszahlungen für sonstige Investitionen	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000	150.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0	150.000-	0	0			0	0	0	0	0	150.000-	150.000-
Summe aller Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen													
Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000	150.000
Saldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	0	150.000-	0	0			0	0	0	0	0	150.000-	150.000-
Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen													
Einzahlungen	268.800	351.300	386.400	371.400			422.100	413.700	503.700	0	0	900.250	2.997.550
Auszahlungen	405.600	477.900	696.300	772.500	0	0	795.300	870.000	870.000	0	0	2.438.400	6.442.500
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	136.800-	126.600-	309.900-	401.100-			373.200-	456.300-	366.300-	0	0	1.538.150-	3.444.950-
Summe aller Investitionsmaßnahmen													
Einzahlungen	268.800	351.300	386.400	371.400			422.100	413.700	503.700	0	0	900.250	2.997.550
Auszahlungen	405.600	627.900	696.300	772.500	0	0	795.300	870.000	870.000	0	0	2.588.400	6.592.500
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	136.800-	276.600-	309.900-	401.100-			373.200-	456.300-	366.300-	0	0	1.688.150-	3.594.950-

Vorlage Nr. 14/3531

öffentlich

Datum: 28.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- 16.09.2019 empfehlender Beschluss
Verbund Heilpädagogischer
Hilfen

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3531 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/3546); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für 2020 liegt noch keine Vergütungsvereinbarung vor.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis in Höhe von 5 TEUR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3531:

Vorbemerkungen

Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/3546); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Der Landschaftsausschuss hat am 01.10.2018 beschlossen, die drei bestehenden LVR-HPH-Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einer wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung zusammenzulegen.

Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass die LVR-HPH-Netze Ost und West zu diesem Zeitpunkt organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden. Als neuer Name dient die bisher für die drei Netze gemeinsam genutzte Bezeichnung „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2020 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

H ö t t e



Wirtschafts pläne 2020

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2020/2021

Entwürfe

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Teil C

Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen 2020

1. Allg. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	C	2
2. Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	C	5
3. Erfolgsplan.....	C	7
4. Vermögensplan/Investitionsprogramm.....	C	10
5. Stellenübersicht.....	C	12
6. Finanzplan.....	C	14

Wirtschaftspläne

des

LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

- 2020 -

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

1. Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsausschuss hat am 01.10.2018 beschlossen, die drei bestehenden LVR-HPH-Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einer wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung zusammenzulegen. Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass die LVR-HPH-Netze Ost und West zu diesem Zeitpunkt organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden.

Als neuer Name dient die bisher für die drei Netze gemeinsam genutzte Bezeichnung „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“.

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH-Verbund) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Pflegebuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2020 wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen aufgestellt. Im Frühjahr 2019 wurden die Entwürfe zwischen den LVR-HPH-Netzen und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im stationären Bereich und im ambulant betreuten Wohnen ab 2020 das SGB IX, § 123 ff., im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen nach SGB IX vor.

4. Aufstellungsannahmen

Die Wirtschaftspläne berücksichtigen die aktuellen bis zum 31.12.2019 gültigen Vergütungssätze nach SGB XII. Die Personalkosten sind bis 02/2020 entsprechend der TVöD-Steigerungen Kommunal und SuE) bzw. ab 03/2020 entsprechend der Steigerungen nach TVöD SuE angesetzt.

5. Chancen/Risiken

Die Einrichtungen konnten die durch die Budgetdeckelung in den vergangenen Jahren entstandenen strukturellen Defizite inzwischen weitgehend ausgleichen. Im Investitionsbereich konnte das den Einrichtungen für Mieten zur Verfügung stehende Volumen deutlich erhöht werden.

Die Finanzierung zukünftiger Wohnprojekte wird den LVR-HPH-Verbund jedoch auch in Zukunft vor große Herausforderungen stellen.

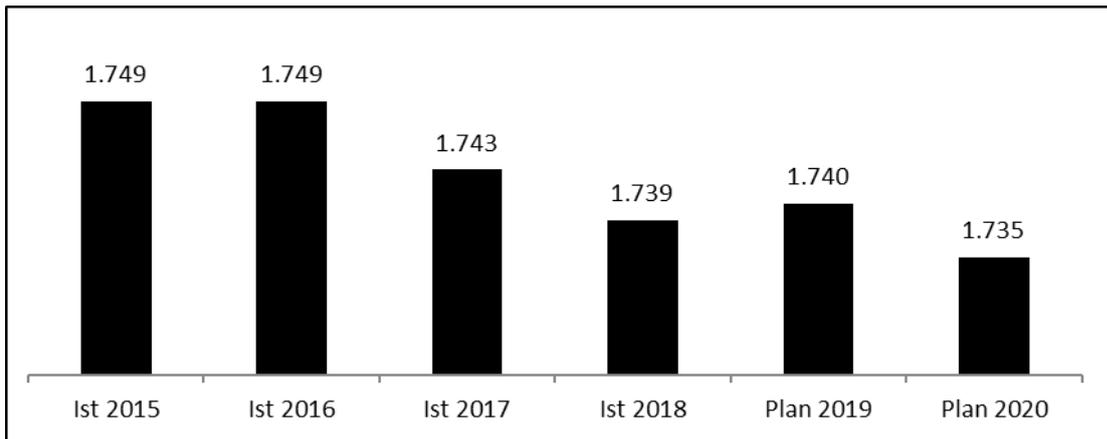
Das geplante neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung könnte sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen. Aktuell ist noch nicht abschätzbar, inwieweit sich für den LVR-HPH-Verbund konkrete finanzielle Risiken oder Chancen durch das BTHG ergeben.

6. Eckdaten der Wirtschaftspläne

6.1 Belegung der LVR-HPH-Netze

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden vom LVR-HPH-Verbund in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.735 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2020 in etwa auf Vorjahresniveau.

In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung in den LVR-HPH-Netzen von 2015 bis 2020 dargestellt.



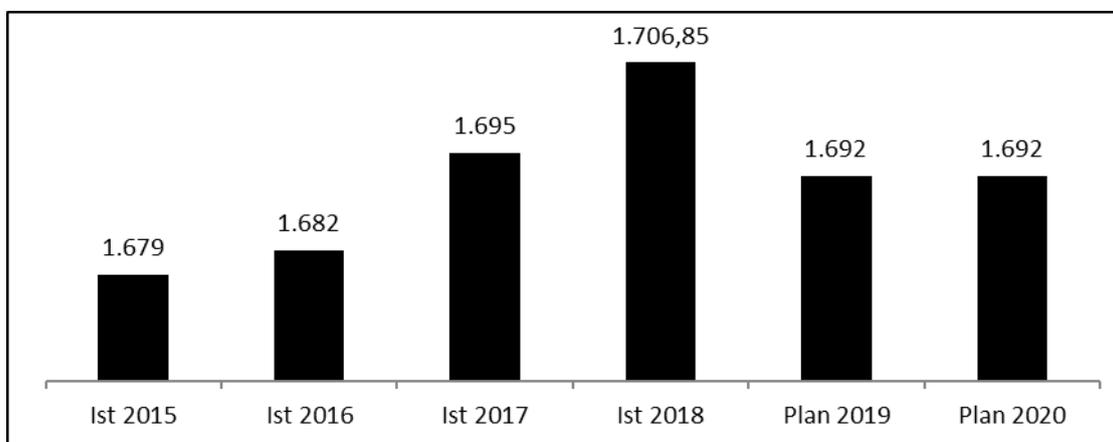
6.2 Volumen und Ausgleich der Wirtschaftspläne

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) der Wirtschaftspläne 2020 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % auf ca. 141,8 Mio. €. Der LVR-HPH-Verbund weist für 2020 ein ausgeglichenes Budget aus. Das Ergebnis liegt bei ca. 5 T€.

6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl in den LVR-HPH-Netzen liegt mit 1.692 Stellen in etwa auf Vorjahresniveau.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen in den LVR-HPH-Netzen von 2015 bis 2020.



6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 114,39 Mio. € (Vorjahr ca. 113,89 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 81,8 % (Vorjahr 81,8 %).

6.5 Zuschüsse des Trägers

Die Zuschüsse des Trägers sind im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

6.6 Finanzplan

Der Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2020 wurde erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Er umfasst den fünfjährigen Planungszeitraum von 2019 – 2023 und berücksichtigt jährliche Steigerungen.

6.7 Kassenkredite

Die Sicherstellung der Liquidität für den LVR-HPH-Verbund erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

6.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-HPH-Verbundes soweit im Zeitraum 2019 – 2023 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-HPH-Verbundes

1. Ausführung der Wirtschaftspläne / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenlage und offen ausgewiesenen Verlusten wurden für jedes LVR-HPH-Netz getrennt kostendeckende Budgets ermittelt.

Der LVR-HPH-Verbund hat grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebssatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitung
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitung
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplans nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung der Wirtschaftspläne

Nach § 16 Abs. 3 der Betriebssatzungen ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplans bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da die Wirtschaftspläne nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden können.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2018
	Entwurf 2020	2019	
Stationär			
Anzahl Plätze	1.747	1.747	1.747
Anzahl Bewohner	1.735	1.740	1.739
Auslastung	99,3%	99,6%	99,5%
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	706	705	721
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	213	213	219

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2018
	Entwurf 2020	2019	
Vollkräfte Gesamt	1.691,95	1.691,95	1.706,85
Vollkräfte Betreuung/Pflege	1.589,12	1.589,12	1.606,71

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2018
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Umsatzerlöse	139.774	139.274	144.945
Sonstige betriebliche Erträge	1.709	1.707	3.394
Σ Erträge	141.483	140.981	148.340
Personalaufwand	114.391	113.891	116.888
Materialaufwand	10.953	10.952	11.218
Sonstige Aufwendungen	16.493	16.491	20.048
Σ Aufwendungen	141.836	141.334	148.154
Zwischenergebnis (EBITDA)	-354	-353	186
Abschreibungen (eigenfinanziert)	70	70	203
Operatives Ergebnis	-424	-423	-17
Finanzierungsaufwendungen	5.609	5.608	1.180
Finanzierungserträge	5.967	5.966	913
Finanzergebnis	358	359	-267
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-65	-65	-284
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	-65	-65	-284
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	70	399
Ergebnis	5	5	115

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2018 TEUR
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen	120.228	119.809	125.307
Ambulante Betreuungsleistungen	14.741	14.678	14.376
Ambulante Pflegeleistungen	2.165	2.146	2.097
Ambulante Pflegeleistungen	428	428	512
teilstationäre Erträge Dritte	610	610	875
Zuweisungen und Zuschüsse	865	865	1.127
Mieterträge im Rahmen des BeWO	737	737	652
Umsatzerlöse	139.774	139.274	144.945

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2018
	Entwurf 2020	2019	
gew. Berechnungstage stationär	631.892	631.892	630.186
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	216.000	215.600	199.450
Assistenzstunden BeWo	8.974	8.874	7.489

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2018 TEUR
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	1.709	1.707	3.394
Sonstige betriebliche Erträge	1.709	1.707	3.394

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2018 TEUR
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Betreuung/Pflege	106.042	105.564	107.932
Betriebsleitung	957	956	787
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	4.121	4.107	4.121
Sonstige	1.988	1.981	1.531
nicht zurechenbare Personalkosten	1.282	1.282	2.518
Personalaufwand	114.391	113.891	116.888

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020 (Entwurf)

4) **Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2018 TEUR
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Lebensmittel	2.611	2.611	2.631
Wasser, Energie, Brennstoffe	2.679	2.679	2.048
Wirtschaftsbedarf	4.283	4.283	5.247
Verwaltungsbedarf	1.379	1.379	1.292
Materialaufwand	10.953	10.952	11.218

5) **Sonstige Aufwendungen**

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2018 TEUR
	Entwurf 2020 TEUR	2019 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	2.297	2.296	2.522
Steuern, Abgaben, Versicherungen	970	970	1.038
Miete, Pacht, Leasing	7.530	7.530	7.507
Instandhaltungen Aufwand	3.265	3.265	3.264
Abschreibungen d. abgelösten Ausleiher	0	0	1.593
Instandh.aufw. rückl.fin. Baumaßnahmen			
Wartung			
Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
Übrige Aufwendungen	2.431	2.430	4.124
Sonstige Aufwendungen	16.493	16.491	20.048

6) **Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023	spätere Jahre	2019	
Investitionstätigkeit											
<u>Einzahlungen</u>											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
5	aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Σ der Einzahlungen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
<u>Auszahlungen</u>											
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	für Ersteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
11	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Σ der Auszahlungen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit											
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vermögensplan

2020

/

Investitionsprogramm 2019 - 2023

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023	spätere Jahre	2019	

Zuständigkeit: HPH-Netz

<u>Einzahlungen</u>										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0		0
∑ der Einzahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
<u>Auszahlungen</u>										
für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0		0
∑ der Auszahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>					0	0	0	0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre

<u>Einzahlungen</u>										
kurzfristige Investitionskostenanteile	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
∑ der investiven Einzahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
<u>Auszahlungen</u>										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
∑ der investiven Auszahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2020 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Besetzt am 31.03.2019
	Sondervertrag	4,00	6,00	4,00
	15 Ü	1,00	1,00	1,00
	15	2,00	5,00	2,00
	14	19,82	24,50	19,82
	13	9,12	10,00	9,12
	12	17,80	8,00	16,80
	11	6,50	3,50	6,50
	10	6,00	7,00	6,00
	9a	215,59	110,00	216,11
	9b	13,31	6,00	13,18
	9c	9,28	3,00	9,28
	9	0,00	153,50	0,00
	8	22,06	18,00	21,99
	7	0,00	0,00	0,00
	6	23,50	28,00	23,12
	5	7,00	7,75	7,10
	4	0,00	1,00	0,00
	3	40,33	56,00	40,30
	2 Ü	0,92	0,92	0,92
	2	7,25	7,25	7,25
	1	1,00	0,00	1,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	12,00	13,00	12,34
	S 12 UE	5,00	14,00	5,00
	S 12	9,92	10,00	9,92
	S 10	0,00	0,00	0,00
	S 9	120,83	114,00	120,33
	S 8b	997,84	756,61	996,89
	S 8	0,00	184,00	0,00
	S 7	7,92	0,00	7,92
	S 5	21,00	10,75	21,00
	S 4	139,79	94,25	139,37
	Summe	1.720,78	1.653,03	1.718,26
2. Nachwuchs- kräfte	Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Besetzt am 31.03.2019
	Vorpraktikum	0,00	7,00	0,00
	Berufspraktikum	26,51	31,00	21,51
	praxisintegrierte Ausb. (S4)	0,00	3,00	0,00
	Azubi Verwaltung	0,00	2,00	0,00
	Azubi Altenpflege	2,00	2,00	2,00
	Summe	28,51	45,00	23,51

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

3. Beamte	Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Besetzt am 31.03.2019
Fachliche Direktion				
	B 2	1,00	0,00	1,00
Höherer Dienst				
	A 16	0,00	0,00	0,00
	A 15	1,00	1,00	1,00
	A 14	0,00	1,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst				
	A 13	0,00	0,00	0,00
	A 12	0,00	0,00	0,00
	A 11	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst				
	A 9	0,00	1,00	0,00
Summe		2,00	3,00	2,00

4. Sonstige Stellen	Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Besetzt am 31.03.2019
	FFD/FSJ	70,00	141,00	30,00
	-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(15,00)	(61,00)	(15,00)
Summe		70,00	141,00	30,00

5. Gesamtübersicht	Art	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Besetzt am 31.03.2019
	Beschäftigte	1.720,78	1.653,03	1.718,26
	Nachwachskräfte	28,51	45,00	23,51
	Beamte	2,00	3,00	2,00
	Sonstige Stellen	70,00	141,00	30,00
Summe (ohne sonstige Stellen)		1.751,29	1.701,03	1.743,77

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Finanzplan 2019 - 2023

	2019 Wirt- schafts- plan in T€	2020 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2021 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2022 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	139.274	139.774	0,4%	140.279	0,4%	140.789	0,4%	141.304	0,4%
Sonstige Erträge	1.707	1.709	0,1%	1.710	0,1%	1.712	0,1%	1.710	-0,1%
∑ Erträge	140.981	141.483	0,4%	141.989	0,4%	142.501	0,4%	143.014	0,4%
Personalaufwand	113.891	114.391	0,4%	114.894	0,4%	115.403	0,4%	115.030	-0,3%
Materialaufwand	10.952	10.953	0,0%	10.953	0,0%	10.954	0,0%	10.954	0,0%
Sonstige Aufwendungen	16.491	16.493	0,0%	16.495	0,0%	16.496	0,0%	16.498	0,0%
∑ Aufwendungen	141.334	141.836	0,4%	142.342	0,4%	142.853	0,4%	142.481	-0,3%
Zwischenergebnis (EBITDA)	-353	-354	-0,2%	-353	0,2%	-352	0,2%	533	251,3%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	70	70	-0,2%	70	0,0%	70	0,0%	70	0,0%
Operatives Ergebnis	-423	-424	0%	-423	0,2%	-422	0,2%	463	209,6%
Finanzierungsaufwendungen	5.608	5.609	0,0%	5.609	0,0%	5.610	0,0%	5.611	0,0%
Finanzierungserträge	5.966	5.967	0,0%	5.967	0,0%	5.967	0,0%	5.968	0,0%
Finanzergebnis	359	358	-0,1%	358	-0,1%	357	-0,1%	357	-0,1%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-65	-65	-1,5%	-65	0,3%	-65	0,3%	820	1359,2%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-65	-65	-1,5%	-65	0,3%	-65	0,3%	820	1359,2%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	70	0,0%	70	0,0%	70	0,0%	70	0,0%
Ergebnis	5	5	0,0%	5	0,0%	5	0,0%	890	17700,0%

Vorlage Nr. 14/3551

öffentlich

Datum: 07.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Siekierski, Herr Weist

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Kenntnis
--	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierte Übersicht der Ersatzbedarfe für nicht-barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Sachdarstellung zu den Ersatzbedarfen für nicht-barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze gemäß Vorlage 14/3551 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 13/3692 hat die Verwaltung erstmals zum aktuellen Sachstand in Bezug auf die Barrierefreiheit der stationären Wohngebäude der LVR-HPH-Netze berichtet. Seither wurde der Beschluss der politischen Vertretungen, die bauliche Barrierefreiheit in den LVR-HPH-Netzen sukzessive herzustellen, konsequent weiterverfolgt. Mit Antrag 14/121 wurde die Verwaltung beauftragt, die Vorlage 13/3692 zu aktualisieren.

Insgesamt konnte die Anzahl der nicht-barrierefreien Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung in den LVR-HPH-Netzen in den vergangenen fünf Jahren seit der letzten Sachstandsvorlage deutlich reduziert werden. Durch Neubauvorhaben sowie bauliche Ertüchtigungen wurden 116 barrierefreie Plätze geschaffen, so dass heute mehr als 90% der Wohnangebote barrierefrei sind.

Für die übrigen, noch zu ersetzenden stationären Wohngebäude bestehen konkrete Überlegungen, zum Teil sind Planungen bereits angestoßen. In den vergangenen fünf Jahren sind fünf Ersatzbauvorhaben realisiert worden. Die Gesamtmaßnahme Ledenhof in Bonn-Vilich sowie das damit in Verbindung stehende Projekt in Bonn-Castell werden voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang werden 70 barrierefreie Plätze entstehen.

Vor dem Hintergrund der Vorlage 14/2482 (Klientelanalyse der LVR-HPH-Netze) sind die LVR-HPH-Netze dabei, weitere Angebotsformen für spezielle Zielgruppen zu schaffen. Dieser Prozess wird in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit beispielsweise mit dem Maßregelvollzug ist ausgebaut worden. In Duisburg entsteht ein neues Wohnangebot für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Kurzzeitwohnen. Am Standort Leverkusen wird aktuell das Erdgeschoss eines Bestandsgebäudes umgebaut, um Menschen mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf (u.a. mit Bedarf an geschlossener Unterbringung, Beschluss zur Absonderung/Fixierung o.Ä.) ein Zuhause zu bieten.

Insbesondere die Finanzierung von Bauvorhaben, sowohl im Eigenbau als auch im Investorenmodell, lässt einige Risiken erkennen. Betrachtet man die Finanzierung unter dem BTHG so ergeben sich abhängig vom Ort, an dem ein Wohngebäude errichtet wird, bei gleichen Baukosten und gesetzlichen Mindestanforderungen starke Unterschiede in den Refinanzierungsmöglichkeiten. Dadurch besteht die Gefahr, dass Bauprojekte insbesondere an Orten mit einer vergleichsweise hohen angemessenen Warmmiete kostendeckend realisiert werden können.

Mit der vorgenommenen Bestandsanalyse für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen lässt sich zeigen, dass im Vergleich zur Erhebung 2014 (Vorlage 13/3692) der Bestand an nicht barrierefreien Plätzen weiter reduziert werden konnte. Unter der Annahme der gleichen Bewertungskriterien sind heute 94,4% (im Vergleich zu 88% in 2014) der Plätze baulich barrierefrei.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst folgende Angebote priorisiert zu ersetzen bzw. baulich zu ertüchtigen:

Zu ersetzende Wohnangebote:	Platzzahl:	Maßnahme:
Düren , Nordstr. 33	24 Plätze	Ersatzbau
Düren , Von der Giese Str. 16	7 Plätze	Ersatzbau
Viersen , Dornbuscher Weg 16/18	16 Plätze	Ersatzbau
Langenfeld , Kölner Str. 56, 58a, 58b	20 Plätze	Ersatzbau
Langenfeld , Kölner Str. 135a	16 Plätze	Sanierung
Neukirchen-Seelscheid , Arndstr. 6, Gerhard- Hauptmann-Str. 4, Am Sportplatz 15	30 Plätze	Ersatzbau
Goch , Hevelingstr. 220	8 Plätze	Ersatzbau
Bedburg-Hau , Am Föhrenbacheck 6a+b	11 Plätze	Ersatzbau
Euskirchen , Kessenicher Str. 117, Nelkenstr. 8, Schillingstr. 15a, Sonnenstr. 4	21 Plätze	Ersatzbau
Burscheid , Bürgermeister-Schmidt-Str. 7d	24 Plätze	Ersatzbau

In einem ersten Schritt ist für diese Maßnahmen nach geeigneten Standorten zu suchen. Um flexibel agieren zu können, wird sowohl nach Grundstücken zum Erwerb für Eigenbaulösungen, wie auch Fremdgrundstücken und Realisierung über Investorenmodelle, gesucht. Zu beachten ist, dass die Standorte eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen müssen (Lage im Sozialraum, gut erreichbare Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, keine Konzentration von Betreuungsangeboten in Umgebung, Grundstücksausrichtung etc.). Aus diesem Grund wird keine Priorisierung innerhalb der Maßnahmenliste oder Terminierung der einzelnen Maßnahmen vorgenommen. Es ist aber geplant, pro Jahr eine Maßnahme zu beginnen. Bei einer angenommenen Realisierungsdauer von drei Jahren bedeutet das, dass nach drei Jahren drei parallele Projekte zu betreuen wären.

In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Diesen sind die möglichen Einnahmen aus der Vermietung an die Kundinnen und Kunden sowie weiterer Finanzierungsquellen, z.B. Fachleistungsflächen und bewohnerbezogener Mehraufwand, gegenüberzustellen. Bis das erste Projekt zur Entscheidung ansteht, liegen gesichertere Erkenntnisse über die Finanzierung nach BTHG und deren Höhe vor.

Bei einem Abgleich der Kosten und Erlöse kann bestenfalls eine Deckung erreicht werden. Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass sich die Finanzierung nicht aus den möglichen zur Verfügung stehenden Erlösen darstellen lässt, muss ein Beschluss über die Finanzierung der Unterdeckung herbeigeführt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3551:

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund und Auftrag.....	4
2	Aktuelle und perspektivische Entwicklung	4
3	Bestandsaufnahme der stationären Wohngebäude der LVR-HPH-Netze.....	5
3.1	LVR-HPH-Netz Niederrhein	6
3.2	LVR-HPH-Netz Ost.....	6
3.3	LVR-HPH-Netz West.....	7
3.4	Gesamtbetrachtung	9
3.5	Priorisierung	10
4	Finanzierung	10
4.1	Finanzierung bisheriger Bauvorhaben.....	10
4.2	Zukünftige Finanzierung unter dem BTHG	11
4.2.1	Finanzierung von Wohnraum	11
4.2.2	Finanzierung von Fachleistungsflächen	12
4.2.3	Finanzierung nicht bewohnerbezogener Investitionskosten	12
4.2.4	Besondere Regelungen.....	12
4.2.5	Exkurs: Ambulant Betreutes Wohnen.....	12
5	Bewertung und weiteres Vorgehen	13

1 Hintergrund und Auftrag

Mit Vorlage 13/3692, hat die Verwaltung erstmals zum aktuellen Sachstand in Bezug auf die Barrierefreiheit der stationären Wohngebäude der LVR-HPH-Netze berichtet. Seither wurde der Beschluss der politischen Vertretungen, die bauliche Barrierefreiheit in den LVR-HPH-Netzen sukzessive herzustellen, konsequent weiterverfolgt.

Mit Antrag 14/121 wurde die Verwaltung nun beauftragt,

- die Vorlage 13/3692 zu aktualisieren sowie
- einen Standardanforderungskatalog zu entwickeln, der die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2 Aktuelle und perspektivische Entwicklung

Aktuell verfügen die LVR-HPH-Netze über:

- 1.744 stationäre Wohnplätze für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
- in 54 Städten und Gemeinden
- an 103 Standorten im Rheinland

Einhundert Prozent der Wohnplätze sind gemeindenah realisiert und befinden sich damit mitten im Sozialraum.

Mit Vorlage 14/2482 hat die Verwaltung dargelegt, für welche Personenkreise die LVR-HPH-Netze Angebote vorhalten. Dabei haben sich verschiedene Zielgruppen herauskristallisiert. Es wurde u.a. festgestellt, dass sowohl ein Bedarf für Kurzzeitwohnangebote für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung als auch Wohnangebote für Menschen mit hohem Integrationsbedarf besteht. Entsprechend des Auftrags, für diese Personenkreise Angebote vorzuhalten bzw. zu entwickeln, wird in Duisburg aktuell ein Kurzzeitwohnangebot für bis zu 5 Personen geplant. Am Standort Leverkusen entsteht eine neue Wohnung für 4 Menschen mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf (u.a. mit Bedarf an geschlossener Unterbringung, Beschluss zur Absonderung/Fixierung o.Ä.). Bei Einhaltung der Zeitplanung für beide Wohneinheiten ist mit einer Fertigstellung im Laufe des Jahres 2020 zu rechnen.

In weiteren Wohnverbänden kristallisieren sich derzeit regionale Schwerpunkte, beispielsweise für Menschen mit Autismus (LT 14) oder mit einer zusätzlichen Hörbehinderung heraus.

In den letzten Jahren sind auch die Leistungsnachfragen für Menschen aus dem Maßregelvollzug mit geistiger Behinderung gestiegen (s. hierzu auch Vorlage 14/1657 – Menschen mit besonderem Wohn- und Unterstützungsbedarf). Die Zusammenarbeit mit den LVR-Maßregelvollzugsbereichen wurde entsprechend intensiviert. Abhängig vom deliktischen Verhalten wird eine Möglichkeit der Aufnahme in die vorhandenen, regional gestreuten Wohnangebote der LVR-HPH-Netze geprüft, mit dem Ziel, eine Konzentration von Personen aus dem Maßregelvollzug an einem Standort zu vermeiden.

Die LVR-HPH-Netze sind damit insbesondere zuständig für Menschen mit hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen und geistiger Behinderung, weshalb barrierefreie Wohnangebote regelmäßig angefragt werden. Waren in 2004 rund 55% der Kundinnen

und Kunden den Leistungstypen (LT) 10 und 12 in den Hilfebedarfsgruppen 2 und 3 sowie dem LT 14 zugeordnet, so waren es in 2016 bereits 77%. Auch aufgrund des zunehmenden Alters der Kundinnen und Kunden ist Barrierefreiheit ein wichtiger Wohnfaktor; rund ein Viertel der Bewohnerschaft der LVR-HPH-Netze ist älter als 60 Jahre, 70% sind pflegebedürftig (s. Vorlage 14/2370).

3 Bestandsaufnahme der stationären Wohngebäude der LVR-HPH-Netze

Mit Vorlage 13/3692 wurde berichtet, dass zum Stichtag 1. Mai 2014 die Mehrzahl der stationären Plätze – insgesamt 1.530 – barrierefrei sind. In Bezug auf die Barrierefreiheit und zum korrekten Vergleich mit der damaligen Vorlage muss festgehalten werden, dass seinerzeit die bauliche Barrierefreiheit in Bezug auf Mobilitätseinschränkungen untersucht wurde. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob alle Bereiche eines Hauses auch für Personen mit Rollstuhlbedarf/Gehhilfen (Aufzug vorhanden) erreicht werden können. Diese Konkretisierung ist erforderlich, da der Begriff Barrierefreiheit umfassende Maßnahmen bündelt, die über die Mobilität bzw. rollstuhlgerechte Herrichtung hinausgehen (Blitzleuchten, taktile technikgestützte Systeme, Sprache etc.). Auch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ist seither zweimal novelliert worden und legt bauliche Mindeststandards für Menschen mit Rollstuhlbedarf (beispielsweise bei den Zimmergrößen) fest.

Seit 2014 sind zahlreiche Baumaßnahmen zum Ersatz nicht-barrierefreier Bauten angestoßen worden. Um einen Vergleich zur vorherigen Vorlage herstellen zu können, wurden in einem ersten Schritt all jene Gebäude betrachtet, die damals als „nicht-barrierefrei“ deklariert wurden.

In einem 2. Schritt wurden alle übrigen Gebäude der LVR-HPH-Netze einer neuerlichen Bewertung unterzogen, sodass auch Gebäude, die beispielsweise über einen Aufzug verfügen, aber aus anderen Gründen, etwa der baulichen Binnenstruktur / Flächenaufteilung nur bedingt für Menschen mit Rollstuhlbedarf geeignet sind, in die Übersicht zu den nicht barrierefreien Plätzen einbezogen werden. Dadurch wird versucht, den gesetzlichen Entwicklungen der vergangenen 5 Jahre Rechnung zu tragen.

Im Ergebnis führt diese Art der Betrachtung zu zwei Kennzahlen je Netz, wobei die erste einen direkten Vergleich zur Vorlage 13/3692 ermöglicht. Die zweite Kennzahl legt den Begriff der baulichen Barrierefreiheit schärfer aus, wodurch sich die Gesamtzahl an zu ersetzenden nicht-barrierefreien Plätzen trotz umfangreicher Bauaktivitäten insgesamt erhöht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf eine Stichtagserhebung zum 1. Juni 2019.¹

¹ Als Anlage ist eine Gesamtübersicht über alle Liegenschaften des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen im stationären Wohnen angefügt. Entsprechend der Erläuterung zu den zwei Kennzahlen und um einen Vergleich zur Vorlage 13/3692 herstellen zu können, wurden die Gebäude in der Anlage mit X=nicht barrierefrei bzw. (X)=teil-barrierefrei (in Vorlage 13/3692 noch als barrierefrei betrachtet) gekennzeichnet. Den Begriff „teil-barrierefrei“ gibt es in der Realität nicht. Dieser wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass Gebäude, die in der Ursprungsvorlage aus verschiedenen Gründen noch als barrierefrei angesehen wurden, unter neuerlicher Bewertung und nach gesetzlichen Entwicklungen eine andere Einschätzung erfahren. Alle Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz, wodurch ein sukzessiver Ersatz nach Grundstückverfügbarkeit möglich ist.

3.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein

Durch die Errichtung des Gebäudes in Kerken-Nieuwerk, Kenger Weg 13, wurden 24 neue barrierefreie Plätze geschaffen.

Nicht barrierefrei ist das Haus²:

Goch Pfalzdorf	Hevelingstraße 220	M	8
----------------	--------------------	---	---

Diese 8 nicht barrierefreien Plätze sollen mittelfristig durch einen Neubau mit Appartementstruktur ersetzt werden.

Nicht berücksichtigt wurden in der früheren Vorlage die Gebäude Am Föhrenbacheck, die mit Blick auf die heute geforderten Zimmergrößen und Bewegungsflächen nur bedingt barrierefrei sind:

Bedburg-Hau	Im Föhrenbacheck 6a	E	6
Bedburg-Hau	Im Föhrenbacheck 6b	E	5

Zum Ersatz der beiden Wohnhäuser soll am Standort Bedburg-Hau perspektivisch ein Ersatzgebäude errichtet werden.

Zusammengefasst:

Platzzahl LVR-HPH-Netz Niederrhein	679
Wohnplätze in nicht barrierefreien Häusern	8
Teil-barrierefreie Plätze	11

3.2 LVR-HPH-Netz Ost

Im Zuge der Realisierung eines Neubaus in der Van-Meenen-Straße in Solingen konnten 3 x 8 nicht barrierefreie Wohnplätze in den Altliegenschaften im Halfesweg 50, 54 und 56 ersetzt werden.

Nicht barrierefrei sind die Häuser:

Neunkirchen-Seelscheid	Am Sportplatz 15	E	8
Neunkirchen-Seelscheid	Gerhard-Hauptmann-Str. 4	E	6
Bonn	Rehfuesstr. 26	M	8
Bonn	Pützchens Chaussee	M	4
Langenfeld	Kölner Str. 56	E	4

In die damalige Betrachtung nicht mit eingeflossen sind die Liegenschaften in der Kölner Str. 58a und 58b, die beispielsweise aufgrund der vorhandenen geringen Bewegungsflächen nur bedingt für Menschen mit Rollstuhlbedarf geeignet sind:

Langenfeld	Kölner Str. 58a	E	8
Langenfeld	Kölner Str. 58b	E	8

² Abkürzungen: M = Mietobjekt – E = Eigentumsobjekt

Perspektivisch wird versucht, alle Liegenschaften in der Kölner Str. in Langenfeld in einem gemeinsamen Bauvorhaben an einem neuen Standort in sozialräumlicher Nähe zusammen zu ersetzen.

Für die Standorte in Neunkirchen-Seelscheid bestehen verschiedene Überlegungen. Die Topografie in der Umgebung sowie die ÖPNV-Anbindung werden insgesamt als schwierig für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bewertet. Neben einem barrierefreien Ersatzgebäude an einem Standort mit guter Infrastruktur könnten die vorhandenen Gebäude nach Freizug beispielsweise in ein Kurzzeitwohnangebot/Angebot zur Tagespflege für Menschen mit geistiger Behinderung umgewandelt und ertüchtigt werden.

Die Neustrukturierung des Ledenhof-Areals in Bonn und die damit verbundene Platzzahlreduktion auf 50 Plätze hat zahlreiche Bauvorhaben erforderlich gemacht, die zum Teil bereits abgeschlossen sind oder sich aktuell im Bau befinden. Durch Neubauten in Lohmar und Niederkassel-Ranzel konnten 42 barrierefreie Plätze geschaffen werden. Ein weiteres Gebäude entsteht aktuell in Bonn-Castell. Bis zur Fertigstellung, voraussichtlich Mitte 2020, konnte ein Übergangsgebäude nach Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ertüchtigt werden. In dem sogenannten Haus 7 der LVR-Klinik Bonn, das sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem entstehenden Neubau in Bonn-Castell befindet, wohnen aktuell 18 Personen.

Mit Baufertigstellung der insgesamt neun Häuser auf dem Ledenhof-Areal für Kundinnen und Kunden des LVR-HPH-Netz Ost, ebenfalls im Laufe des Jahres 2020, wird die Gesamtmaßnahme Ledenhof nach fast 10 Jahren der Planung und umfangreichen Bauaktivitäten abgeschlossen. Für die 2 weiteren Bonner Standorte, die nicht mit dem Ledenhof in Verbindung stehen, wird noch nach einem Grundstück gesucht.

Zusammengefasst:

Platzzahl LVR-HPH-Netz Ost	481
Wohnplätze in nicht barrierefreien Häusern	30
Teil-barrierefreie Plätze	16

3.3 LVR-HPH-Netz West

Durch Ersatzprojekte in Düren-Birkesdorf und in Zülpich wurden in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 48 neue barrierefreie Plätze geschaffen.

Durch den Einbau eines Aufzugs konnten in Vettweiß, Maiglöckchenweg 54, 8 Wohnplätze barrierefrei ertüchtigt werden. Weitere 16 Wohnplätze wurden in Nettetal, Krüchtenstraße 21 und 23 mittels Aufzug barrierefrei hergerichtet.

Das nicht barrierefreie Haus in Neuss, Kaarster Straße 218 f mit seinen 8 Wohnplätzen ist für das stationäre Wohnen aufgegeben worden und wird inzwischen für das Ambulant Betreute Wohnen genutzt.

Nicht barrierefrei sind die Häuser:

Erkelenz	Theodor-Körner-Str. 50	E	8
Düren	Merzenicher Str.103	E	4

Düren	Van-der-Giese-Str. 16	E	7
Euskirchen	Kessenicher Str. 117	E	5
Euskirchen	Nelkenstr. 8	E	5
Euskirchen	Schillingstr. 15	E	5
Euskirchen	Sonnenstr. 4	E	6
Tönisvorst	Berliner Str. 30	M	12
Viersen	Dornbuscher Weg 18	E	8

Ursprünglich bestand die Überlegung, dass auch die Liegenschaft Dornbuscher Weg 18 in Viersen durch den Einbau eines Aufzugs ertüchtigt wird. Von diesem Vorhaben wurde schlussendlich abgesehen, da auch nach Investition in einen Aufzug das Gebäude nur bedingt für Personen mit Rollstuhlbedarf geeignet gewesen wäre. Gründe hierfür liegen in den geringen Flurbreiten und Bewegungsflächen. Auch vor dem Hintergrund von Mängeln an der Bausubstanz wurde von einer kostenintensiven Ertüchtigung mittels Aufzug abgesehen.

Nicht in die damalige Vorlage 13/3692 eingeflossen sind nachfolgende Liegenschaften, die ebenfalls nur bedingt barrierefrei sind, da die bauliche Struktur (Versprünge, zu kleiner Aufzug, Wohnlage etc.) als nicht ideal für Menschen mit Rollstuhlbedarf anzusehen ist:

Viersen	Dornbuscher Weg 16	E	8
Düren	Nordstr. 33	M	24

Am Standort Viersen wird bereits seit längerem nach einem geeigneten Grundstück für einen baulichen Ersatz der Gebäude im Dornbuscher Weg mit guter sozialräumlicher Anbindung gesucht.

Für die Nordstr. 33 in Düren sind in den vergangenen knapp fünf Jahren bereits zwei Ersatzbaumaßnahmen verfolgt worden. Die Neubauplanung am Standort Zur Kesselkaul wurde mit dem Leistungsträger und der WTG-Behörde abgestimmt und durch das zuständige Ministerium positiv beschieden. Da der Investor durch unglückliche Umstände das optionierte Grundstück verloren hat, ist die Baumaßnahme schlussendlich gescheitert. Nach intensivem Bemühen ist ein weiteres Grundstück im Grüngürtel akquiriert worden. Nach umfänglichen Planungen hat der Investor aufgrund von Schwierigkeiten mit dem festgesetzten Bebauungsplan für das Gesamtareal und damit verbundenen baulichen Anforderungen seine Kaufbestrebungen für das Grundstück zurückgezogen.

Nach nunmehr zwei gescheiterten Maßnahmen wird aktuell erneut intensiv nach einem Grundstück in Düren und Umgebung gesucht. Diese Suche gestaltet sich durch die angespannte Grundstückssituation trotz Unterstützung durch die Stadt Düren bisher als ergebnislos. Da der Mietvertrag für die Nordstr. 33 in 2021 ausläuft, wird neben der Grundstückssuche für einen Ersatzneubau parallel nach einem Gebäude für eine Übergangsnutzung gesucht. Hierzu haben erste Gespräche mit dem Leistungsträger, der WTG-Behörde und dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein zu einer Liegenschaft in der Roonstraße, die ggf. bis zur Realisierung eines Neubaus ertüchtigt und genutzt werden könnte, stattgefunden. Weitere Gespräche und Prüfungen sind erforderlich.

Für die übrigen, nicht barrierefreien Wohngebäude des LVR-HPH-Netz West wird ebenfalls noch nach geeigneten Grundstücken gesucht.

Zusammengefasst:

Platzzahl LVR-HPH-Netz West	584
Wohnplätze in nicht barrierefreien Häusern	60
Teil-barrierefreie Plätze	32

3.4 Gesamtbetrachtung

In der Gesamtschau über alle stationären Wohneinrichtungen der LVR-HPH-Netze lässt sich Folgendes festhalten:

Vergleichsjahre	Platzzahl gesamt	Anteil barrierefrei
2014 (Vorlage 13/3692)	1.744 Plätze	88%
2019 (Vorlage 13/3551)	1.744 Plätze	91% bzw. 94,4%

Die Anzahl der Wohnplätze, die nicht-barrierefrei sind, konnte im Vergleich zur Vorlage aus 2014 weiter reduziert werden. Unter der Annahme der gleichen Bewertungskriterien sind heute 94,4% der Plätze baulich barrierefrei.

Nimmt man die teil-barrierefreien Wohnplätze aus der aktuellen Betrachtung der Wohngebäude der LVR-HPH-Netze in die Rechnungen auf, so konnte der Anteil an barrierefreien Bauten dennoch gesteigert werden. Die Quote liegt dann bei 91%.

Für alle noch nicht bzw. nur teilweise barrierefreien Wohnhäuser wird nach Grundstücken mit guter Anbindung an die Infrastruktur gesucht. Die Suche erweist sich aufgrund der Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt einhergehend mit den Anforderungen an die Geeignetheit von Grundstücken zunehmend als schwierig, weshalb die Gebäude nur sukzessive nach Verfügbarkeit ersetzt werden können.

3.5 Priorisierung

Neben der laufenden Herstellung von Barrierefreiheit gibt es weitere Maßnahmen für Bestandsgebäude, die aufgrund von Anforderungen der Klientel oder ungeeigneter baulicher Binnenstruktur bzw. Baumängeln in den nächsten Jahren dringlich ertüchtigt bzw. ersetzt werden müssten. Diese werden – unter der optimistischen Annahme, dass jedes Jahr ein Bauvorhaben geplant und realisiert werden kann – für die nächsten etwa 10 bis 15 Jahre wie folgt priorisiert:

1. Düren, Nordstr. 33
→ baulicher Ersatz aufgrund nicht bedarfsgerechter Gebäudestruktur sowie alter Bausubstanz und damit verbundener baulicher Mängel; 2 gescheiterte Ersatzvorhaben bei auslaufendem Mietvertrag
2. Viersen, Dornbuscher Weg 16/18
→ Gebäude aus den 1960er Jahren; alte Bausubstanz und damit verbundene bauliche Mängel; nicht sinnvoll barrierefrei zu ertüchtigen
3. Langenfeld, Kölner Str. 56, 58a, 58b
→ sinnvolle barrierefreie Ertüchtigung nicht möglich
4. Neukirchen-Seelscheid, Arndstr. 6. Gerhard-Hauptmann-Str. 4, Am Sportplatz 15
→ schwierige Topographie und ÖPNV Anbindung; z.T. Sanierungsbedarf aufgrund von Feuchtigkeitsproblematik im Keller; sinnvolle barrierefreie Ertüchtigung nicht möglich
5. Goch, Hevelingstr. 220
→ ungeeignete bauliche Struktur; lässt sich nicht sinnvoll barrierefrei ertüchtigen
6. Bedburg-Hau, Am Föhrenbacheck 6a+b
→ ist nur teils barrierefrei; Bewegungsflächen und bauliche Struktur sind nicht sinnvoll barrierefrei zu ertüchtigen
7. Euskirchen, Kessenicher Str. 117, Nelkenstr. 8, Schillingstr. 15a, Sonnenstr. 4
→ nicht barrierefrei zu ertüchtigen
8. Düren, Von der Giese Str. 16
→ nicht barrierefrei zu ertüchtigen
9. Burscheid, Bürgermeister-Schmidt-Str. 7d
→ Inhaltliche Entzerrung durch Schaffung von Räumlichkeiten für Personen mit intensivem Betreuungsbedarf; Sanierungsaufwand aufgrund geänderter Bedarfe
10. Langenfeld Kölner Str. 135a
→ umfangreiche Sanierungserfordernisse aufgrund geänderter Bedarfe

Die Prioritätenliste stellt lediglich dar, welche Maßnahmen aktuell vorrangig betrachtet werden sollen. Laufende Entwicklungen, Notsituation oder Grundstücksverfügbarkeiten können dazu führen, dass sich die Prioritätenliste verschiebt oder Maßnahmen, die nicht hier aufgeführt werden, vorgezogen werden.

4 Finanzierung

4.1 Finanzierung bisheriger Bauvorhaben

Die Bauvorhaben der vergangenen 10 Jahre sind ausschließlich im sog. Investorenmodell entstanden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass viele der benötigten Grundstücke über den freien Markt nicht verfügbar, sondern im Besitz von Investoren sind. Bei Realisierung

eines Bauvorhabens im Investorenmodell übernimmt der Investor alle planerischen Leistungen und stellt ein Grundstück zur Verfügung.

Der überörtliche Leistungsträger der Eingliederungshilfe refinanziert bei Bauvorhaben im Investorenmodell die ortsübliche Vergleichsmiete. Diese ist je Region verschieden, wodurch sich unterschiedliche, anerkennungsfähige Miethöhen ergeben. Das hat zur Konsequenz, dass ein Neubau beispielsweise in Bonn möglicherweise kostendeckend realisiert werden kann und in Düren nicht. Problematisch ist das insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an ein Wohngebäude für Menschen mit Behinderung standortunabhängig und die Baukosten, egal, wo das Haus gebaut wird, gleich hoch sind.

Eine Herausforderung, die es daher regelmäßig zu bewältigen gilt, ist der Orientierungsrahmen an klassischen Wohngebäuden bei den anerkennungsfähigen Bau- bzw. Mietkosten („ortsübliche Vergleichsmiete“). Die Anforderungen, die an Einrichtungen mit umfassendem Betreuungsangebot gestellt werden, gehen über das, was im klassischen Wohnungsbau gefordert wird, weit hinaus. Beispielhaft erwähnt sei hier die gesetzlich geforderte 1:1 Badsituation, aber auch der hohe technische Aufwand durch die Anforderungen an Brandschutz und Rettungswege.

Über Möglichkeiten zur Einwerbung externer Zuschüsse/Fördertöpfe (z.B. von Aktion Mensch) verfügt der LVR als Träger der öffentlichen Behindertenhilfe und im Vergleich zu freien Trägern grundsätzlich nicht.

4.2 Zukünftige Finanzierung unter dem BTHG

4.2.1 Finanzierung von Wohnraum

Durch das BTHG wird sich die Finanzierung von Wohngebäuden grundsätzlich ändern. Wesentlich ist hierbei, dass die Finanzierung des Wohnraumes (also Bau, Einrichtung, laufende Kosten) durch den Einrichtungsträger selbst zu erfolgen hat. Zur Refinanzierung werden in den Wohn- und Betreuungsverträgen mit den Kundinnen und Kunden entsprechende Vereinbarungen zur Zahlung einer Miete getroffen.

Den Kundinnen und Kunden steht ihrerseits, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, die Beantragung von Sozialleistungen, beispielsweise der Grundsicherung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII und somit die Übernahme von Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizkosten, offen.

Träger der Grundsicherung ist der Bund, die Kommunen führen diese in örtlicher Verantwortung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung aus. Örtlich gibt es unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen bezüglich der Höhe von angemessenen KdU. Bemessungsgröße stellt dabei die Haushaltsgröße dar, d. h.: Es gibt eine Angemessenheit für einen Einpersonenhaushalt, eine für einen Zweipersonenhaushalt usw. Für eine Person werden dabei 50m² zugrunde gelegt, für jedes weitere Haushaltsmitglied zusätzlich 15m². Relevant ist ausschließlich die Höhe der Angemessenheit für den jeweiligen Haushalt, nicht ein Preis pro Quadratmeter. Das fiktive Produkt aus Fläche (m²) und Preis pro Quadratmeter darf die Höhe der Angemessenheit in der Summe nicht überschreiten. In heutigen stationären Einrichtungen (zukünftig: besondere Wohnform) gilt für jeden Kunden bzw. jede Kundin die Angemessenheitsgrenze für einen Einpersonenhaushalt.

4.2.2 Finanzierung von Fachleistungsflächen

Der Träger der Eingliederungshilfe (LVR-Dezernat Soziales) finanziert zukünftig entsprechend den Regelungen im § 125 SGB IX bzw. über das „Organisationsmodul“ nach Punkt 4.5 des Teils B des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX die für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe betriebsnotwendigen Anlagen. Bezogen auf die Wohngebäude sind mit diesen auch „Fachleistungsflächen“ gemeint, beispielsweise Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Therapieräume oder Pflegebäder. Der Anteil dieser Flächen an den Wohngebäuden wird bei ca. 10% bis 25% liegen. In der Konsequenz wird damit deutlich, dass der Träger der Eingliederungshilfe nur noch für einen Bruchteil der Finanzierung der Flächen heutiger stationärer Wohngebäude zuständig ist.

Gleichwohl ist die Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe bei der Errichtung eines Wohngebäudes weiterhin von hoher Relevanz. So muss er dem Grunde nach bereit sein, die betriebsnotwendigen Anlagen in Form von Fachleistungsflächen zu finanzieren.

4.2.3 Finanzierung nicht bewohnerbezogener Investitionskosten

Als finanzielle Belastung werden sich weiterhin jene Gebäude erweisen, die keiner betrieblichen Nutzung zugeordnet werden können. Dies betrifft insbesondere leerstehende Gebäude des HPH-Netz Ost auf dem Klinikgelände der LVR-Klinik Langenfeld sowie Gebäude des HPH-Netz West in Viersen (Dornbuscher Weg, Klinikgelände), Düren (Grüner Weg, Weidenpesch) und Füssenich (St.-Nikolausstraße). Unter dem nach dem BTHG maßgeblich bewohnerbezogenen Finanzierungsprinzip stellen diese Liegenschaften ein erhebliches finanzielles Risiko dar.

4.2.4 Besondere Regelungen

Letztlich ist der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Regelungen des § 42a Absatz 6 SGB XII n. F. in besonderen Fällen auch weiterhin für die Finanzierung eines Teils des Wohnraumes zuständig. Immer dann, wenn die vertraglich vereinbarte Miete über die Grundsicherung finanziert werden soll und in ihrer Höhe 125% der örtlichen angemessenen Warmmiete übersteigt, ist der Träger der Eingliederungshilfe für die Finanzierung des die 125% übersteigenden Teils zuständig. Hierzu findet seitens des Trägers der Eingliederungshilfe eine gesonderte Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall statt. Es handelt sich somit um einer personenbezogene (nicht: gebäude- oder trägerbezogene) Finanzierung, welche, wie alle Leistungen der Eingliederungshilfe, hinsichtlich des individuellen Bedarfes geprüft und bewilligt wird.

4.2.5 Exkurs: Ambulant Betreutes Wohnen

Sofern statt der heutigen stationären Wohnformen auch aus Finanzierungsgründen der Wechsel in eine ambulant betreute Wohnform betrachtet wird, so fällt ein gravierender finanzieller Nachteil auf: die Zuschläge von 25% und mehr nach dem § 42a SGB XII n.F. gelten nur für die „besondere Wohnform“, nicht für die eigene Wohnung. Leben Menschen mit Behinderung bzw. Pflegebedarf in einer Wohngemeinschaft die keine besondere Wohnform ist, so unterliegen diese jedoch trotzdem häufig den besonderen Anforderungen des WTG, mit den entsprechenden baulichen Anforderungen. Hierdurch ergibt sich ggf. ein finanzielles Risiko im Vergleich zu besonderen Wohnformen.

5 Bewertung und weiteres Vorgehen

Bei der Realisierung von Ersatzbauvorhaben bestehen somit unabhängig davon, ob der Bau im Eigenbau oder im Investorenmodell errichtet werden soll, zahlreiche finanzielle Risiken. Diese Risiken werden aller Voraussicht nach auch nach Änderung der Finanzierungssystematik mit dem Bundesteilhabegesetz ab 2020 weiter fortbestehen.

Mit der vorgenommenen Bestandsanalyse für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen lässt sich zeigen, dass im Vergleich zur Erhebung 2014 (Vorlage 13/3692) der Bestand an nicht barrierefreien Plätzen weiter reduziert werden konnte. Unter der Annahme der gleichen Bewertungskriterien sind heute 94,4% (im Vergleich zu 88% in 2014) der Plätze baulich barrierefrei. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 116 nicht barrierefreie Plätze abgebaut werden konnten. Trotzdem sind weiterhin 157 Plätze in nicht barrierefreien Wohnangeboten identifiziert worden.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst folgende Angebote entsprechend der unter Punkt 3.5 vorgenommenen Priorisierung zu ersetzen bzw. baulich zu ertüchtigen:

Zu ersetzende Wohnangebote:	Platzzahl:	Maßnahme:
Düren , Nordstr. 33	24 Plätze	Ersatzbau
Düren , Von der Giese Str. 16	7 Plätze	Ersatzbau
Viersen , Dornbuscher Weg 16/18	16 Plätze	Ersatzbau
Langenfeld , Kölner Str. 56, 58a, 58b	20 Plätze	Ersatzbau
Langenfeld , Kölner Str. 135a	16 Plätze	Sanierung
Neukirchen-Seelscheid , Arndstr. 6, Gerhard- Hauptmann-Str. 4, Am Sportplatz 15	30 Plätze	Ersatzbau
Goch , Hevelingstr. 220	8 Plätze	Ersatzbau
Bedburg-Hau , Am Föhrenbacheck 6a+b	11 Plätze	Ersatzbau
Euskirchen , Kessenicher Str. 117, Nelkenstr. 8, Schillingstr. 15a, Sonnenstr. 4	21 Plätze	Ersatzbau
Burscheid , Bürgermeister-Schmidt-Str. 7d	24 Plätze	Ersatzbau

Mit Abschluss der obenstehenden Baumaßnahmen wird die Anzahl an nicht-barrierefreien Plätzen in den LVR-HPH-Netzen weiter reduziert. Perspektivisch soll die vollständige Barrierefreiheit für alle Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung erreicht werden. Laufende Entwicklungen, Notsituationen oder Grundstücksverfügbarkeiten können dazu führen, dass sich die Prioritätenliste verschiebt oder Maßnahmen, die hier noch nicht aufgeführt werden, vorgezogen werden müssen.

In einem ersten Schritt ist für diese Maßnahmen nach geeigneten Standorten zu suchen. Um flexibel agieren zu können, wird sowohl nach Grundstücken zum Erwerb für Eigenbaulösungen wie auch nach Fremdgrundstücken (Realisierung über Investorenmodelle) gesucht. Zu beachten ist, dass die Standorte eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen müssen, wie die Lage im Sozialraum, eine gut erreichbare Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, keine Konzentration von Betreuungsangeboten in näherer Umgebung, die Grundstücksausrichtung, etc. Aus diesem Grund wird keine Priorisierung innerhalb der Maßnahmenliste oder Terminierung der einzelnen Maßnahmen vorgenommen. Es ist geplant, pro Jahr eine Maßnahme zu beginnen. Bei einer

angenommenen Realisierungsdauer von drei Jahren bedeutet dies, dass nach drei Jahren drei parallele Projekte zu betreuen wären.

In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Diesen sind die möglichen Einnahmen aus der Vermietung an die Kundinnen und Kunden sowie weiterer Finanzierungsquellen, z.B. Fachleistungsflächen und bewohnerbezogener Mehraufwand, gegenüberzustellen. Bis das erste Projekt zur Entscheidung ansteht, liegen gesicherte Erkenntnisse über die Finanzierung nach BTHG und deren Höhe vor. Da der überaus größte Teil der Kundinnen und Kunden der LVR-HPH-Netze auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein wird, stellt die Höhe der jeweiligen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft eine entscheidende Größe bei der künftigen Finanzierung des Wohnraumes dar. Diese weist jedoch regional starke Schwankungen auf, in Duisburg sind diese beispielsweise rund 22% niedriger als in Düsseldorf, in Langenfeld sind diese 29,6 % höher als in Düren.³ Für die Planung der Refinanzierung von Baumaßnahmen stellt dies, bei rheinlandweit gleichen Baukosten und gleichen gesetzlichen Mindestanforderungen, eine große Herausforderung dar. Es besteht die Gefahr, dass Baumaßnahmen insbesondere an Orten mit einer vergleichsweise hohen angemessenen Warmmiete realisiert werden können. Für eine regionale Ausrichtung verbunden mit dem Anspruch, überall im Rheinland sozialraumnahe Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen, müssen daher Kompensationsmöglichkeiten für die geschilderten Rahmenbedingungen bestehen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die LVR-HPH-Netze als subsidiäre Anbieter gerade auch in jenen Regionen tätig sind, die aus wirtschaftlichen Gründen oder dem Bedarf an speziellen Angebotsstrukturen von anderen Anbietern nicht versorgt werden.

Bei einem Abgleich der Kosten und Erlöse kann bestenfalls eine Deckung erreicht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. höhere Baukosten durch das von dem LVR-Verbund priorisiert zu versorgende Klientel (vgl. Punkt 2), als auch nicht bewohnerbezogene Mehraufwendungen, wie beispielsweise Abrisskosten (z.B. Viersen, Dornbuscher Weg) entstehen könnten. Auf der Einnahmenseite sind die regionalen Unterschiede in der Höhe der jeweiligen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu beachten. Deswegen ist vorab keine generelle Aussage zur Deckungsfähigkeit der einzelnen Maßnahme möglich.

Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass sich die Finanzierung nicht aus den möglichen zur Verfügung stehenden Erlösen darstellen lässt, muss ein Beschluss über die Finanzierung der Unterdeckung herbeigeführt werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

³ Angaben mit Stand von Juli 2019.

Anlage Ziel- und Liegenschaftsplanung LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 30. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Region Bedburg-Hau, Kleve, Kranenburg	2
2	Region Geldern, Issum-Sevelen, Kevelaer, Kerken-Nieukerk, Straelen, Wachtendonk.....	3
3	Region Emmerich, Rees, Kalkar	3
4	Region Duisburg	4
5	Region Xanten-Marienbaum, Sonsbeck, Kamp-Lintfort, Moers-Kapellen, Alpen, Wesel, Voerde-Spellen	5
6	Region Goch, Uedem, Weeze.....	5
7	Region Langenfeld, Düsseldorf.....	6
8	Region Burscheid, Wermelskirchen, Kürten-Bechen, Leichlingen	7
9	Region Neunkirchen-Seelscheid, Lohmar, Niederkassel-Ranzel	7
10	Region Bonn.....	8
11	Region Leverkusen, Monheim, Hilden	8
12	Region Solingen, Langenfeld	9
13	Region Viersen, Tönisvorst	9
14	Region Viersen, Tönisvorst, Grefrath, Krefeld	10
15	Region Schwalmtal, Nettetal, Niederkrüchten, Wegberg, Erkelenz.....	10
16	Region Viersen, Neuss	11
17	Region Düren, Vettweiß.....	11
18	Region Düren, Jülich, Aldenhoven, Eschweiler-Dürwiß, Langerwehe	12
19	Region Erftstadt, Nörvenich, Bedburg-Kaster.....	13
20	Region Euskirchen, Zülpich	13
21	Region Viersen	14

1 Region Bedburg-Hau, Kleve, Kranenburg

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Bedburg-Hau	Am Föhrenbacheck 6 a	Eigentum	staWo	6	(X) ¹	(6)
Bedburg-Hau	Am Föhrenbacheck 6 b	Eigentum	staWo	5	(X)	(5)
Kleve	Querallee 5	Miete	staWo	22		
Kleve-Kellen	Peiterstraße 16	Miete	staWo	18		
Kleve-Rindern	Am Brodhof 2	Eigentum	staWo	18		
Kranenburg	Dr.-Broekmann-Str. 1	Miete	staWo	18		
Kranenburg-Nütterden	Binnenfeld 2	Miete	staWo	16		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						11

¹ (X) = teil-barrierefrei (wurde in der Vorlage 13/3692 als barrierefrei betrachtet und tauchte entsprechend nicht in den Übersichten je Netz auf)

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Anlage Ziel- und Liegenschaftsplanung LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

2 Region Geldern, Issum-Sevelen, Kevelaer, Kerken-Nieukerk, Straelen, Wachtendonk

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Geldern	Brandenburger Str. 26	Miete	staWo	18		
Geldern	Stauffenbergstr. 45	Miete	staWo	16		
Issum-Sevelen	Dorfstraße 35	Miete	staWo	16		
Kevelaer	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 7	Miete	staWo	16		
Kevelaer	Lindenstr. 1-3	Eigentum	staWo	16		
Kerken-Nieukerk	Kenger Weg	Miete	staWo	24		
Straelen	Karl-Leisner-Str. 1	Miete	beides	16		
Straelen	Heistersweg 50	Miete	staWo	16		
Wachtendonk	Bergstr. 20	Eigentum	staWo	16		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

3 Region Emmerich, Rees, Kalkar

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Emmerich	Nierenberger Str. 76	Miete	staWo	18		

Emmerich-Vrasselt	Pionierstraße 30	Miete	staWo	16		
Rees	Empeler Str. 1	Miete	staWo	16		
Rees-Mehr	Lilienweg 6	Miete	staWo	18		
Kalkar (Grieth)	Schloßstr. 17	Miete	staWo	18		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

4 Region Duisburg

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Duisburg-Beeckerwerth	Haus-Knipp-Str. 9	Miete	staWo	24		
Duisburg-Hamborn	Könzgenplatz (Mattlerstraße)	Miete	staWo	24		
Duisburg-Homberg	Duisburger Straße 320	Miete	staWo	24		
Duisburg-Huckingen	Thomas-von-Aquin-Weg 8	Miete	staWo	24		
Duisburg-Laar	Franklinstraße 10	Miete	staWo	24		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

5 Region Xanten-Marienbaum, Sonsbeck, Kamp-Lintfort, Moers-Kapellen, Alpen, Wesel, Voerde-Spellen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Xanten-Marienbaum	Uedemerstr. 2	Miete	staWo	16		
Sonsbeck	Zur Licht 121	Miete	staWo	16		
Kamp-Lintfort	Friedrichstr. 24	Miete	staWo	24		
Moers-Kapellen	Bendmannstraße 21	Eigentum	staWo	21		
Alpen	Haagstraße 7a	Eigentum	staWo	22		
Wesel	Reitzensteinstr. 45	Miete	staWo	24		
Voerde-Spellen	Friedrich-Wilhelm-Str. 2a	Miete	staWo	22		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

6 Region Goch, Uedem, Weeze

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Goch	Hopfenweg 8	Miete	staWo	16		
Goch	Gerd-Horseling-Straße 19/21	Miete	staWo	16		
Goch-Asperden	Frankenweg 25	Miete	staWo	18		

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Goch-Pfalzdorf	Hevelingstr. 220	Miete	staWo	8	X ²	8
Uedem	An der Bockmühle 1	Miete	staWo	18		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						8

7 Region Langenfeld, Düsseldorf

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Langenfeld	Kölner Str. 56	Eigentum	staWo	4	X	4
Langenfeld	Kölner Str. 58 a	Eigentum	staWo	8	(X)	(8)
Langenfeld	Kölner Str. 58 b	Eigentum	staWo	8	(X)	(8)
Düsseldorf-Flehe	Am Scharfenstein 24	Eigentum	staWo	18		(Ggf. 2 bis 4)
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						20 bis 24

² X = nicht barrierefrei (wurde bereits in der Vorlage 13/3692 in die Übersicht der nicht-barrierefreien Plätze aufgenommen)

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

8 Region Burscheid, Wermelskirchen, Kürten-Bechen, Leichlingen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Burscheid	Bürgermeister-Schmidt-Str. 7d	Miete	staWo	24		
Burscheid-Hilgen	Schulstr. 9	Miete	staWo	16		
Wermelskirchen	Wustbacher Straße 19	Miete	staWo	22		
Kürten-Bechen	Sankt Antonius-Weg 4	Eigentum	staWo	16		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

9 Region Neunkirchen-Seelscheid, Lohmar, Niederkassel-Ranzel

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Neunkirchen-Seelscheid	Arndtstr. 6	Eigentum	staWo	16	(X)	(16)
Neunkirchen-Seelscheid	Gerhard-Hauptmann-Str. 4	Eigentum	staWo	6	X	6
Neunkirchen-Seelscheid	Am Sportplatz 15	Eigentum	staWo	8	X	8
Lohmar	Raiffeisenstraße 20	Miete	staWo	24		
Niederkassel-Ranzel	Porzer Straße 87	Miete	staWo	18		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						14 bis 30

10 Region Bonn

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Bonn	Pützchens Chaussee 180	Miete	staWo	4	X	4
Bonn	Rehfuesstraße 26	Miete	staWo	8	X	8
Bonn	Stiftsstr. 77	Eigentum	staWo	56	(Ersatz im Bau befindlich)	(56)
Bonn-Castell	Haus 7	Eigentum	staWo	18	(Ersatz im Bau befindlich)	(18)
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						12

11 Region Leverkusen, Monheim, Hilden

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Leverkusen-Opladen	Lützenkirchener Str. 45	Miete	staWo	24		
Leverkusen-Quettingen	Lützenkirchener Str. 155	Miete	beides	21		
Leverkusen-Rheindorf	Wupperstr. 22 / Burgstr. 49	Miete	staWo	16		
Monheim	Radtstädter Weg 18	Miete	staWo	24		
Hilden	Schumannstr. 29	Eigentum	staWo	24		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

12 Region Solingen, Langenfeld

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Solingen	Halfeshof 18	Eigentum	staWo	16	(X)	(16)
Solingen	Van-Meenen-Str. 5	Miete	staWo	24		
Solingen-Gräfath	Lützowstr. 24a	Eigentum	staWo	16		
Solingen-Ohligs	Hermann-Löns-Weg 8	Eigentum	staWo	8		
Solingen-Ohligs	Mittelstr. 4	Miete	staWo	24		
Langenfeld	Kölner Str. 135 a	Eigentum	staWo	16		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						16

13 Region Viersen, Tönisvorst

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Viersen/Süchteln	Moersenstr. 58	Eigentum	staWo	8		
Viersen/Süchteln	Moersenstr. 60	Eigentum	staWo	8		
Tönisvorst	Nordring 137	Miete	staWo	19		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

14 Region Viersen, Tönisvorst, Grefrath, Krefeld

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Viersen	Dornbuscher Weg 2	Eigentum	staWo	6		
Tönisvorst	Berliner Str. 30	Miete	staWo	12	X	12
Tönisvorst-Vorst	Lindenallee 12	Miete	staWo	16		
Grefrath	Am Reinersbach 22	Eigentum	staWo	16		
Krefeld-Oppum	Haverkamp 29	Miete	staWo	24		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						12

15 Region Schwalmtal, Nettetal, Niederkrüchten, Wegberg, Erkelenz

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Schwalmtal-Amern	Polmansstr. 6	Miete	staWo	18		
Schwalmtal-Waldniel	Ungerather Str. 2 A	Miete	staWo	16		
Nettetal (Schaag)	Krüchtens Str. 21 und 23	Eigentum	staWo	16		
Nettetal-Kaldenkirchen	Vennstr. 42 d	Eigentum	staWo	16		
Niederkrüchten	Hochstraße 80	Eigentum	staWo	16		
Wegberg	Jakob-Hoogen-Str. 110	Miete	staWo	16		

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Erkelenz	Ostpromenade 39	Eigentum	staWo	8		
Erkelenz	Theodor-Körner-Str. 50	Eigentum	staWo	8	X	8
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						8

16 Region Viersen, Neuss

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Viersen	Dornbuscher Weg 16	Eigentum	staWo	8	(X)	(8)
Viersen	Dornbuscher Weg 18	Eigentum	staWo	8	X	8
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						16

17 Region Düren, Vettweiß

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Düren-Birkesdorf	Schüllsmühle 6	Miete	staWo	24		
Düren-Birkesdorf	Nordstraße 33	Miete	staWo	24	(X)	(24)

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Düren	Mühlenweg 38	Eigentum	staWo	17		
Düren	Van-der-Giese-Str. 16	Eigentum	staWo	7	X	7
Düren	Merzenicher Str. 103	Eigentum	staWo	4	X	4
Vettweiß	Maiglöckchenweg 52 und 54	Miete	staWo	18		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						35

18 Region Düren, Jülich, Aldenhoven, Eschweiler-Dürwiß, Langerwehe

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Düren-Gürzenich	Am Dürener Weg 6	Miete	staWo	17		
Jülich	Am Schulzentrum 9	Eigentum	staWo	16		
Aldenhoven	Pützdorfer Straße 46	Eigentum	staWo	18		
Eschweiler-Dürwiss	Friedrich-Ebert-Str. 21	Eigentum	staWo	18		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

19 Region Erftstadt, Nörvenich, Bedburg-Kaster

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Erftstadt-Gymnich	Kerpener Straße 2 und 4	Eigentum	staWo	18		
Erftstadt-Lechenich	Zur alten Burg 1	Eigentum	staWo	18		
Nörvenich	Hommelsheim	Eigentum	staWo	32		
Bedburg-Kaster	Harffer Schloßallee 3	Miete	staWo	24		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

20 Region Euskirchen, Zülpich

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Euskirchen	In den Hüppen 5	Eigentum	staWo	24		
Euskirchen	Kessenicher Str. 117	Eigentum	staWo	5	X	5
Euskirchen	Nelkenstr. 8	Eigentum	staWo	5	X	5
Euskirchen	Schillingstr. 15 a	Eigentum	staWo	5	X	5
Euskirchen	Sonnenstr. 4	Eigentum	staWo	6	X	6
Zülpich	Alemannenstraße 2a	Miete	staWo	24		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						21

21 Region Viersen

Gemeinde	Adresse	Miete / Eigentum	Art	Plätze	nicht barrierefrei *	Anzahl zu ersetzende Plätze
Viersen	Dornbuscher Weg 4	Eigentum	staWo	9		
Viersen	Dornbuscher Weg 6	Eigentum	staWo	9		
Viersen	Dornbuscher Weg 8	Eigentum	staWo	8		
Viersen	Äquatorweg 20	Eigentum	staWo	5		
Summe zu ersetzender Plätze in der Region:						0

* nicht barrierefrei in Bezug auf bauliche Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Vorlage Nr. 14/3549

öffentlich

Datum: 07.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Siekierski

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen

Kenntnisnahme:

Das Prüfergebnis sowie die weiteren Strategien der LVR-HPH-Netze zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit geistiger Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3549 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Menschen mit Behinderung können wählen,
wer sie beim Wohnen unterstützt.
Es gibt unterschiedliche Anbieter.
Auch der LVR hat Angebote.
Die Angebote vom LVR heißen: LVR-HPH-Netze.



Den LVR-HPH-Netzen ist wichtig:
Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen können.
Sie sollen sagen können:
Was gefällt ihnen an der Unterstützung?
Was sollte anders sein?

Die LVR-HPH-Netze unternehmen viel,
damit Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen können.

Hier einige Beispiele:

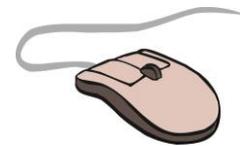
- In allen Wohn-Gruppen vom LVR
gibt es regelmäßige **Haus-Besprechungen**.
- Es gibt **Bewohner-Beiräte**.
Die Bewohner-Beiräte können
Schulungen bekommen.
Damit sie gut über ihre Recht Bescheid wissen.
Und ihre Interessen vertreten können.
- An manchen Orten gibt es besondere **Beratungs-Angebote**.
Dort beraten Menschen mit Behinderungen
andere Menschen mit Behinderungen.
Das nennt man auch: Peer Beratung.



Auch in Zukunft ist Selbstbestimmung
für die LVR-HPH-Netze
ein wichtiges Thema.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung zu **Antrag 14/140** (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, wie die Expertise von Menschen mit Behinderungen künftig verstärkt als ein Modell des Qualitätsmanagements in den LVR-HPH-Netzen genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte das Modell „Nueva“ genauer in den Blick genommen werden.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Verwaltung vor, insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen zeitlichen und finanziellen Ressourcenaufwandes, von einer Beauftragung von Nueva als ein Instrument zur Stärkung der Expertise von Menschen mit Behinderung abzusehen. Stattdessen sollen die vorhandenen Ansätze im Bereich der LVR-HPH-Netze weiterentwickelt und die Selbstvertretungskompetenz der Menschen mit Behinderung gestärkt und verstetigt werden. Unter anderem ist hierzu in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln die Entwicklung einer Schulungsreihe „Rechte höchstpersönlich“ geplant. Die Themen und Prioritäten für diese Schulungen werden gemeinsam mit den Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten der LVR-HPH-Netze entwickelt und festgelegt. Eine erste Schulung zu dem Thema „Ich habe eine rechtliche Betreuung – Was heißt das für mich?“ hat bereits stattgefunden.

In diesen Kontext muss auch der Peer-to-peer- bzw. der Selbstvertretungsansatz im Sinne der Zielrichtung 1 (Partizipation ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), der in den LVR-HPH-Netzen umgesetzt wird, eingeordnet werden. Sowohl Nueva als auch die Peer-Beratung verfolgen die gleiche Zielrichtung: die Stärkung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung. Durch den Beschluss des **Antrags 14/214/1** (Peer-Evaluation und -Beratung) in der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 erfährt der Selbstvertretungsansatz eine weitere Verstärkung. Auch dieser Antrag wird mit der anliegenden Vorlage beantwortet.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3549

I. Hintergrund und Prüfauftrag

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung zu Antrag 14/140 wurde die Verwaltung beauftragt, die Expertise von Menschen mit Behinderungen künftig verstärkt „als ein Modell des Qualitätsmanagements in den LVR-HPH-Netzen“ einzubeziehen. Die Verwaltung wurde um Prüfung gebeten, „inwieweit hierbei die Erfahrungen aus dem in Einrichtungen anderer Bundesländer eingesetzten Modell ‚Nueva‘ genutzt werden“ könne. (HHBB 2017/2018, Ziffern 414-418).

In der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 17.03.2017 wurde ergänzend von Seiten der Politik angeregt, speziell Nueva Berlin mit der Evaluation einer HPH-Einrichtung zu beauftragen, um zu überprüfen, ob dies ein Modell der Qualitätskontrolle für Menschen mit Behinderungen sein könne.

Nueva ist die Abkürzung für „Nutzerinnen und Nutzer evaluieren“. Das Geschäftsmodell von Nueva liegt darin, soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu untersuchen. Die Evaluationen werden durch speziell ausgebildete Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderung durchgeführt. Zentrale Analyseinstrumente sind Interviews mit den Nutzer*innen der zu evaluierenden sozialen Dienstleistungen. Gleichzeitig sollen im Rahmen der partizipativen Vorbereitung der Evaluation Empowermentprozesse angeregt und die Qualität der Dienstleistungen reflektiert werden.

Das Nueva Konzept wurde vom Verein atempo in Graz (Österreich) entwickelt. Nueva fungiert als „Social Franchise Netzwerk“ mit selbstständigen Partnerinnen und Partnern. In Deutschland sind als Franchise-Partner*innen aktuell Nueva Baden-Württemberg (mit Sitz in Sindelfingen), Nueva Berlin und Nueva Hamburg aktiv.¹ Es gibt somit keinen Nueva-Anbieter im Verbandsgebiet des LVR oder angrenzenden Regionen.

Eine Evaluation durch Nueva erfolgt in mehreren Schritten: 1. Vorstellung der Nueva Methode, 2. Partizipativer Workshop zur Definition von Evaluationsstandards, 3. Befragungen und Beobachtungen, 4. Aufbereitung der Evaluationsergebnisse, 5. Ergebnispräsentation, 6. Workshop zur inklusiven Qualitätsentwicklung.

Im Kern geht es bei dem Modell Nueva somit um ein **partizipatives Verfahren**, um Hinweise auf die Qualität von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen selbst zu erhalten, sodass anschließend ggf. entsprechende Verbesserungen angestoßen werden können. Dabei kommt ein **Peer-to-peer Ansatz** zum Tragen.

¹ <https://www.nueva-network.eu/de/Ueber-uns/Was-ist-nueva/>

II. Ergebnisse der Prüfung

Durch die Verwaltung wurde geprüft,

- welche Instrumente bereits in den LVR-HPH-Netzen vorhanden sind bzw. weiterentwickelt werden könnten, die eine ähnliche Funktion wie die Nueva-Evaluation erfüllen bzw. darüber hinausgehen,
- welche Peer-Ansätze, die – wie das Nueva-Konzept – die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben, in den LVR-HPH-Netzen aktuell durchgeführt werden und
- welcher Aufwand mit einer testweisen Evaluation von ausgewählten Einrichtungen der LVR-HPH-Netze durch Nueva-Berlin verbunden ist.

Eigene LVR-HPH-Instrumente

In den LVR-HPH-Netzen sind verschiedene Ansätze vorhanden, die eine vergleichbare Zielstellung wie eine Evaluation nach dem Nueva-Prinzip verfolgen. Hierbei muss zwischen extern begleiteten und intern durchgeführten Beteiligungs- und Evaluationsformen unterschieden werden.

Extern begleitet werden beispielsweise die **Kundinnen- und Kundenbefragungen**, die erstmalig in 2009 bei allen etwa 2.500 Kund*innen der LVR-HPH-Netze – stationär und ambulant – durchgeführt wurde (Vorlage 13/850). Die letzte externe Befragung fand 2015 statt.

Die eingesetzten Interviewer*innen hatten keine Verbindung zum LVR und wurden durch das beauftragte Evaluationsunternehmen ausgewählt und speziell zur Befragung von Menschen mit geistiger Behinderung geschult (Rollenspiele, Übungen, Supervision). Somit konnte die Anonymität der Befragten sichergestellt und eine Beeinflussung der Befragungsergebnisse durch Mitarbeitende ausgeschlossen werden. Die Befragung wurde in einfacher Sprache unter Verwendung von Piktogrammen durchgeführt. Dennoch waren behinderungsbedingt leider nicht alle Kund*innen in der Lage, an der Befragung teilzunehmen. Ein Teil der Personen hat sich außerdem dazu entschlossen, keine Fragen zu beantworten. Setzt man die Befragungsfähigkeit der Kund*innen in Relation zur Beteiligungsrate, wurde eine Quote von 73% im stationären Wohnen erreicht. Ohne Berücksichtigung der Befragungsfähigkeit wurde eine 40%ige Beteiligung erreicht. Bei den ambulant begleiteten Kundinnen und Kunden lag die Beteiligung bei 66%. Im Anschluss an die Befragung sind die Kundinnen und Kunden, die Nutzer*innenbeiräte sowie die Mitarbeitenden und rechtlichen Vertretungen über die Ergebnisse (haus- bzw. regionsweise) informiert worden. Die Ergebnisse sind intensiv bearbeitet worden, Handlungsfelder wurden analysiert, Maßnahmen abgeleitet, Kund*innenworkshops durchgeführt. Zum Teil sind bauliche und einrichtungsbezogene Veränderungen vorgenommen worden, eine gelebte Beschwerdekultur ist etabliert worden. Die Kosten für die Evaluation über alle Wohnangebote und Kund*innen beliefen sich auf rund 55.000 Euro.

Aufgrund der derzeitigen Reorganisation der drei LVR-HPH-Netze sowie vor dem Hintergrund der Umstellung sämtlicher Prozesse auf das Bundesteilhabegesetz, einhergehend mit den damit verbundenen Umstellungserfordernissen sowie Schulungsnotwendigkeiten für Mitarbeitende sowie Kund*innen, wird eine neue Befragung erst für den Zeitraum ab 2021 geplant.

Neben der externen Befragung der Kundinnen und Kunden gibt es intern genutzte Instrumente. Hierzu zählen beispielsweise regelmäßige **Hausbesprechungen**, eine gelebte **Beiratskultur** und Schulungen zum **Empowerment**.

In den LVR-HPH-Netzen werden beispielsweise **regelmäßige Hausbesprechungen** als Instrument eingesetzt, um die Kund*innen im stationären Wohnen in Bezug auf die Dienstleistungsqualität ihres Leistungserbringers zu befragen und notwendige Änderungen einzuleiten. Ziel neben der grundsätzlichen Mitwirkung an Entscheidungen, die das gemeinschaftliche Wohnen betreffen, ist auch die Stärkung der Beschwerdekultur, das Formulieren von Erwartungen sowie der Austausch der Ergebnisse aus den Besprechungen mit den regional gewählten Beiratsmitgliedern. Die Beiräte wiederum nutzen ihre regelmäßigen Termine, um überregional Vorschläge zu besprechen oder in ihrer jeweiligen Region zu beraten. Die Beiräte werden bei ihrer Arbeit von Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze unterstützt und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Insbesondere die Stärkung des **Empowerment/der Selbstvertretung** verfolgt ergänzend zu den oben benannten Besprechungen netzübergreifend das Ziel, Befragungen zur Qualität, die es auch weiterhin geben wird, insofern weitestgehend „obsolet“ zu machen, als dass die Kund*innen befähigt sind bzw. werden, auch abseits von aktiven Abfragen zur Dienstleistungsqualität ihre individuellen Rechte zu kennen. Abweichungen können so festgestellt und Leistungsversprechen – auch in externen Dienstbeziehungen, zum Beispiel zu ihren rechtlichen Vertretungen – eingefordert werden (passive Befragung vs. aktiver Selbstvertretung).

Hierzu werden in Zusammenarbeit zwischen der LVR-Verbundzentrale und der Technischen Hochschule Köln Schulungen zu verschiedenen Themen in Einfacher Sprache entwickelt. Die Schulungen sollen als Reihe organisiert und über die nächsten etwa 2-3 Jahren sukzessive durchgeführt werden.

Der weit überwiegende Anteil an Personen in den LVR-HPH-Netzen hat eine rechtliche Betreuung, die über wesentliche Dinge des alltäglichen Lebens entscheidet. Die Schulungsreihe soll hier einen Ausgleich schaffen und die Menschen mit Behinderung selbst zu Wissensträger*innen ihrer sie betreffenden Belange machen. Die Themen der Schulungsreihe sind nicht abschließend, sondern sollen im Gespräch zwischen Nutzerbeiräten und Verwaltung bei Bedarf ergänzt werden.

Die Themen der Schulungsreihe werden von den Kund*innen der LVR-HPH-Netze selbst gewählt.

Die erste Schulung zu dem Thema „Ich habe eine rechtliche Betreuung – Was heißt das für mich?“ ist bereits durchgeführt worden. Durch die erfolgte Information und Unterstützung konnte z.B. ein Kunde in die Lage versetzt werden, beim Amtsgericht einen Betreuungswechsel durchzusetzen.

Weitere Veranstaltungsthemen sind:

- Mein Geld
- Meine Sexualität
- Meine eigene Wohnung
- Meine Gesundheit

Derzeit priorisieren die Beiräte der LVR-HPH-Netze selbst die Schulungen und entscheiden, wann welche stattfinden soll.

Peer-Projekte in den LVR-HPH-Netzen

Auch der **Peer-to-peer- bzw. der Selbstvertretungsansatz**, der in den LVR-HPH-Netzen im Sinne der Zielrichtung 1 (Partizipation ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird, muss in den Kontext dieser Vorlage eingeordnet werden. Sowohl Nueva als auch die Peer-Beratung verfolgen die gleiche Zielrichtung: die Stärkung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung. Durch den Beschluss des **Antrags 14/214/1 (Peer-Evaluation und -Beratung)** in der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 erfährt dieser Ansatz eine weitere Verstärkung.

Mit dem Antrag wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie eine „Übertragung der guten Erfahrungen im Einsatz von Peer-Beratenden in den heute noch stationären oder Tagesstrukturbereichen erfolgen kann.“

Der Antrag wird mit den nachfolgenden Ausführungen beantwortet.

Seit 2009 bis heute verfolgt das ehrenamtliche Projekt „**BeWo-Kompetenzteam – Expert*innen in eigener Sache**“ des LVR-HPH-Netz Ost einen partizipativen Peer-Ansatz zur Erfassung der Qualität der Leistungserbringung aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer. Hierzu kann auf den Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“ zur Umsetzung der BRK verwiesen werden (Maßnahme Z1.8, Seite 38f.).

Im Rahmen des ehrenamtlichen Projektes wurden Menschen mit einer geistigen Behinderung, die als Kund*innen in allen Lebenslagen die ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost in Anspruch nehmen, dazu befähigt, diese (Wohn-)Dienstleistungen/ Fachleistungen selbst zu bewerten. Sie haben sowohl die Bewertungskriterien, als auch das Befragungsinstrument und die Methode der Befragung selbst erarbeitet und entwickelt.

Als ehrenamtlich tätige Expert*innen in eigener Sache befragen die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams regelmäßig die Kund*innen, die im Rahmen ambulanter Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost betreut werden. Die Ergebnisse werden den Führungsverantwortlichen des Betriebs systematisch zurückgemeldet, um Veränderungen zu initiieren.

Hauptsächlich aber werden sowohl die Expert*innen in eigener Sache, als auch die regelmäßig und freiwillig befragten Menschen in ihrer Rolle als selbstbestimmte Kund*innen, die (Wohn-)Dienstleistungen in Anspruch nehmen, gestärkt. Sie erfahren – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – deutliche Selbstbestimmung und Mitbestimmung bezüglich der sie selbst betreffenden Entscheidungen, erleben somit ihre Selbstwirksamkeit. Durch das ehrenamtliche Projekt nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der (Wohn-) Dienstleistungen der ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost. So konnte aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der Expert*innen in

eigener Sache ein interner „Fachstandard Fachleistungsstunde“ für Mitarbeiter*innen der ambulanten Wohnhilfen entwickelt werden, der durch die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams geprüft, angepasst und freigegeben wurde.

Der Aufwand der am BeWo-Kompetenzteam beteiligten Personen ist hoch (regelmäßige Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Befragungen, Entwicklung von Befragungsinstrumenten, halbjährliche Reflexionstreffen, Durchführung von Bildungswochen etc.) und erfolgt freiwillig und ehrenamtlich bei den Expert*innen in eigener Sache. Sie werden von eingebundenen Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netz Ost unterstützt.

Die Arbeit des BeWo-Kompetenzteams ist derart außergewöhnlich, dass sie im Bericht der Monitoringstelle NRW zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hervorgehoben wird.

Im Rahmen des alle fünf Jahre etablierten Evaluations-Seminars hat sich das BeWo-Kompetenzteam zur Beantwortung des Antrags 14/214/1 im Juli 2019 u.a. der Frage gewidmet, inwiefern sich ihre Arbeit auf die heute stationären Bereiche übertragen ließe. Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Eine Ausweitung der Befragung auf die stationären Wohnbereiche ist durch die Expert*innen des BeWo-Kompetenzteams nicht leistbar und entspräche auch nicht der Zielsetzung der Evaluation der selbstgenutzten Dienstleistungen. Folglich müssten die Leistungen im stationären Wohnen durch Personen, die in einem solchen Setting begleitet werden, für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden. Bei einem Ausbau für den deutlich größeren stationären Bereich müssten die Merkmale der dort wohnenden Kund*innen entsprechend berücksichtigt werden:

- weniger als 3% mit Lese-Schreibkompetenz
- ca. 30-50% ohne Sprachkompetenz oder mit für Dritte nicht verständlicher Sprache/Sprachäußerungen
- ca. 20% mit Unterbringungsbeschluss gem. §1906 Abs. 1 BGB
- hoher bzw. komplexer Unterstützungsbedarf bei allen Alltagsverrichtungen
- ca. 65% zeigen herausforderndes Verhalten in Form von Fremd-/ Autoaggression

Der Anteil an Personen im stationären Wohnen, die in die Lage versetzt werden können, andere Personen im stationären Kontext als Expert*innen in eigener Sachen zur Wohnqualität selbstständig zu befragen, ist deutlich geringer als im ambulant betreuten Wohnen, zum Teil auch nicht vorhanden. Auch wäre eine deutlich engere Begleitung durch Mitarbeitende der LVR-HPH-Netze erforderlich, die sich vor dem Hintergrund der Bindung von Ressourcen der Mitarbeitenden (pauschaler Finanzierungsrahmen entlang von Leistungstypeneinstufungen) und dem notwendigen Maß an Vertrautheit mit den Kundinnen und Kunden nicht umsetzen lässt. Hier wäre ggf. für den Zeitraum ab 2020 in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu prüfen, ob für derlei Peer-Ansätze im dann gemeinschaftlichen Wohnen entsprechende Ressourcen finanziert in der dann bestehenden neuen Systematik bereitgestellt werden können.

Ein Dilemma, dass sich dabei jedoch nicht auflösen lässt, ist die deutlich geringere Unabhängigkeit der Kund*innen bei der Leistungsevaluation durch die notwendige stärkere Unterstützung durch Mitarbeitende bei der Durchführung einer Kund*innenevaluation.

Ein Peer-Ansatz wird ebenfalls mit dem seit 2010 aktiven **Dülkener Expert*innenteam** (DET) im LVR-HPH-Netz West verfolgt. Das DET besteht aus Frauen und Männern mit geistiger Behinderung, die Kund*innen des Betreuten Wohnens (BeWo) des LVR-HPH-Netzes West sind. Durch die jahrelange Erfahrung der DET-Mitglieder im stationären und ambulant betreuten Wohnen haben sie sich zu Expert*innen in eigener Sache rund um das Thema „Wohnen und Leben mit einer Behinderung“ entwickelt und sind in der Lage, Ratsuchenden mögliche Wohn- und Lebensformen zu erläutern. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderung können beim DET Rat finden.

Das Projekt der Dülkener Expert*innen wird im Rahmen des LVR-Modellprojektes **„Peer Counseling im Rheinland“** gefördert (u.a. Vorlagen 14/804, 14/2893 und 14/3362). Ein Ziel des Projektes ist die engere Verzahnung und Kooperation zwischen den Peers sowie den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland. Durch den § 106 SGB IX n.F. wird ab dem 1.1.2020 die Beratung zu einer Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Beratung durch die KoKoBe erforderlich. Die Dülkener Expert*innen unterstützen die regionalen KoKoBe bei ihrer Beratungstätigkeit, wobei die Expert*innen in eigener Sache eine unabhängige und authentische Beratung anbieten. Damit orientieren sie sich grundsätzlich am Angebot der KoKoBe. Der Unterschied ist jedoch, dass das DET den Ratsuchenden auf Augenhöhe begegnet. Die Beratung ist eine wirkungsvolle Ergänzung zum bestehenden Beratungsportfolio, da sie auf eigenen Erfahrungen beruht.

Das DET kooperiert in seiner Arbeit eng mit den KoKoBe im Kreis Viersen und vermittelt die Ratsuchenden gegebenenfalls an die örtlichen Beratungsstellen. Durch die räumlichen Gegebenheiten ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit unproblematisch. Andersrum vermittelt auch die KoKoBe Ratsuchende an das DET oder beteiligt das Team an Gesprächen mit Angehörigen. Auf diese Weise wird das Beratungsangebot der KoKoBe noch kundenorientierter gestaltet.

Das LVR-HPH-Netz West ist darüber hinaus am **Aufbau der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F.** für die Region Viersen beteiligt. Mit der EUTB soll eine Beratung und Aufklärung eines Menschen mit Behinderungen oder eines von Behinderung bedrohten Menschen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglicht werden, „die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und der Leistungserbringer ist“ (Begründung zum BTHG, S. 251). Damit bezieht sich die EUTB, unabhängig von der Form der Behinderung, auf alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX, wohingegen beispielsweise die KoKoBe im weitestens Sinne zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung beraten. Mit der EUTB nach § 32 SGB IX n.F. hat der Gesetzgeber damit ein neues Beratungsangebot vorgesehen.

Das LVR-HPH-Netz West baut dieses Beratungsangebot im Kreis Viersen aktuell gemeinsam mit den EUTB Verbundpartnern – dem AWO Kreisverband Viersen e.V., der Lebenshilfe Kreis Viersen sowie der PHG Viersen gGmbH – als behinderungsübergreifendes Peer-Beratungsnetzwerk auf. Wesentlich ist dabei die enge Verbindung mit der örtlichen Selbsthilfe. Die Zielsetzung besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Viersen durch Bündelung der vorhandenen Kompetenzen bei gleichzeitiger Erweiterung der Fachlichkeit, in möglichst allen Teilhabebereichen

(Wohnen, Arbeit, öffentliches Leben, Bildung, Elternschaft, Tagesgestaltung/Freizeit etc.) eine lösungsorientierte und unabhängige Beratung zur Verfügung zu stellen.

Das LVR-HPH-Netz Niederrhein hat zwei **Wegbegleiter*innen-Projekte in Duisburg**, sowohl mit den KoKoBe als auch dem LVR-Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) aufgebaut. Der Startschuss für diese Projekte wurde mit einer Kick-Off-Veranstaltung für interessierte Selbstvertreter*innen und der anschließenden Teilnahme an der Fachveranstaltung „Peer-Counseling als Ehrenamt“ gegeben.

Verschiedene Peer-Beratungsangebote haben sich herauskristallisiert: Im LVR-HPZ mit seinen zwei Standorten in Duisburg-Röttgersbach und Duisburg-Rheinhausen werden je zwei Wegbegleiter*innen eingesetzt. Unterstützt durch Mitarbeitende vor Ort bieten die Expertinnen und Experten in eigener Sache Orientierung bei der Tagesstruktur, führen neue Kund*innen durch die Räumlichkeiten der HPZ und machen sie mit dem Tagesablauf, den Aktivitäten und den weiteren Personen vertraut (Peer-to-Peer-Paten/Patinnen). Gemeinsam mit den Mitarbeitenden werden regelmäßige Kund*innenbesprechungen durchgeführt und Angebote sowie Arbeitsaufträge besprochen. Auf Wunsch beraten die Expert*innen auch zu weiteren Themen wie Wohnen, Arbeit, Freizeit und Mobilität oder vermitteln an weitere Ansprechpartner*innen.

Der KoKoBe Duisburg-West stehen überdies vier Peer-Counselor zur Unterstützung einer Beratung auf Augenhöhe zur Verfügung.

Um das Peer Counseling in Duisburg zu etablieren und um eine aktivere sowie kreativere Form der Beratung zu schaffen, organisierten die Duisburger KoKoBe im Oktober 2017 erstmalig eine Veranstaltung unter dem Titel „Beratung mal anders“. Hierbei fand die Beratung an Thementischen, vergleichbar mit einem Marktplatz, statt. Die Besucher*innen informierten sich zu den Themen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Sucht und Ehrenamt. Die Beratung fand, auf Wunsch der Peer Counselor, in einem Tandem-Modell statt.

Trotz der vielfältigen Themen, zu denen eine grundsätzliche Beratung möglich ist, hat sich insbesondere der Bereich des selbstständigen oder stationären Wohnes als Beratungsschwerpunkt herauskristallisiert und wird regelmäßig angefragt.

An dieser Stelle sei auch auf das seit Anfang 2019 im Aufbau befindliche **Peer-Projekt des LVR-HPH-Netz Ost**, angebunden an die KoKoBe im Rheinisch Bergischen Kreis, verwiesen, in dem Menschen mit geistiger wie psychischer Behinderung als Experten*Innen in eigener Sache derzeit geschult werden.

Aufwand zur Durchführung einer Nueva-Evaluation

Wie die vorgenannten Instrumente und Peer-Projekte der LVR-HPH-Netze verfolgt die Nueva-Methode das Ziel, die Expertise von Menschen mit Behinderung aktiv einzubeziehen und zu verankern. Bei der Prüfung des Auftrags aus dem Haushaltsbegleitbeschluss (Z. 414-418) wurde deutlich, dass die Durchführung einer Evaluation durch NUEVA Berlin in Wohneinrichtungen der LVR-HPH-Netze mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Die LVR-HPH-Netze verfügen über rund 100 stationäre Wohnstandorte und insgesamt 1.744 Plätze im Rheinland. Je Netz wurde ein prototypischer Standort ausgewählt und

steckbriefartig hinsichtlich seiner Kund*innenstruktur und deren Verbalität sowie Größe des Wohnverbundes beschrieben.

	Wohnverbund Niederrhein	Wohnverbund Ost	Wohnverbund West
Anzahl Kund*innen	22	24	24
Anzahl Kund*innen je Etage und Wohnung	EG: 1x8 Pers. OG: 1x8 Pers. plus 1x2er Appartement DG: 1x4 Pers.	EG: 1x8 Pers. OG: 1x8 Pers. DG: 1x8 Pers.	EG: 1x8 Pers. plus 1x2er Appartement OG: 2x4 Pers. plus 1x Einzelappartement DG: 1x Einzelappartement plus 2x2er Appartements
Anzahl der Personen, die sich verbal äußern können/ Informationen zu den Kund*innen	2 Pers. können sich mit Assistenz lautsprachlich mitteilen	2 Pers. verfügen über einen größeren Wortschatz, verbunden mit der Fähigkeit, sich verbal bei einer Befragung zu äußern; die übrigen Personen kommunizieren eingeschränkt verbal (Echolalie, wenige-Wort-Sätze etc.)	20 Pers. gehörlos 4 Pers. hörend 3 Pers. können sich verbal äußern; 12 Pers. können mittels UK (z.B. Bildmaterial) und Gebärdensprache kommunizieren
Anzahl Personen mit vermutlicher Befragung durch teilnehmende Beobachtung	20 Pers.	20-22 Pers.	9 Pers.

Auf dieser Grundlage wurde ein Kostenvoranschlag für insgesamt drei Wohneinrichtungen erstellt. Für die Evaluation einer Einrichtung mit 24 Nutzer*innen werden von Nueva Berlin Kosten zwischen 10.000 und 12.000 Euro (brutto) veranschlagt. Hinzukommen – aufgrund der räumlichen Entfernung – Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von ca. 3.000 Euro. Bereits mit einer testweisen Erprobung in drei ausgewählten Einrichtungen (je eine pro LVR-HPH-Netz) wären somit externe Kosten in Höhe von rund 39.000 bis 45.000 Euro verbunden. Von Beginn bis zum Abschluss der Evaluation hin zur Implementierung abgeleiteter Maßnahmen für die Modellregionen ist von einem etwa ein- bis zweijährigen Projektzeitraum auszugehen.

Weiterhin müsste ein Projekt dieses Umfangs durch eine zusätzlich einzurichtende Projektstelle in der Verbundzentrale koordiniert und begleitet werden und zudem zahlreiche Leitungs- und Führungskräfte vor Ort in den Prozess eingebunden werden. Da

verschiedene Anbieter*innen auf dem Markt agieren, wäre vor einer Beauftragung von Nueva Berlin eine Ausschreibung durchzuführen.

Eine Evaluation aller Wohneinrichtungen der LVR-HPH-Netze wäre mittels der Nueva-Methode kaum realistisch durchführbar, es verbliebe bei einer Stichpunkterhebung. Da jeder Wohnverbund für sich evaluiert und Maßnahmen gemeinsam mit den jeweiligen Kundinnen und Kunden vor Ort unter Berücksichtigung der dortigen Strukturen entwickelt und bearbeitet werden muss, ist eine Übertragung auf andere Wohnverbünde nicht möglich.

III. Vorschlag der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig und zielführend, die Expertise von Menschen mit Behinderungen bei der Weiterentwicklung der eigenen Angebote intensiv mit einzubeziehen. Dies entspricht nicht nur dem Gebot der Partizipation von Menschen mit Behinderungen in eigenen und öffentlichen Angelegenheiten, sondern ist auch maßgebliche Voraussetzung dafür, dass sich Angebote der LVR-HPH-Netze personenzentriert weiterentwickeln.

Wenngleich der Evaluationsansatz von Nueva insofern fachlich überzeugt, sind die mit der externen Vergabe eines Evaluationsprojektes verbundenen erheblichen finanziellen und zeitlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Nueva-Evaluation langfristig in allen „gemeinschaftlichen“ Wohnangeboten umgesetzt werden sollte, da sich die Ergebnisse im Detail von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden und nicht übertragbar sind. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die LVR-HPH-Netze bereits umfassende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Selbstvertretungskompetenz entwickelt bzw. eingeführt haben. Gegenüber einer Nueva-Evaluation besteht bei der LVR-eigenen Qualitätsstrategie der Vorteil der räumlichen Nähe der Kund*innen zu den Beiräten und Expert*innen in eigener Sache, was eine höhere Flexibilität bei der Durchführung von Beratungen/Befragungen bei geringeren Reisekosten zulässt.

Nach umfassender Prüfung schlägt die Verwaltung daher vor, von einer (modellhaften) Beauftragung von Nueva abzusehen. Durch das BTHG hat die Personenzentrierung und die Selbstvertretung eine deutliche Stärkung erfahren, was im gesamten Rheinland zu zahlreichen regionalen Projekten und Kooperationen führt bzw. geführt hat. Zielsetzung der LVR-HPH-Netze ist es, die Selbstvertretungskompetenz durch das Instrument regelmäßiger Hausbesprechungen, Vernetzung von Peers in den Regionen und Weiterbildungen für Menschen mit Behinderung zu den eigenen Rechten zu forcieren. Dabei sind die LVR-HPH-Netze sowohl Initiator von Bewegung als auch Kooperationspartner in Projekten gemeinsam mit anderen Trägern. Beispiele hierfür sind der aktuell laufende Aufbau der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung, die Beratung durch Expert*innen in eigener Sache zusammen mit den regionalen KoKoBe oder auch die Peer-to-Peer-Tandems in den LVR-HPZ für den Bereich Tagesstruktur.

Mit der neuen Schulungsreihe zu den höchstpersönlichen Rechten, die derzeit in Abstimmung mit den Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten im stationären Wohnen gestaltet wird, verfolgen die Netze Heilpädagogischer Hilfen darüber hinaus das Ziel, die Selbstvertretungskompetenz von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinschaftlichen (noch stationären) Wohnen zu stärken.

Weiterhin ist vorgesehen, die Kund*innen bei der nächsten externen Zufriedenheitsbefragung aktiv in den Prozess einzubinden. In welcher Form eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung als Expert*innen in eigener Sache nicht nur bei der Gestaltung des Fragekatalogs, sondern auch bei der grundsätzlichen Durchführung der Befragung (alleine oder im Peer-Tandem bzw. für bestimmte Leistungssegmente oder Fragekategorien etc.) möglich ist, wird im Kontext der Ausschreibung und in Abstimmung mit dem Befragungsinstitut geklärt werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 14/3393

öffentlich

Datum: 18.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Schröder

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	01.07.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	09.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	17.09.2019	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	17.09.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	20.09.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2018

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 14/3393 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/3393 wird die bisherige Berichterstattung zum Thema „Befristete Beschäftigungsverhältnisse“ für das Jahr 2018 fortgeschrieben.

Es wird berichtet über

- die Rechtsgrundlage und den aktuellen Stand der Rechtsprechung (s. I.1 und **Anlage 1**),
- die Entwicklung der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2018 (s. I.3.1 und **Anlagen 2 und 3**),
- die Anzahl der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich Stichtag 31.12.2017 zum Stichtag 31.12.2018 (s. I.3.2 und **Anlage 4**),
- die Sachgründe gem. § 14 Abs. 1 TzBfG zum Stichtag 31.12.2018 (s. I.3.3),
- die Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2018 (s. I.3.4 und **Anlage 5**).

Mit Vorlage 14/2733 wurde im letzten Jahr berichtet, dass der Anteil befristeter Verträge bezogen auf den gesamten LVR nach einem Rückgang in den Vorjahren im Vergleich 2016 zu 2017 mit 9,1 % konstant geblieben ist.

Im letzten Jahr hingegen ist erfreulicherweise wieder eine deutliche Abnahme der befristeten Beschäftigungsverhältnisse von 0,6 Prozentpunkten auf 8,5 % zu verzeichnen.

Auch geschlechterspezifisch sind die Befristungen mit 0,7 Prozentpunkten bei den Männern und 0,5 Prozentpunkten bei den Frauen rückläufig.

Die von den Aufgabenbereichen aufgeführten Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, sind - wie in den Vorjahren - Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, Projektarbeit sowie zeitlich befristete Finanzierung.

Im Vergleich 31.12.2017 zum 31.12.2018 ist der Anteil befristeter Verträge mit Sachgrund konstant geblieben (4,1 %).

Der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund konnte dennoch um über einen halben Prozentpunkt auf 4,4 % gesenkt werden.

Die Zahl der Übernahmen befristeter Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen konnte von 468 im Jahr 2017 auf 503 deutlich erhöht werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3393:

Inhalt

Vorbemerkungen	3
I. Befristete Beschäftigung beim LVR bis 2018	4
I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse	4
I.2 Auswertungssystematik	4
I.3 Entwicklung	5
I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2018	5
I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage	7
I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe	10
I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung	11
II. Informationen aus Veröffentlichungen	12
II.1 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)	12
II.2 Institut der deutschen Wirtschaft (IW)	14
III. Fazit	15

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zum Stellenplanentwurf 2010 wurde die Verwaltung erstmalig um Erläuterungen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen beim LVR gebeten. Dem ist die Verwaltung mit der Vorlage 13/499 für den PA am 12.07.2010 nachgekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, regelmäßig Zahlen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen.

Dies erfolgte mit den Vorlagen

- 13/1296,
- 13/2346,
- 13/2483 (überarbeitete Fassung der Vorlage 13/2346)
- 13/3068,
- 14/417 und 14/417/1,
- 14/1277,
- 14/2006,
- 14/2733.

Mit der Vorlage 14/3393 werden die in den oben genannten Vorlagen aufgeführten Daten für das Jahr 2018 fortgeschrieben.

Der Vorlage 14/3393 sind beigefügt:

- Anlage 1:
Erläuterungen zur Rechtsgrundlage und zum aktuellen Stand der Rechtsprechung
- Anlage 2:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2018 nach Organisationseinheiten
- Anlage 3:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2018 nach Geschlecht und Organisationseinheiten
- Anlage 4:
Übersicht der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich 31.12.2017 zu 31.12.2018
- Anlage 5:
Übersicht zur Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2018

I. Befristete Beschäftigung beim LVR bis 2018

I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse

Im Stellenplan, der gemäß §§ 1 und 8 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) Teil des Haushaltsplanes ist, wird die seitens der politischen Vertretung beschlossene Anzahl der Stellen für Beamtinnen, Beamte und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten ausgewiesen. Diesem Beschluss voraus geht die verwaltungsseitige Ermittlung des künftigen Stellenbedarfs, die in den Entwurf des Stellenplans mündet.

Sofern im Zeitraum der Bewirtschaftung eines genehmigten Stellenplans als Teil der Haushaltssatzung zusätzliche temporäre Personalbedarfe entstehen, die nicht vom Stellenplan abgedeckt sind, können sogenannte Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Wenn Personal für solche zusätzlichen befristet anfallenden Aufgaben oder beispielsweise als Vertretung für unbefristet Beschäftigte erforderlich ist, besteht die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung.

Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Differenziert wird hier nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).

Durch Verfügungen wird innerhalb des LVR sichergestellt, dass alle Bereiche Informationen zur generellen Anwendung des TzBfG und zur aktuellen Rechtsprechung erhalten.

I.2 Auswertungssystematik

Für die Auswertungen werden folgende Daten zugrunde gelegt:

- Personalbestand zum 31.12. des Jahres = Anzahl der aktiven Mitarbeitenden zum Stichtag.
Nicht berücksichtigt sind Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z. B. Elternzeit, Rente auf Zeit) und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, studentische Hilfskräfte, sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde und so genannte Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).
- Befristet Beschäftigte = Anzahl bzw. der Anteil aller befristet Beschäftigten zum Stichtag 31.12. des Jahres, unabhängig davon, ob das befristete Beschäftigungsverhältnis ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in ein unbefristetes umgewandelt wurde und auch unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Hier sind also auch geringfügig Beschäftigte mit einbezogen.
Nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, studentische Hilfskräfte, sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde und so genannte Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

- Für die Darstellungen nach Organisationseinheiten wird soweit wie möglich die am 31.12.2018 geltende Struktur zugrunde gelegt.

I.3 Entwicklung

I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2018

Die von den Aufgabenbereichen aufgeführten Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, sind - wie in den Vorjahren - Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, Projektarbeiten sowie eine zeitlich befristete (Dritt)Finanzierung.

Auf die einzelnen Sachgründe der Verträge gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG wird unter Punkt I.3.3 näher eingegangen.

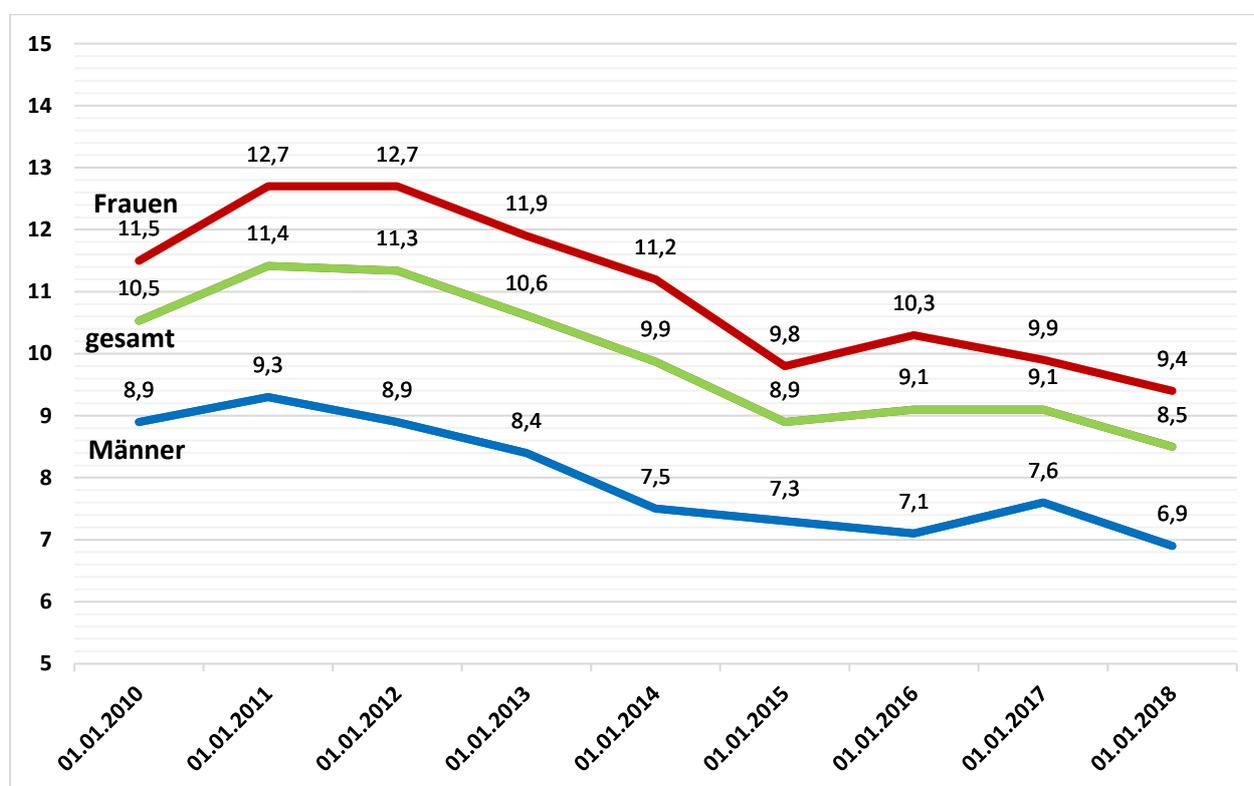


Abb. 1: Anteil befristet Beschäftigter in Prozent; Frauen, Männer und Durchschnittswert (jeweils für den gesamten LVR)

Bezogen auf den Stichtag 31.12. des Jahres ist der Anteil der befristet Beschäftigten insgesamt ab 2011 bis 2015 zurückgegangen, stieg aber in 2015 wieder an, blieb in 2017 auf dem Niveau des Vorjahres und ist im letzten Jahr sowohl insgesamt als auch nach Männern und Frauen getrennt wieder auf den seit 2010 niedrigsten Stand gesunken (vgl. hierzu im Detail Anlage 2).

Dabei fällt auf, dass bei den Männern der Anteil befristeter Beschäftigungen mit 0,7 Prozentpunkten geringfügig stärker gesunken ist als bei den Frauen mit 0,5 Prozentpunkten.

Jedoch gab es im Vorjahr bei den Männern, im Gegensatz zu den Frauen, einen Anstieg der befristet Beschäftigten.

Ergänzend zur obenstehenden Grafik ist mit Anlage 2 eine tabellarische Übersicht zur Entwicklung 2010 bis 2018 in den einzelnen Organisationseinheiten, mit Anlage 3 eine detaillierte Aufschlüsselung der befristeten Beschäftigten nach Geschlecht und Organisationseinheiten zum Stichtag 31.12.2018 beigefügt.

In den Dezernaten (Durchschnitt), der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und dem LVR-Klinikverbund ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Bei LVR-InfoKom kam es zwar zu einer leichten Zunahme, jedoch auf sehr geringem Niveau (1,2 % → 1,4 %), so dass dies außer Betracht bleiben kann.

Beim LVR-HPH-Netz Niederrhein gibt es einen stärkeren Anstieg von 2,7 Prozentpunkten. Dieser begründet sich in der bevorstehenden Umstrukturierung der LVR-HPH-Netze und wird bereits im Jahr 2019 voraussichtlich wieder deutlich abgebaut.

Auch die LVR-Kliniken Düsseldorf, Viersen und Essen verzeichnen stärkere Anstiege von über zwei Prozentpunkten.

Im LVR-Klinikum Essen bestand ein gestiegener Bedarf an der Einstellung studentischer Hilfskräfte, in Düsseldorf erforderten Vertretungsfälle eine erhöhte Befristungsquote. In der LVR-Klinik Viersen sind im Jahr 2018 vorzeitige Entfristungen vorgenommen worden, die sich statistisch allerdings erst im Jahr 2019 abbilden.

Dafür können im Gegenzug sechs Kliniken ihre Quote senken (Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld, Köln, Mönchengladbach und die Orthopädie Viersen).

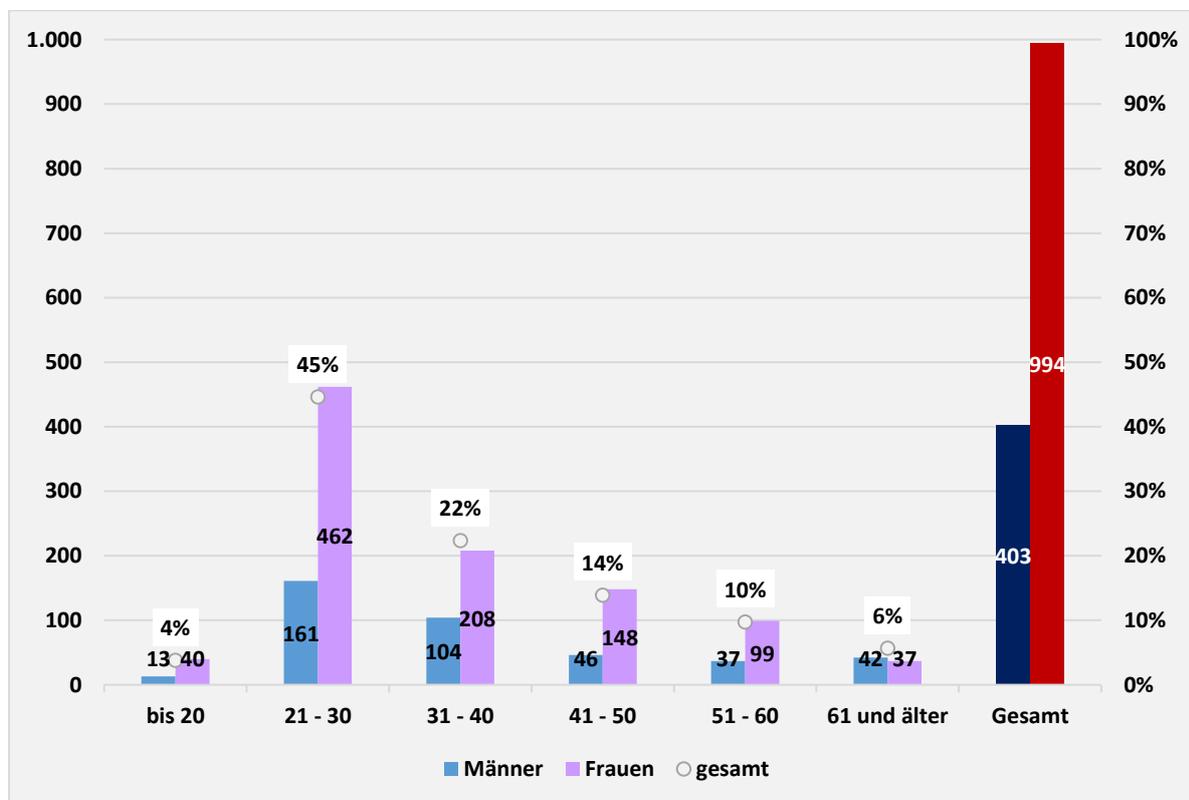


Abb. 2: Altersstruktur der befristet Beschäftigten in absoluten Zahlen, aufgeteilt nach Geschlecht; prozentualer Anteil der Altersgruppe an der Gesamtzahl der befristet Beschäftigten

Befristet beschäftigt sind – mit Ausnahme der Gruppe der über 60-jährigen – in allen Altersgruppen mehr Frauen als Männer.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch insgesamt beim LVR (befristet sowie unbefristet) der Anteil an Frauen überwiegt (gerundet ca. 64 % Frauen und 36 % Männer).

Auffallend ist, dass fast die Hälfte des befristeten Personals aus der Gruppe der 21- bis 30-Jährigen besteht (45 %). Zusammen mit der sich anschließenden Altersgruppe machen die 21- bis 40-Jährigen 2/3 aus.

I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage

Unter Punkt I.1 und in der Anlage 1 wurde bereits auf § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) eingegangen.

Differenziert wird nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).

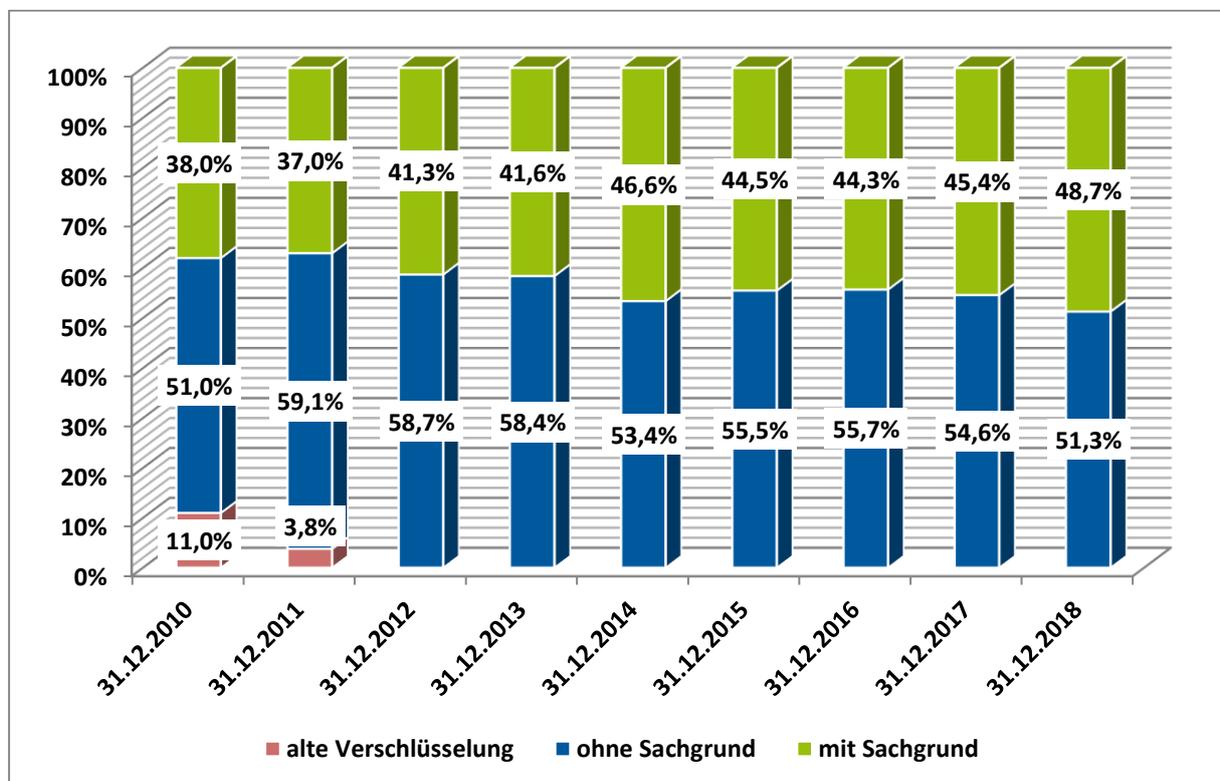


Abb. 3: Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse nach Rechtsgrundlage in Prozent

Im letzten Jahr ist der Anteil der sachgrundlosen Befristungen deutlich stärker gesunken als im Jahr 2017 und liegt mit 51,3 % auf dem niedrigsten Stand seit 2011 (für die Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten und die absoluten Zahlen vgl. Anlage 4).

Hier sind die Bemühungen der einzelnen Organisationseinheiten, den Anteil der sachgrundlos Beschäftigten aufgrund der Vorgabe des Verwaltungsvorstandes zu reduzieren, deutlich erkennbar.

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen über eine gesetzliche Reglementierung des Anteils sachgrundloser Befristungen und der zunehmenden Schwierigkeiten bei der

Personalakquise hat die Verwaltung im Februar 2018 entschieden, den Anteil sachgrundloser Befristungen möglichst weit zu senken.

Organisationseinheiten mit hoher Anzahl befristeter Verträge zum 31.12.2018 und davon mehr als 50 % Befristungen ohne Sachgrund sind neben dem LVR-Dezernat 9, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-HPH-Netz Niederrhein und 6 von 10 LVR-Kliniken (im Vorjahr noch 8 von 10 Kliniken).

Insbesondere die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-HPH-Netz Niederrhein und die LVR-Klinik Viersen stechen hier noch einmal mit zweistelligen Anteilen an sachgrundlosen Befristungen heraus.

Dem stehen die Bereiche Dezernat 2, 3 und 4 sowie die LVR-Jugendhilfe Rheinland gegenüber, die überhaupt keine sachgrundlos befristeten Mitarbeitenden beschäftigen (vgl. Anlage 4).

Nach Auskunft des MAGS NRW anlässlich der Erstellung dieser Vorlage hat das BMAS gegenüber den Ländern angekündigt, unmittelbar nach der Sommerpause einen Referentenentwurf zur Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vorzulegen, mit dem eine gesetzliche Obergrenze für sachgrundlose Befristungen in Höhe von 2,5 % der Beschäftigtenzahl eingeführt werden soll. Damit wird die ursprüngliche Ankündigung, bis zum 01.07.2019 einen Referentenentwurf vorlegen zu wollen, nicht realisiert.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf wird auch zu klären sein, ob und wenn ja welche Ausnahmetatbestände vorgesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Gesetzgebungsverfahren zahlreiche Interessenvertreter den Bedarf für Öffnungsklauseln und Sondertatbestände reklamieren werden. Weiterhin ist entsprechend der politischen Ankündigungen zum Gesetzgebungsvorhaben davon auszugehen, dass die künftige gesetzliche Regelung so ausgestaltet sein wird, dass im Fall einer Überschreitung der Höchstgrenze für sachgrundlose Befristungen alle darüber hinaus sachgrundlos befristet abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse im Wege einer gesetzlichen Fiktion als unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gelten werden. Diese Planung ist insofern nachvollziehbar, da dem Gesetzgeber neben der reinen Appellfunktion der Regelung keine anderen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine Überschreitung der Obergrenze zu unterbinden. Dabei wird auch festzulegen sein, ob betroffene Mitarbeitende den Weg der arbeitsgerichtlichen Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verfolgen müssen und wie hierbei die Darlegungs- und Beweislasten verteilt sein werden.

Das für den LVR verwaltungsseitig geplante Verfahren nach Inkrafttreten einer solchen Regelung ist bereits in der Vorlage 14/2733 für die Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 02.07.2018 beschrieben worden. Aus Gerechtigkeits- und Praktikabilitätsgründen wird jede Organisationseinheit des LVR die Reduzierung der sachgrundlosen Befristungen auf die künftigen gesetzlichen Höchstwerte verfolgen müssen bzw. diese idealerweise dauerhaft unterschreiten. Ferner wird ausgeschlossen, dass einzelne Organisationseinheiten den Anteil deutlich überschreiten, dieser jedoch durch ein gesetzskonformes Gesamtbild über den LVR insgesamt nivelliert wird.

Um zu vermeiden, dass bei jeder Neueinstellung zunächst zu prüfen ist, ob mit diesem Arbeitsvertrag evtl. die Höchstgrenze überschritten wird, wird sich der Anteil sachgrundloser Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft unter 2,5 % bewegen müssen. Dies bedeutet, dass ein LVR-weites Monitoring der sachgrundlosen Beschäftigungen zu etablieren ist.

Als Begründung für den Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge wird regelmäßig eine größere Rechtssicherheit im Vergleich zu einer Befristung mit Sachgrund angeführt. Dies ist damit zu erklären, dass die Sachgründe für eine Befristung gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz voll umfänglich der arbeitsgerichtlichen Nachprüfbarkeit unterliegen. Darüber hinaus bieten sachgrundlos befristete Arbeitsverträge die Möglichkeit befristet eingestelltes Personal flexibler einzusetzen.

Insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken erfolgt der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne Sachgrund dann, wenn es sich nicht um Vertretungen im Einzelfall handelt, sondern generell Arbeitszeitreduzierungen des unbefristet beschäftigten Personals aufzufangen sind. So wird unter dem Gesichtspunkt „familienfreundlicher Arbeitgeber“ den Anträgen unbefristet Beschäftigter auf Anpassung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je nach familiärer Situation im Regelfall entsprochen. Darüber hinaus wurde durch die zum 01.01.2019 eingeführte „Brückenteilzeit“, welche zeitlich befristete Teilzeitarbeit mit einem Rückkehrrecht in die vorherige Arbeitszeit ermöglicht, den Mitarbeitenden ein hohes Maß an Flexibilität in der persönlichen Arbeitszeitgestaltung eingeräumt, auf die der Arbeitgeber bei der Planung entsprechend reagieren muss.

Es ist zutreffend, dass sich diese Flexibilität erst infolge der sachgrundlosen Beschäftigungsmöglichkeit ergibt. Allerdings ist in beschäftigungspolitischer Hinsicht auch zu bedenken, dass ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis typischerweise die Brücke in eine unbefristete Beschäftigung bedeuten kann. Würde der Gesetzgeber diesen Weg nicht anerkennen, müsste er in letzter Konsequenz die sachgrundlose Befristung in Gänze unterbinden.

Die Beschäftigungspolitik des LVR zeichnet sich neben einer Begrenzung derartiger befristeter Beschäftigungsverhältnisse auch dadurch aus, dass möglichst viele Mitarbeitende in eine unbefristete Beschäftigung übernommen werden sollen. Einer solchen Beschäftigung gleichzustellen sind Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt I.3.4)

Im Jahr 2018 wurden im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 68 befristete Arbeitsverträge (9,1 %) abgeschlossen, davon 51 Verträge für geförderte Projektarbeiten. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Anzahl der befristeten Verträge reduziert. Bei Drittmittelfinanzierungen wird die Förderung von unbefristet eingestelltem Personal oft durch entsprechende Bewilligungsbedingungen zum Förderbescheid ausgeschlossen (z. B. Deckmalförderungsprogramm) bzw. im Rahmen der Förderpraxis (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Thyssen-Stiftung etc.) nicht gefördert.

Die Zahlungsmöglichkeiten werden in Bezug auf ein spezielles wissenschaftliches Projekt eingerichtet. Die Besetzung erfolgt ausgerichtet auf den Projektinhalt mit wissenschaftlichem Personal, das möglichst schon während des Studiums - z. B. durch die entsprechende Magisterarbeit - in dieser Richtung Spezialkenntnisse nachgewiesen hat. In einigen Fällen werden bereits durch die Fördergeber die einzustellenden Fachkräfte namentlich benannt. Ergebnis der Projektarbeiten sind oft wissenschaftliche Publikationen, die dann durch den LVR veröffentlicht werden. Auch für diese Personen besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Bewerbung innerhalb des LVR auf eine Planstelle. Aufgrund dieser strukturellen Rahmenbedingungen wird das LVR-Dezernat 9 den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit und ohne Sachgrund nicht gänzlich vermeiden können. Dies ändert nichts an der personalpolitischen Grundsatzlinie, befristete Beschäftigungsverhältnisse restriktiv einzusetzen und deren Ausnahmecharakter zu

wahren. Das LVR-Dezernat 9 muss andererseits auf Dauer in die Lage versetzt bleiben, mögliche drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte durchzuführen.

Insbesondere das Denkmalförderungsprogramm des Landes NRW für die Bodendenkmalpflege wäre bei einer anderen Praxis stark betroffen. Hier ist der LVR in der Vergangenheit gegenüber dem Land immer wieder massiv dafür eingetreten, dass für die seitens des Landes an den LVR übertragene Aufgabe auch Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Das Land kann allerdings aufgrund seiner Vorgaben zur Förderung lediglich befristetes Personal finanzieren. Wenn der LVR auf diese Fördermittel, deren Anstieg in dieser Legislaturperiode unlängst gegenüber dem Land von beiden Landschaftsverbänden sogar gefordert wurde, verzichten würde, wäre dies in kulturpolitischer Hinsicht äußerst kontraproduktiv.

Soweit aufgrund befristeter Personalbedarfslagen sogenannte Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet werden, sieht die Personalpolitik des LVR vor, auch in diesen Konstellationen nach Möglichkeit auf eine Befristung des Arbeitsverhältnisses zu verzichten. Dies setzt voraus, dass das Dezernat, in welchem die Zahlungsmöglichkeit eingerichtet wird, zusichert, dass die einzustellende Person auch nach Wegfall des befristeten Bedarfs dauerhaft – dann auf einer regulären Planstelle - beschäftigt werden kann. Darüber hinaus besteht auch für auf Zahlungsmöglichkeiten geführte Mitarbeitende die Option, sich auf vakante Planstellen im LVR anderweitig zu bewerben. Mit dieser Praxis wird der LVR seinem Anspruch als sozialer Arbeitgeber gerecht und versucht soweit möglich, insbesondere jüngeren Arbeitnehmenden frühzeitig die Planungssicherheit eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses zu verschaffen.

I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe

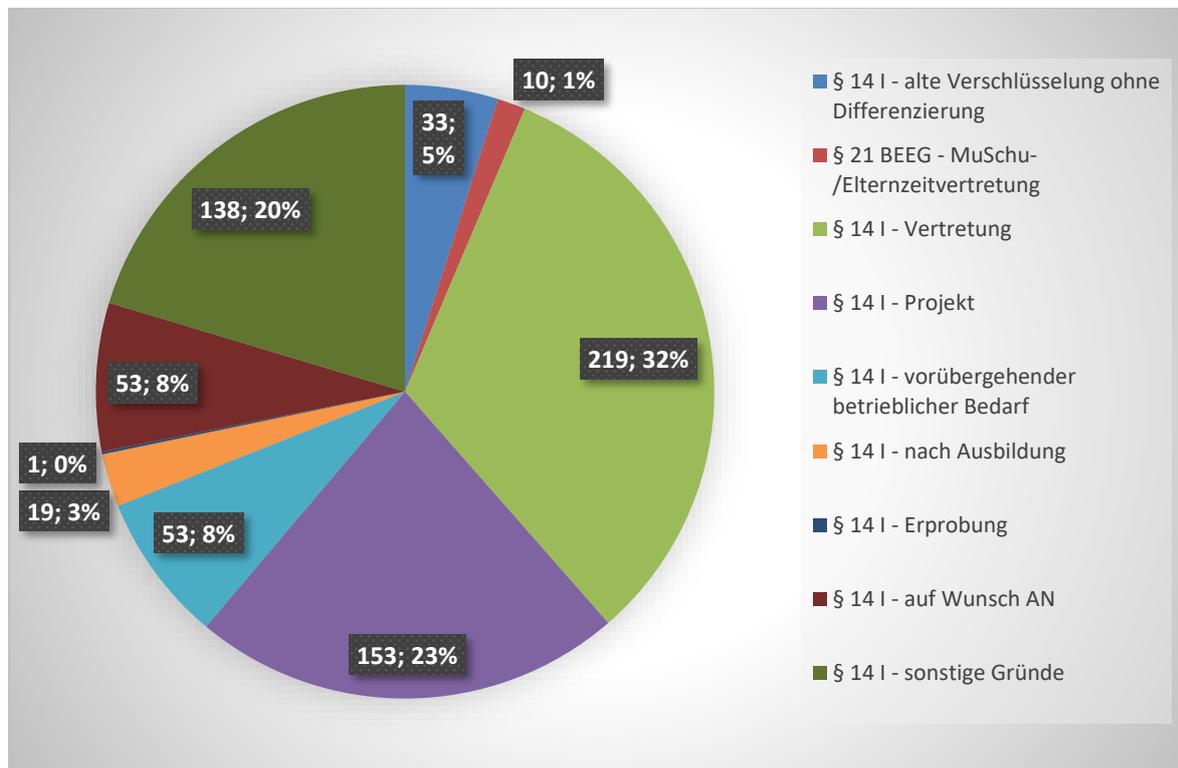


Abb. 4: Befristungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG und § 21 BEEG) zum 31.12.2018; Verteilung nach den gesetzlich zur Verfügung stehenden Befristungsgründen

Von den zum 31.12.2018 vorhandenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen erfolgte in 48,7 % (s. Punkt I.3.2) der Fälle - also bei 679 Verträgen - der Vertragsabschluss gem. § 14 Abs. 1 TzBfG oder § 21 BEEG¹.

Es wird deutlich, dass der Sachgrund „Vertretung“ (sowohl nach § 14 Abs. 1 TzBfG als auch nach § 21 BEEG) bei Personalausfällen mit einem Drittel den wichtigsten Grund für die Befristung darstellt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zum 31.12.2018 von den rund 19.000 Mitarbeitenden des LVR 880 Mitarbeitende und somit knapp 5 % als so genannte „Ruhend-Fälle“ deklariert waren.

Darunter versteht man Personen, die zurzeit nicht zur Dienstleistung zur Verfügung stehen (Mitarbeitende in der Freizeitphase der Altersteilzeit, in Elternzeit oder sonstiger Beurlaubung unter Wegfall des Entgelts).

Dieser Personenkreis muss entsprechend vertreten werden und dies zum Teil eben nur zeitlich befristet.

Auch der Sachgrund „Durchführung von Projekten“ ist mit etwas weniger als einem Viertel herausragend.

Zusammen machen diese beiden Befristungsgründe mehr als die Hälfte aus (56 %).

I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung

Wie der Anlage 5 entnommen werden kann, wurden 503 Personen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in eine Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme übernommen werden (2017: 468 Personen), mithin eine Steigerung von 7,5 %.

Gemessen an der Zahl der zum 31.12.2017 vorhandenen befristeten Beschäftigungsverhältnisse entspricht dies einer Quote in Höhe von 34 %.

¹ Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG); § 21 BEEG regelt die befristete Beschäftigung mit Sachgrund aufgrund Mutterschutz- oder Elternzeitvertretung

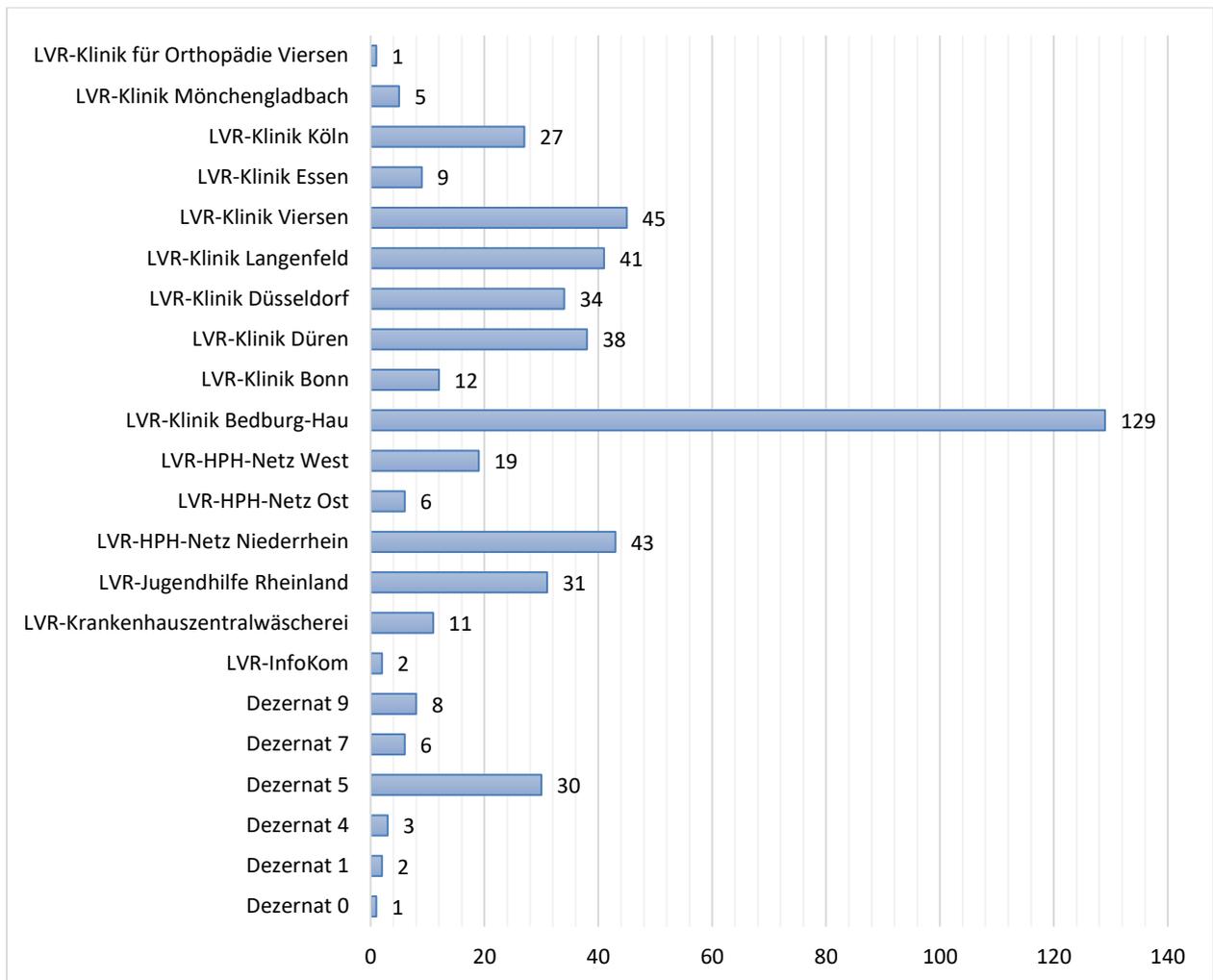


Abb. 5: Übernahme in unbefristete Beschäftigung/Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahmen im Jahr 2018

II. Informationen aus Veröffentlichungen

II.1 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Publikationen zum Thema „Befristete Beschäftigung“. Zahlen für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Allerdings gibt es einen Kurzbericht vom 3. Juli 2018, der Zahlen bis einschließlich 2017 darstellt.²

Laut IAB ist die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse von 2016 auf 2017 von 2,89 Millionen auf über 3,15 Millionen bzw. von 7,8 auf 8,3 Prozent (davon fast 1,6 Millionen, also etwa die Hälfte, sachgrundlos) gestiegen.

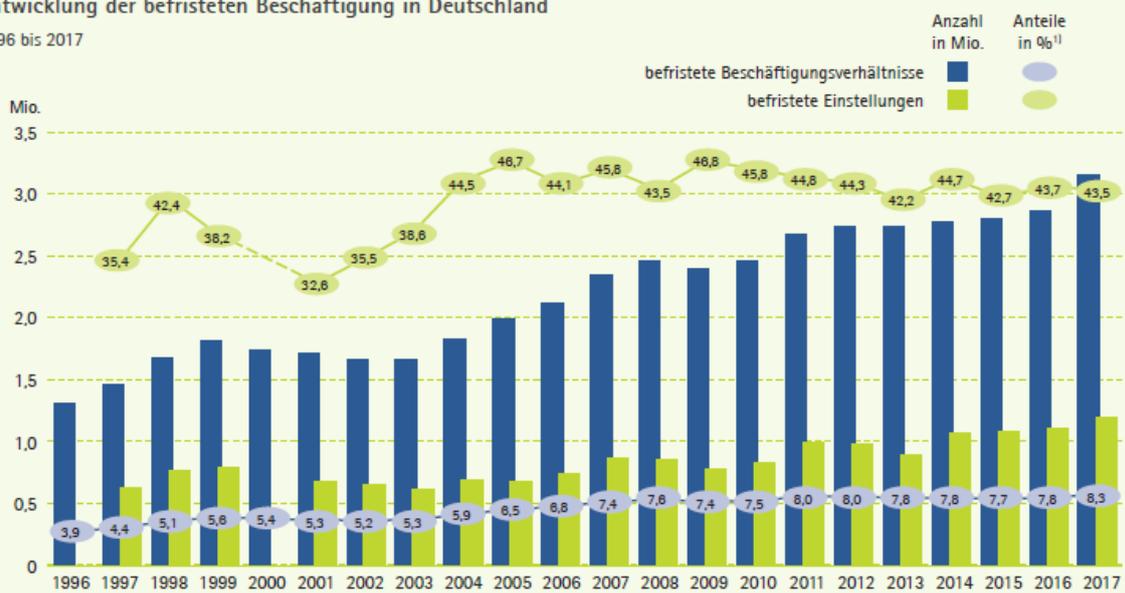
Damit wurde nach einer längeren Periode der Stagnation zwischen 2011 und 2016 ein neuer Höchststand erreicht.

² IAB-Kurzbericht 16/2018 von Christian Hohendanner

Abbildung 1

Entwicklung der befristeten Beschäftigung in Deutschland

1996 bis 2017



¹⁾ Die Anteile der befristeten Beschäftigungsverhältnisse beziehen sich auf die betriebliche Gesamtbeschäftigung ohne Auszubildende (1996 inklusive Auszubildende). Sie umfasst neben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern und Angestellten auch nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Beamte/Beamtenanwärter, tätige Inhaber/innen und mithelfende Familienangehörige) sowie geringfügige und sonstige Beschäftigte. Die Anteile der befristeten Einstellungen an allen Einstellungen gelten für das erste Halbjahr des jeweiligen Jahres; für 1996 und 2000 liegen keine Informationen vor.

Quelle: IAB-Betriebspanel 1996-2017; hochgerechnete Werte (auf Betriebsebene berechnete Anteile).

© IAB

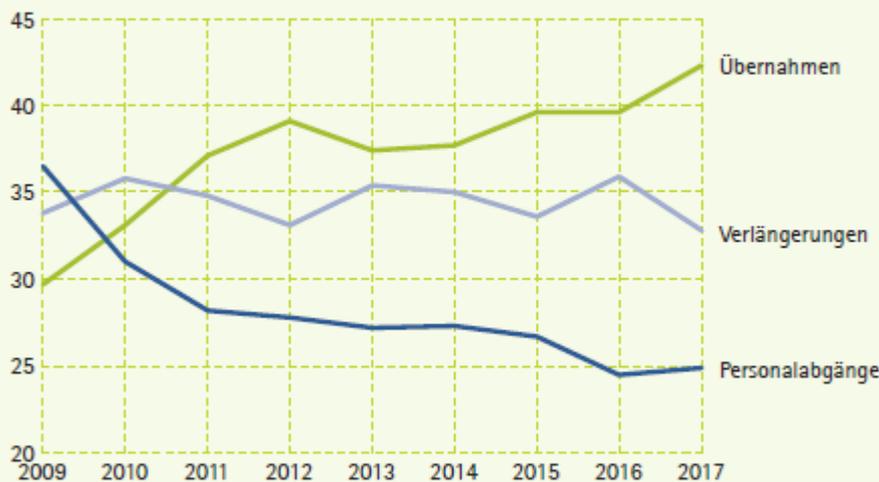
Gleichzeitig sind die Übernahmechancen in unbefristete Beschäftigung seit 2009 kontinuierlich gestiegen.

Im ersten Halbjahr 2017 sind 42,3 Prozent der Vertragsänderungen bei Befristungen auf innerbetriebliche Übernahmen zurückzuführen, wobei Übernahmen in unbefristete Beschäftigung eher über den Weg der sachgrundlosen Befristung zu erfolgen scheinen.

Abbildung 2

Übernahmen, Verlängerungen und Personalabgänge nach Ende eines befristeten Vertrags

2009 bis 2017, Anteile an allen Vertragsänderungen, jeweils im ersten Halbjahr, in Prozent

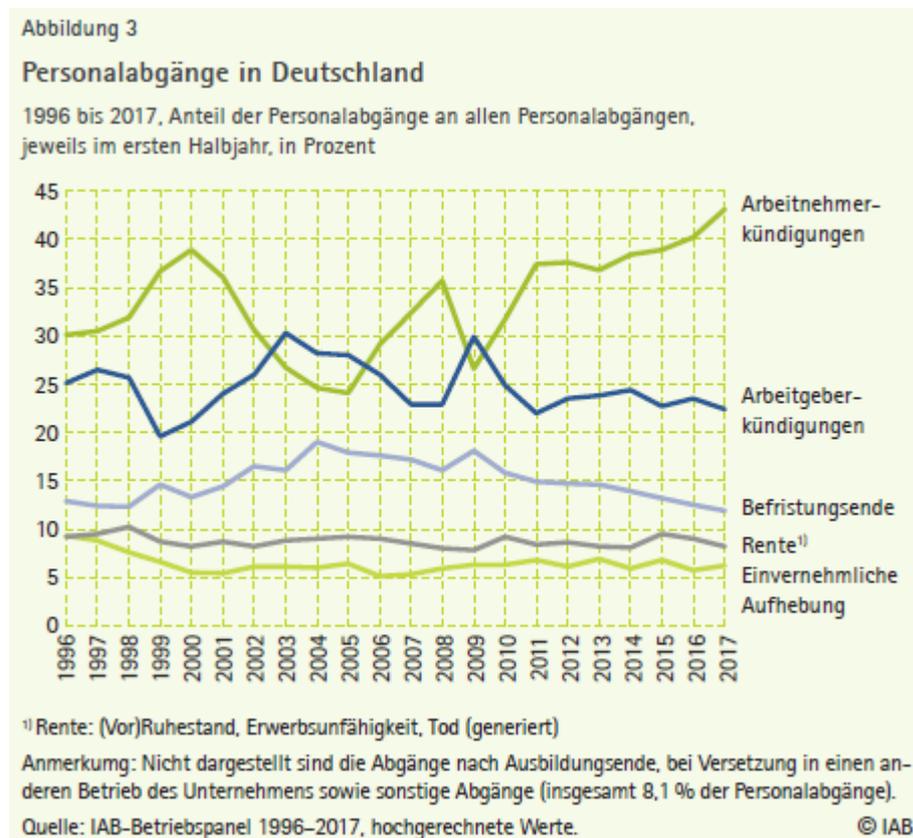


Vollständige Informationen über innerbetriebliche Übernahmen und Verlängerungen sowie Personalabgänge liegen erst ab 2009 vor. Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Quelle: IAB-Betriebspanel 2009-2017, hochgerechnete Werte (auf Betriebsebene berechnete Anteile).

© IAB

Befristungen werden zwar bei den Einstellungen von Arbeitgebern weiterhin häufig eingesetzt, bei den Personalabgängen hingegen spielen Sie eine immer geringere Rolle. Das deutet auf Änderungen auf dem Personalmarkt hin, wonach es mittlerweile zunehmend schwieriger ist, in bestimmten Berufsfeldern geeignetes Personal zu finden (Fachkräftemangel).



Zugleich erfolgt nach wie vor die Hälfte aller Befristungen ohne Angabe eines sachlichen Grundes. Arbeitgeber schätzen dabei offensichtlich die höhere Rechtssicherheit gegenüber einer Befristung mit Sachgrund.

II.2 Institut der deutschen Wirtschaft (IW)

Viele Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag befürchten, über sogenannte Kettenverträge in einer unsicheren sozialen Lage zu verharren oder nach Vertragsablauf arbeitslos zu werden.

Eine neue IW-Studie belegt jedoch, dass 56 Prozent aller Befristeten nach Ablauf von drei Jahren in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Sowohl junge Menschen bis 30 Jahre, die Schule, Berufsausbildung oder Studium beendet haben, als auch Arbeitslose schafften aufgrund von befristeten Arbeitsverträgen den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Zudem konnten Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen innerhalb von drei Jahren ein um 32.000 Euro höheres Einkommen erzielen als diejenigen, die keinen Einstieg über die Befristung fanden und in der Hoffnung auf eine unbefristete Stelle beispielsweise zunächst arbeitsuchend blieben.

Des Weiteren waren befristet Beschäftigte im Schnitt sieben Monate länger in Vollzeit beschäftigt als Abwartende.³

III. Fazit

Mit Vorlage 14/2733 wurde im letzten Jahr berichtet, dass der Anteil befristeter Verträge bezogen auf den gesamten LVR nach Rückgang in den Vorjahren im Vergleich 2016 zu 2017 mit 9,1 % konstant geblieben ist.

Erfreulicherweise kann für letztes Jahr nun wieder eine deutliche Abnahme der befristeten Beschäftigungsverhältnisse von 0,6 Prozentpunkten auf 8,5 % vermeldet werden.

Auch geschlechterspezifisch haben wir jeweils Rückgänge zu verzeichnen.

Die Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, haben sich nicht geändert. Es handelt sich nach wie vor hauptsächlich um Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, Projektarbeiten sowie eine zeitlich befristete (Dritt)Finanzierung.

Von 2017 zu 2018 ist der Anteil befristeter Verträge mit Sachgrund zwar konstant geblieben (4,1 %). Der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund konnte jedoch um über einen halben Prozentpunkt auf 4,4 % gesenkt werden.

Auch bei der Zahl der Übernahmen befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen konnte der bereits in 2017 sehr gute Wert noch einmal um 7,5 % gesteigert werden.

In Vertretung

L i m b a c h

³ IW-Trends 1/2019: „Befristete Beschäftigung: Sprungbrett oder Sackgasse?“ (Holger Schäfer)

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

• **§ 14 Abs. 1 TzBfG - Befristungen mit sachlichem Grund**

Nach dem Grundsatz des § 14 Abs. 1 TzBfG ist für die Befristung des Arbeitsverhältnisses ein sachlicher Grund erforderlich. Dahinter steht die Überlegung, dass durch die Befristung nicht die zwingenden Kündigungsschutzvorschriften umgangen werden dürfen.

Das Gesetz nennt - nicht abschließend - sachliche Gründe:

1. den nur vorübergehenden betrieblichen Bedarf der Arbeitsleistung;
2. Übernahme nach Ausbildung/Studium, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern;
3. Vertretung (z. B. für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, für die Dauer einer Elternzeit);
4. die Befristung rechtfertigende Eigenart der Arbeitsleistung;
5. Erprobung;
6. in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegende Gründe;
7. Beschäftigung aus Haushaltsmitteln, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind;
8. gerichtlicher Vergleich.

• **§ 14 Abs. 2 TzBfG - Befristungen ohne sachlichen Grund**

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist ausnahmsweise eine Befristung ohne sachlichen Grund (sog. erleichterte Befristung) zulässig. Ein solcher Arbeitsvertrag kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren dreimal verlängert werden.

Sachgrundlose Befristungen sind möglich, wenn es sich um eine Neueinstellung handelt, d. h. der/die Mitarbeitende war vorher weder befristet noch unbefristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt.

Vorherige andere Vertragsverhältnisse - z. B. als Auszubildende/r, Praktikant/in - stehen einer sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.

Wurde dieses sogenannte Vorbeschäftigungsverbot aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zunächst als zeitlich unbeschränktes Anschlussverbot angesehen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nur Vorbeschäftigungen innerhalb der letzten drei Jahre einer erneuten sachgrundlosen Befristung entgegenstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat Mitte letzten Jahres (Beschluss vom 6. Juni 2018, Az. 1 BvL 7/14 und Az. 1 BvR 1375/14) dieser Auslegung widersprochen und entschieden, dass sachgrundlose Befristungen zwischen denselben Vertragsparteien auf die erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt sind.

Allerdings muss das BAG nun aufgrund eines Urteils des LAG Düsseldorf vom 10. Oktober 2018 (Az. 7 SA 792/17) erneut darüber entscheiden, ob eine vorherige Beschäftigung grundsätzlich der sachgrundlosen Beschäftigung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG entgegensteht. Laut LAG sei nämlich durch die Entscheidung des BVerfG lediglich in der Beziehung Rechtssicherheit eingekehrt, dass „zuvor“ nicht pauschal auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden könne. Es könne aus der Entscheidung des BVerfG hingegen nicht herausgelesen werden, dass ein „zuvor“ immer im Sinne von „niemals zuvor“ zu verstehen sei.

Im letzten Jahr wurden beim LVR vorsorglich alle Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG überprüft und im Falle einer vorherigen Tätigkeit beim LVR angepasst bzw. umgewandelt.

Näheres regelt im Übrigen die Verfügung vom 08.10.2014 (Az.: 12.30-044-05/31/2322).

- **§ 14 Abs. 3 TzBfG Befristete Arbeitsverträge mit älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes** ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat.

Mit Urteil vom 28.05.2014 (Az.: 7 AZR 360/12) entschied das BAG, dass die Regelung des § 14 Abs. 3 TzBfG in der ab dem 01.05.2007 geltenden Fassung, jedenfalls soweit es um die erstmalige Anwendung zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien geht, mit Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht vereinbar ist. Eine wiederholte Inanspruchnahme der Befristungsmöglichkeit des § 14 Abs. 3 TzBfG ist, auch wenn sie durch einen gesetzlichen Befristungstatbestand gedeckt sein sollte, im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden (vgl. Verfügung vom 06.10.2015, Az.: 12.30-044-05/29/2355).

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2018										
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹										
Befristete Beschäftigung in %										
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	2,9	1,1	3,1	2,1	2,2	3,0	3,1	3,1	1,0	
1 Personal und Organisation ²	4,3	3,1	4,8	3,5	3,3	4,7	2,9	2,1	1,7	
2 <i>Finanz- und Immobilienmanagement</i>	1,2	0,9	1,2	1,6	1,0	1,4				
2 Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten							0,6	0,0	0,0	
3 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH						2,0	0,6	0,0	0,6	
4 Kinder, Jugend und Familie	4,2	6,7	5,6	7,0	6,9	7,0	5,6	6,7	6,4	
5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	8,5	9,7	12,3	10,9	11,6	11,9	10,4	11,2	9,2	
7 Soziales	2,9	3,0	1,7	3,0	3,0	1,5	2,4	1,4	2,3	
8 Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ³	4,0	15,9	16,2	8,0	7,0	5,3	5,9	2,5	2,6	
9 <i>Kultur und Umwelt</i>	16,0	14,1	16,9	17,7	13,7					
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege						15,7	14,1	13,8	9,1	
Durchschnitt Dezernate	7,2	7,4	8,5	8,3	7,4	8,3	7,6	7,4	5,8	
13 LVR-InfoKom	20,1	19,1	12,9	11,5	9,1	5,0	1,7	1,2	1,4	
241 LVR-Krankenhauszentralwäscherei	17,1	17,6	17,6	20,8	11,2	11,0	15,4	19,0	12,9	
499 LVR-Jugendhilfe Rheinland	8,7	11,0	10,2	11,5	10,9	12,1	17,7	18,1	15,4	
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen										
820 Niederrhein	19,2	20,8	21,9	21,3	19,4	17,4	16,4	15,6	18,3	
825 Ost	7,4	7,2	9,3	9,3	10,4	6,5	6,8	6,3	6,5	
826 West	12,0	14,6	13,7	13,3	14,9	12,7	12,3	12,4	11,2	
Durchschnitt LVR-Verbund HPH	13,5	15,0	15,8	15,3	15,5	13,0	12,5	12,2	13,0	
LVR-Klinikverbund										
845 Servicebetrieb Viersen	3,3									
850 Bedburg-Hau	14,9	16,2	16,2	17,0	13,5	11,4	13,4	14,8	9,5	
851 Bonn	14,6	8,7	5,5	3,7	4,3	4,0	4,9	3,3	3,6	
852 Düren	4,7	9,9	8,1	8,1	6,3	3,7	4,0	5,9	5,6	
853 Düsseldorf	12,6	18,9	20,3	16,8	13,6	12,6	12,6	10,2	12,3	
854 Langenfeld	7,0	8,6	7,5	6,8	7,8	6,1	5,9	7,0	6,4	
855 Viersen	10,9	11,8	10,7	8,2	7,6	8,9	9,7	9,1	11,3	
862 Essen	15,5	13,7	15,2	13,8	16,0	10,5	10,6	12,4	14,9	
863 Köln	3,7	4,9	5,2	4,0	4,7	3,5	5,6	7,1	6,2	
864 Mönchengladbach	9,3	4,9	7,9	10,4	10,7	13,7	11,9	5,6	5,3	
884 Orthopädie Viersen	7,1	11,3	10,3	6,3	10,0	14,2	11,4	5,3	4,7	
Durchschnitt LVR-Klinikverbund	10,7	11,6	11,1	10,0	9,2	7,9	8,7	8,7	8,3	
Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	10,5	11,4	11,3	10,6	9,9	8,9	9,1	9,1	8,5	
¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER):										
Zu den "Aktiven" zählen <u>nicht</u> Personen in Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.										
² Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit 4 schwerbehinderten Jugendlichen:										
31.12.2010: 9 Personen; 31.12.2011: 5 Personen; 31.12.2012: 8 Personen; 31.12.2013: 5 Personen; 31.12.2014: 4 Personen; 31.12.2015: 7 Personen; 31.12.2016: 4 Personen; 31.12.2017: 5 Personen										
³ Dezernat 8: In 2011 und 2012 erhöhter Anteil befristet Beschäftigter wg. ThUG (Therapieunterbringungsgesetz)										

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12.2018 nach Geschlecht				
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹				
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen		% Frauen	% Männer	% gesamt
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	1,6%	0,0%	1,0%
1	Personal und Organisation ²	0,0%	3,7%	1,7%
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	0,0%	0,0%	0,0%
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	1,4%	0,0%	0,6%
4	Kinder, Jugend und Familie	7,0%	4,9%	6,4%
5	Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	9,3%	8,8%	9,2%
7	Soziales	2,5%	1,9%	2,3%
8	Klinikverbund und Verbund Heilpäd. Hilfen	3,9%	0,0%	2,6%
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	10,5%	7,8%	9,1%
	Summe/Durchschnitt Dezernate	6,2%	5,0%	5,8%
13	LVR-InfoKom	1,5%	1,4%	1,4%
241	LVR-Krankenhauszentralwäscherei	13,4%	12,3%	12,9%
499	LVR-Jugendhilfe Rheinland	15,7%	15,0%	15,4%
	LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen			
820	Niederrhein	18,3%	18,1%	18,3%
825	Ost	6,7%	6,0%	6,5%
826	West	9,6%	15,7%	11,2%
	Summe/Durchschnitt LVR-Verbund HPH	12,7%	13,8%	13,0%
	LVR-Klinikverbund			
850	Bedburg-Hau	10,2%	8,4%	9,5%
851	Bonn	3,9%	3,1%	3,6%
852	Düren	6,9%	3,5%	5,6%
853	Düsseldorf	13,9%	9,2%	12,3%
854	Langenfeld	6,3%	6,7%	6,4%
855	Viersen	12,5%	9,2%	11,3%
862	Essen	19,2%	5,1%	14,9%
863	Köln	7,8%	3,5%	6,2%
864	Mönchengladbach	6,1%	3,5%	5,3%
884	Orthopädie Viersen	4,0%	6,7%	4,7%
	Summe/Durchschnitt LVR-Klinikverbund	9,5%	6,2%	8,3%
	Summe/Durchschnitt Gesamt-LVR	9,4%	6,9%	8,5%
	¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER):			
	Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.			
	² Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit 4 schwerbehinderten Jugendlichen.			

Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse											
hier: Vergleich der Rechtsgrundlagen zum Stand 31.12.2017 und zum Stand 31.12.2018											
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet) ¹											
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	Personalbestand 31.12.2017	31.12.2017		31.12.2018		Personalbestand 31.12.2018	31.12.2018		31.12.2018		
		mit Sachgrund ²	ohne Sachgrund ³	mit Sachgrund	ohne Sachgrund		mit Sachgrund ²	ohne Sachgrund ³	mit Sachgrund	ohne Sachgrund	
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	97	2	1	2,1%	1,0%	99	0	1	0,0%	1,0%	
1 Personal und Organisation	289	2	4	0,7%	1,4%	302	2	2	0,7%	0,7%	
2 Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	152	0	0	0,0%	0,0%	144	0	0	0,0%	0,0%	
3 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	168	0	0	0,0%	0,0%	177	1	0	0,6%	0,0%	
4 Kinder, Jugend und Familie	193	13		6,7%	0,0%	204	13	0	6,4%	0,0%	
5 Schulen, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht	1.080	66	55	6,1%	5,1%	1.074	56	43	5,2%	4,0%	
7 Soziales	661	9		1,4%	0,0%	700	14	2	2,0%	0,3%	
8 Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	119	3	0	2,5%	0,0%	115	2	1	1,7%	0,9%	
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	780	46	62	5,9%	7,9%	749	31	37	4,1%	4,9%	
Durchschnitt Dezernate	3.539	141	122	4,0%	3,4%	3.564	119	86	3,3%	2,4%	
13 LVR-InfoKom	416	2	3	0,5%	0,7%	424	2	4	0,5%	0,9%	
241 LVR-Krankenhauszentralwäscherei	126	3	21	2,4%	16,7%	124	1	15	0,8%	12,1%	
499 LVR-Jugendhilfe Rheinland	415	74	1	17,8%	0,2%	429	66	0	15,4%	0,0%	
LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen											
820 Niederrhein	1.021	59	100	5,8%	9,8%	1.039	65	125	6,3%	12,0%	
825 Ost	634	29	11	4,6%	1,7%	618	29	11	4,7%	1,8%	
826 West	861	86	21	10,0%	2,4%	857	81	15	9,5%	1,8%	
Durchschnitt Verbund HPH	2.516	174	132	6,9%	5,2%	2.514	175	151	7,0%	6,0%	
LVR-Klinikverbund											
850 Bedburg-Hau	1.600	60	177	3,8%	11,1%	1.606	69	84	4,3%	5,2%	
851 Bonn	1.318	25	18	1,9%	1,4%	1.328	23	23	1,7%	1,7%	
852 Düren	995	12	47	1,2%	4,7%	1.045	16	42	1,5%	4,0%	
853 Düsseldorf	995	31	70	3,1%	7,0%	1.023	44	82	4,3%	8,0%	
854 Langenfeld	905	21	42	2,3%	4,6%	949	23	38	2,4%	4,0%	
855 Viersen	1.194	9	100	0,8%	8,4%	1.238	15	125	1,2%	10,1%	
862 Essen	694	73	13	10,5%	1,9%	716	75	32	10,5%	4,5%	
863 Köln	989	32	38	3,2%	3,8%	1.013	42	21	4,1%	2,1%	
864 Mönchengladbach	270	5	10	1,9%	3,7%	284	6	9	2,1%	3,2%	
884 Orthopädie Viersen	132	2	5	1,5%	3,8%	129	3	3	2,3%	2,3%	
Durchschnitt Klinikverbund	9.092	270	520	3,0%	5,7%	9.331	316	459	3,4%	4,9%	
Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	16.104	664	799	4,1%	5,0%	16.386	679	715	4,1%	4,4%	
nachrichtlich: Aufteilung nach Geschlecht						davon Frauen:	479	510	4,5%	4,8%	
						davon Männer:	197	204	3,4%	3,5%	
¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER):											
Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.											
² Befristungen mit sachlichem Grund gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG und § 21 BEEG											
³ Befristungen ohne sachlichen Grund gemäß § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG											

Übernahme von befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in 2018				
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.;				
Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹				
In Einzelfällen erfolgte eine unbefristete Übernahme nicht in dem Dezernat/dem Eigenbetrieb, in dem zuvor ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bestand. Entsprechendes gilt für die Übernahme in Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme.				
		Übernahmen in		
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen		unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	Ausbildungs- oder Qualifizierungsverhältnisse²	
			Gesamt	
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	1		1
1	Personal und Organisation	2		2
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten			
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH			
4	Kinder, Jugend und Familie	3		3
5	Schulen, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht	29	1	30
7	Soziales	6		6
8	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen			
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	7	1	8
13	LVR-InfoKom	2		2
241	LVR-Krankenhauszentralwäscherei	11		11
499	LVR-Jugendhilfe Rheinland	30	1	31
LVR-Heilpädagogische Netzwerke				
820	Niederrhein	38	5	43
825	Ost	6		6
826	West	19		19
LVR-Kliniken				
850	Bedburg-Hau	126	3	129
851	Bonn	8	4	12
852	Düren	36	2	38
853	Düsseldorf	25	9	34
854	Langenfeld	41		41
855	Viersen	45		45
862	Essen	8	1	9
863	Köln	25	2	27
864	Mönchengladbach	5		5
884	Orthopädie Viersen	1		1
Summen/Durchschnittswert		474	29	503
¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER):				
Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit				
² dazu zählen Ausbildungsverhältnisse, Praktika, Volontariate, "Arzt in Weiterbildung"				

Vorlage Nr. 14/3542

öffentlich

Datum: 16.08.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dr. Schartmann, Frau Glasmacher, Frau Pflugrad

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	20.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle
Schlussfolgerungen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

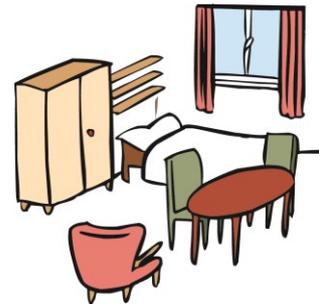
In leichter Sprache

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.



Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.



Für ungefähr 3100 Menschen aus dem Rheinland bezahlt der LVR die Hilfen zum Wohnen außerhalb vom Rheinland.



Die meisten dieser Menschen wohnen hier oder sie wollen gar nicht im Rheinland wohnen. Das nennt man Selbstbestimmung.

Der LVR hat sich aber die Frage gestellt: Warum gibt es nicht für alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die richtigen Angebote?



Der LVR schaut sich darum jetzt das genau an: Welche Angebote zum Wohnen fehlen im Rheinland?

Das ist das Ziel:

Alle Menschen mit Behinderungen aus dem Rheinland sollen auch im Rheinland Hilfen zum Wohnen erhalten können. Wenn sie das wollen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

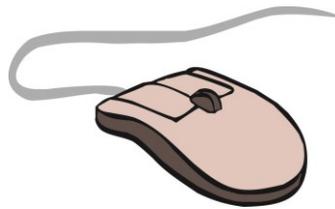
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in
Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Dieser Bericht informiert über die zahlenmäßigen Entwicklungen bei den Leistungsberechtigten des LVR, die außerhalb des Rheinlandes in einer Wohneinrichtung betreut werden.

Rund 3.100 Menschen mit Behinderungen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen) leben in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind in den letzten Jahren leicht gesunken.

44 Prozent der außerrheinisch lebenden Menschen wohnten 2017 im Zuständigkeitsgebiet des LWL und 22 Prozent in Rheinland-Pfalz.

Etwa zwei Drittel der außerrheinisch betreuten Leistungsberechtigten hat eine primär geistige Behinderung – das ist nur unwesentlich höher als in der Gruppe der Leistungsberechtigten mit stationärer Unterbringung im Rheinland. Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit stationären Wohnleistungen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert, während Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert sind.

Neben der statistischen Betrachtung wurden in einer Einzelanalyse von 113 Fällen, die innerhalb eines Zeitraums von 21 Monaten 2017/2018 erstmals außerrheinisch in einer Wohneinrichtung aufgenommen worden sind, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung untersucht und dabei besondere Zielgruppen herausgearbeitet.

Fast die Hälfte der Fälle betrifft Menschen mit einer primären psychischen Behinderung. 78 Personen haben eine Mehrfachbehinderung. Berücksichtigt man diese mehrfachen Beeinträchtigungen, zeigt sich, dass bei 71 Prozent der Leistungsberechtigten eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 42 Prozent eine Rolle. Bei der Hälfte der untersuchten Fälle sind die Personen jünger als 30 Jahre und in etwa 70 Prozent der Fälle sind sie männlich.

In 60 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion¹. Bei 45 Fällen – 40 Prozent – sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen. Bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) liegt die außerrheinische Wohnunterstützung vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet, die aktuell im Rheinland nicht gedeckt werden konnten. 18 Personen (16 Prozent aller Fälle) haben aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keinen Wohnheimplatz im Rheinland gefunden.

Im zweiten Teil der Vorlage werden die fachlichen Schlussfolgerungen aus dem Datenbericht gezogen.

Zunächst ist festzustellen, dass die außerrheinischen Unterbringungen im Zuständigkeitsgebiet des LVR im bundesweiten Vergleich keine besonderen Auffälligkeiten aufweisen – der Anteil liegt sogar knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Für bestimmte Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen scheint es aber erforderlich zu sein, die vorhandene Angebotsstruktur genauer zu analysieren und unter Berücksichtigung von juristischen, fachlichen und menschenrechtlichen Kriterien

¹ Diese Kriterien wurden aus der Vorgänger-Untersuchung von Hr. Wagner aus dem Jahr 2016 übernommen (s. Vorlage 14/1347).

weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere Menschen, für die eine betreuungsrechtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung vorliegt.

Es wird daher folgender Maßnahmenkatalog umgesetzt:

1. Vertiefte Analyse der derzeitigen vorhandenen Angebotsstruktur in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Rheinland
2. Vertiefte Analyse der (ungedeckten?) Bedarfslagen im Rheinland
3. Auswertung derzeit laufender Forschungsprojekte zum Thema
4. Ggfs. Entwicklung neuer Angebote/ Umwidmung vorhandener Angebote unter Berücksichtigung des neuen Leistungsrechts und des neuen Finanzierungssystems zur sozialen Teilhabe (Stichwort: Fachmodul soziale Teilhabe)
5. Aufnahme der Thematik in die regionalen Planungs- und Steuerungsgremien, die derzeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern im Rheinland verhandelt werden.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3542:

Mit dieser Vorlage wird zum einen über die zahlenmäßige Entwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb der Rheinlandes in Anspruch nehmen. Zum anderen werden in einem zweiten Teil die sich aus diesem Bericht ergebenden fachlichen Konsequenzen herausgearbeitet und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen dargestellt.

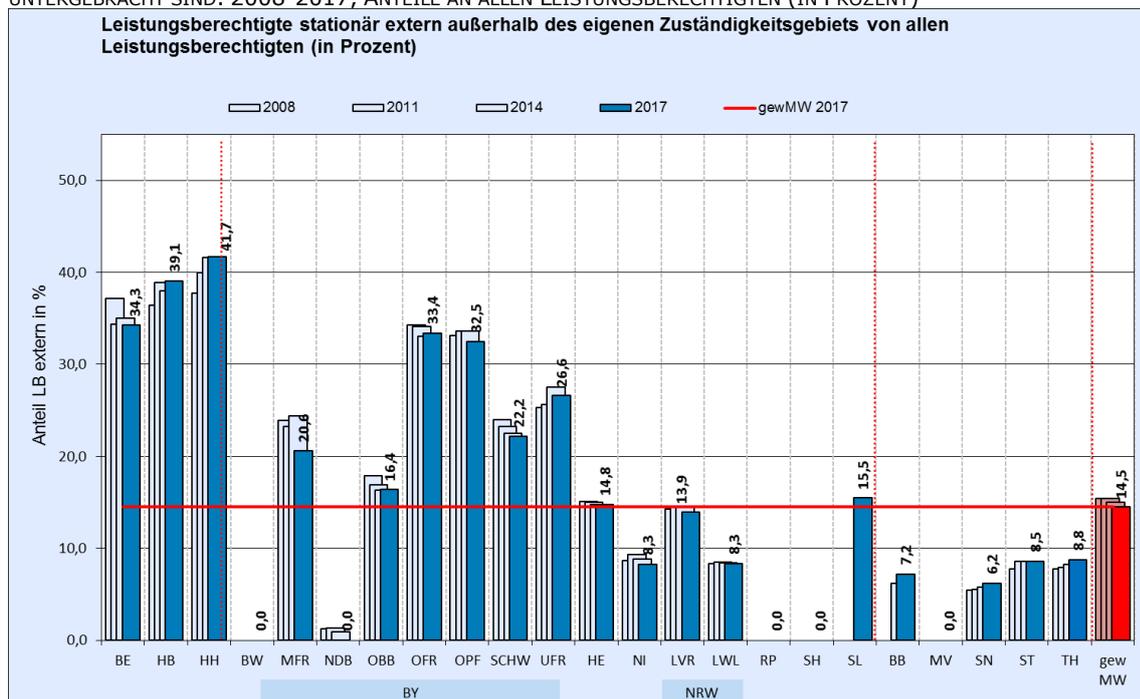
I. Zahlenmäßige Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Rheinlandes

1. Außerrheinische Unterbringung 2008 bis 2017

1.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit stationärer Wohnleistung in einer Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Trägers leben. Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14,5 Prozent aller Leistungsberechtigten im Jahr 2017 zu. Besonders hoch sind die Werte in den Stadtstaaten; dort liegen sie zwischen 34 und 42 Prozent. Auch die Bezirke in Bayern verzeichnen überdurchschnittlich hohe Werte. Der LVR liegt mit 13,9 Prozent etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

ABB. 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR EXTERN IM GEBIET EINES ANDERES TRÄGERS UNTERGEBRACHT SIND. 2008-2017, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



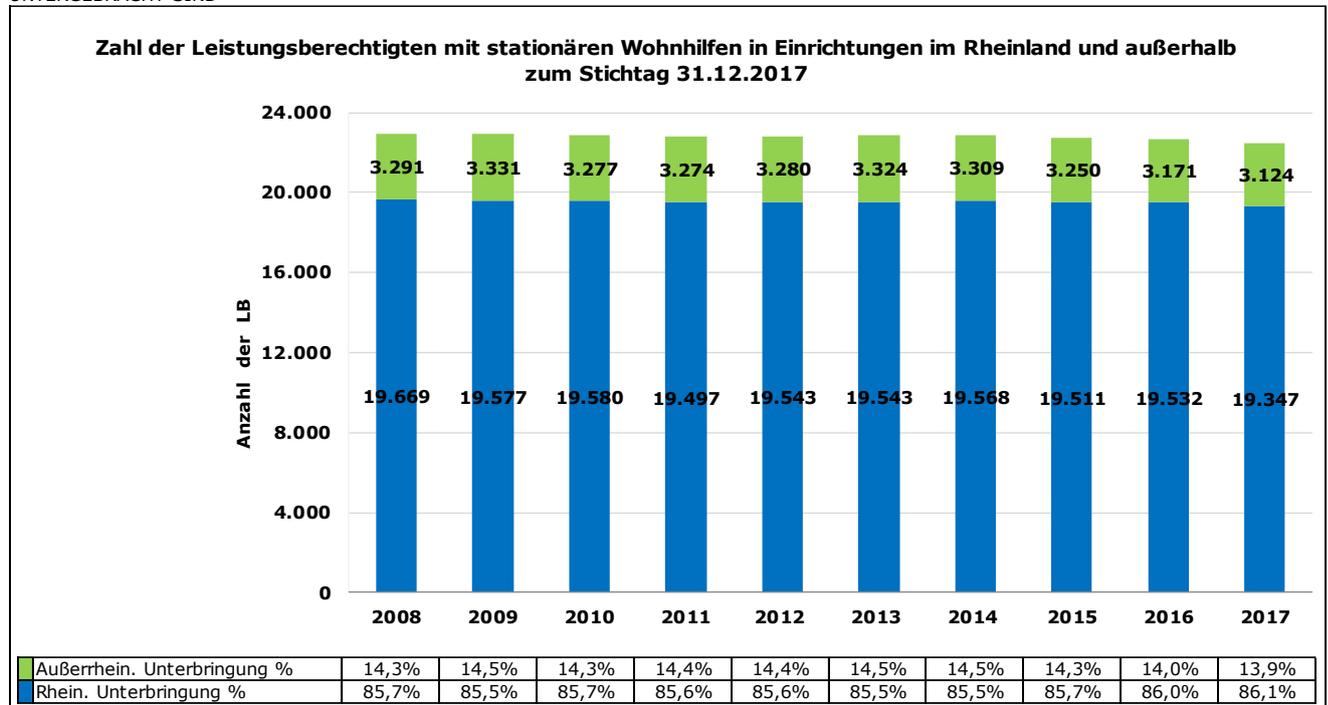
Datenquelle: BAGüS-Benchmarking-Projekt 2017

1.2 LVR - Entwicklung der außerrheinischen stationären Wohnhilfen 2008-2017

In den Jahren 2008 bis 2014 lag die Zahl der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag 31.12. des Jahres. Ab 2015 lässt sich ein leichter Abwärtstrend beobachten.

2017 wohnten etwas mehr als 3.100 Menschen (13,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung) außerrheinisch mit stationärer Wohnleistung.

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHT SIND



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2008 – 2017

Diese Fallzahlen beinhalten auch die Produkte Schul- und Berufsausbildung (Kurzzeitunterbringung und Übergangsheim spielen nur eine marginale Rolle und werden hier nicht weiter betrachtet). Fast 95 Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten erhalten Leistungen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, weitere 5 Prozent entfallen auf Leistungsberechtigte mit stationären Leistungen zur schulischen Bildung. Diese Gruppe der Internats-Schüler*innen ist damit deutlich überrepräsentiert; ihr Anteil macht insgesamt lediglich 2 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen aus. Jeder dritte in einem Internat lebende Leistungsberechtigte ist außerrheinisch untergebracht.

TABELLE 1: PRODUKTE UND ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

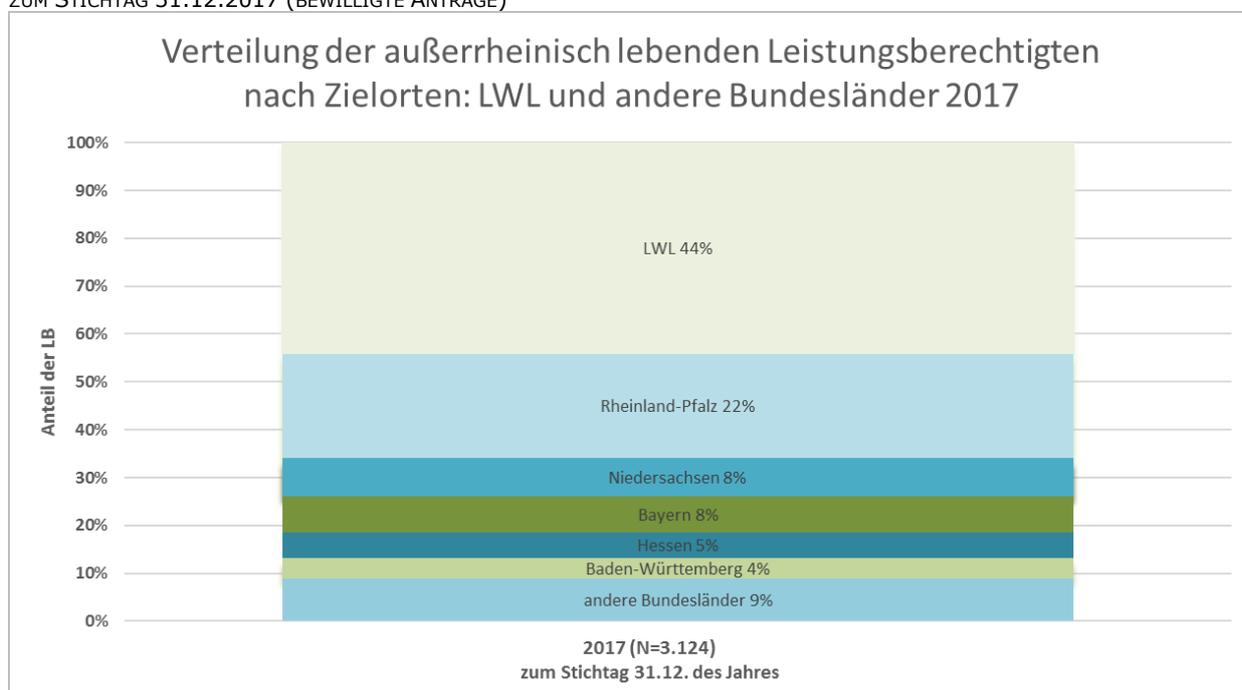
Produkte und Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen 2017	Gesamtanzahl LB	Anzahl rhein. LB	Anzahl außerrhein. LB
Leistungen mit stationärer Wohnunterstützung gesamt	22.471 (=100%)	19.347 (=100%)	3.124 (=100%)
Davon Leistungsberechtigte im stationären Wohnen in Wohneinrichtungen	21.785 (=97%)	18.836 (=97%)	2.949 (=94%)
Stationäre Leistungen zur schulischen Bildung	492 (=2%)	329 (=2%)	163 (=5%)
Sonstige Produkte (z.B. berufliche Bildung, Übergangsheime)	194 (=1%)	182 (=1%)	12 (=0%)

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.3 Außerrheinische Unterbringung nach Ziel-Regionen

Etwas mehr als vier von zehn außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL. Fast jeder Vierte lebt in Rheinland-Pfalz. Zudem leben etwa 8 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten jeweils in Bayern oder Niedersachsen. In Hessen leben etwa 5 Prozent und in Baden-Württemberg 4 Prozent der Leistungsberechtigten, die externe stationäre Wohnleistungen erhalten. 9 Prozent der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild hat sich in den vergangenen drei Jahren nicht geändert.

ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH STATIONÄR UNTERGEBRACHTEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017 (BEWILLIGTE ANTRÄGE)



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

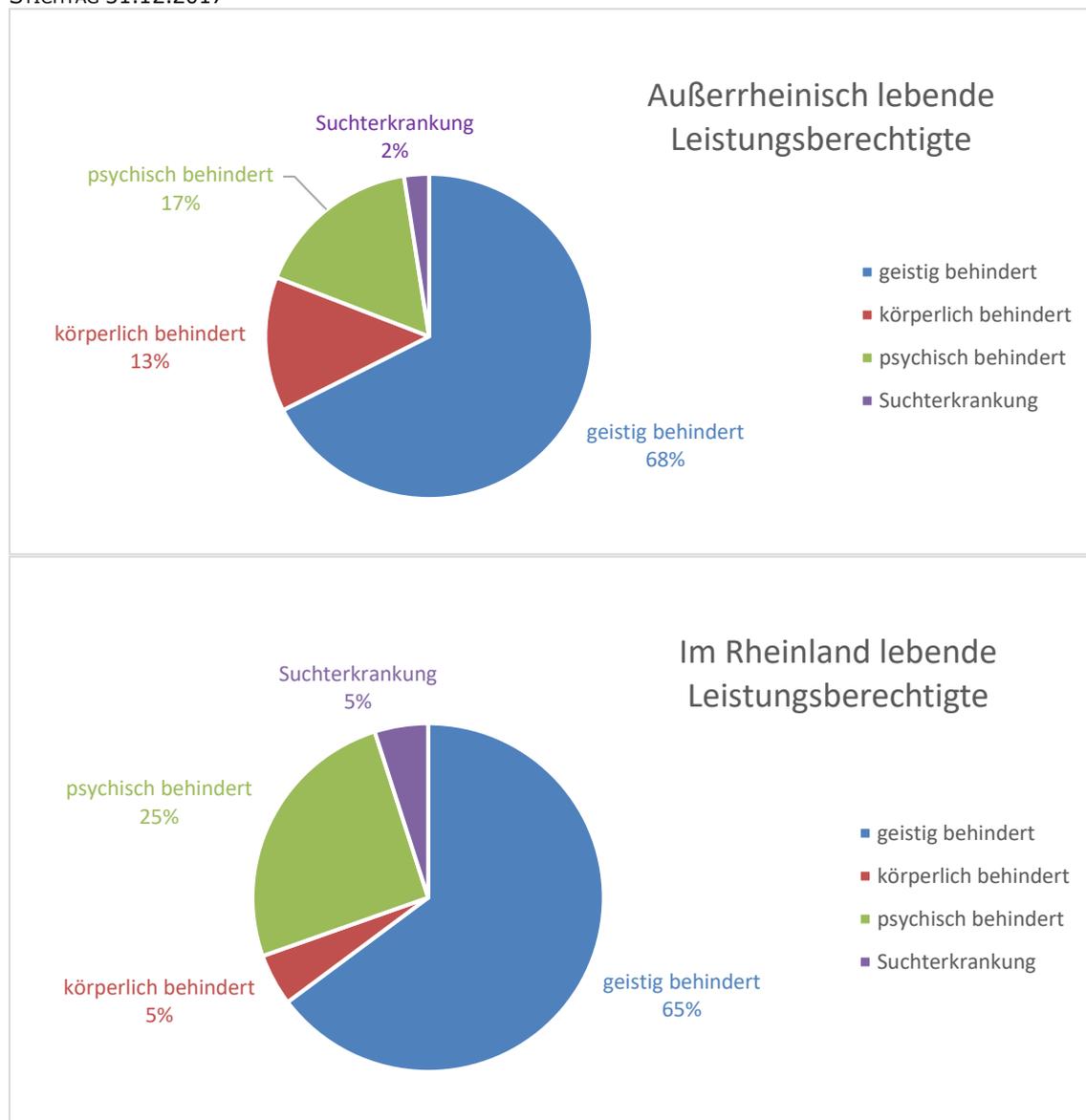
1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Etwas zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und rheinisch lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. Unter den Leistungsberechtigten, die im Rheinland leben, sind 5 Prozent körperlich behindert, während der Anteil unter den außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit über 13 Prozent vergleichsweise deutlich höher ist. Etwa 25 Prozent der Menschen, die im Rheinland stationäre Wohnleistungen erhalten, sind psychisch behindert und etwa 5 Prozent haben eine Suchterkrankung. Bei der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten liegt der Anteil mit psychischer Behinderung bei 17 Prozent, der Anteil derjenigen mit Suchterkrankung bei 2 Prozent. Diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen

statistisch unterrepräsentiert. Wie die qualitative Untersuchung der außerrheinischen Neufälle gezeigt hat, ist sie hier jedoch im Gegenteil signifikant häufig vertreten.

Im Vergleich zur Untersuchung aus 2016 (Vorlage Nr. 14/1347) hat sich die Verteilung nach Behinderungsform kaum verändert. Geringfügige Veränderungen bestehen darin, dass der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung von 16 Prozent im Jahr 2014 auf 13 Prozent im Jahr 2017 zurückgegangen ist. Der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung und mit geistiger Behinderung ist im selben Zeitraum jeweils um einen Prozentpunkt angestiegen.

ABBILDUNG 4: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH UNTERGEBRACHTE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.5 Verteilung nach Geschlecht

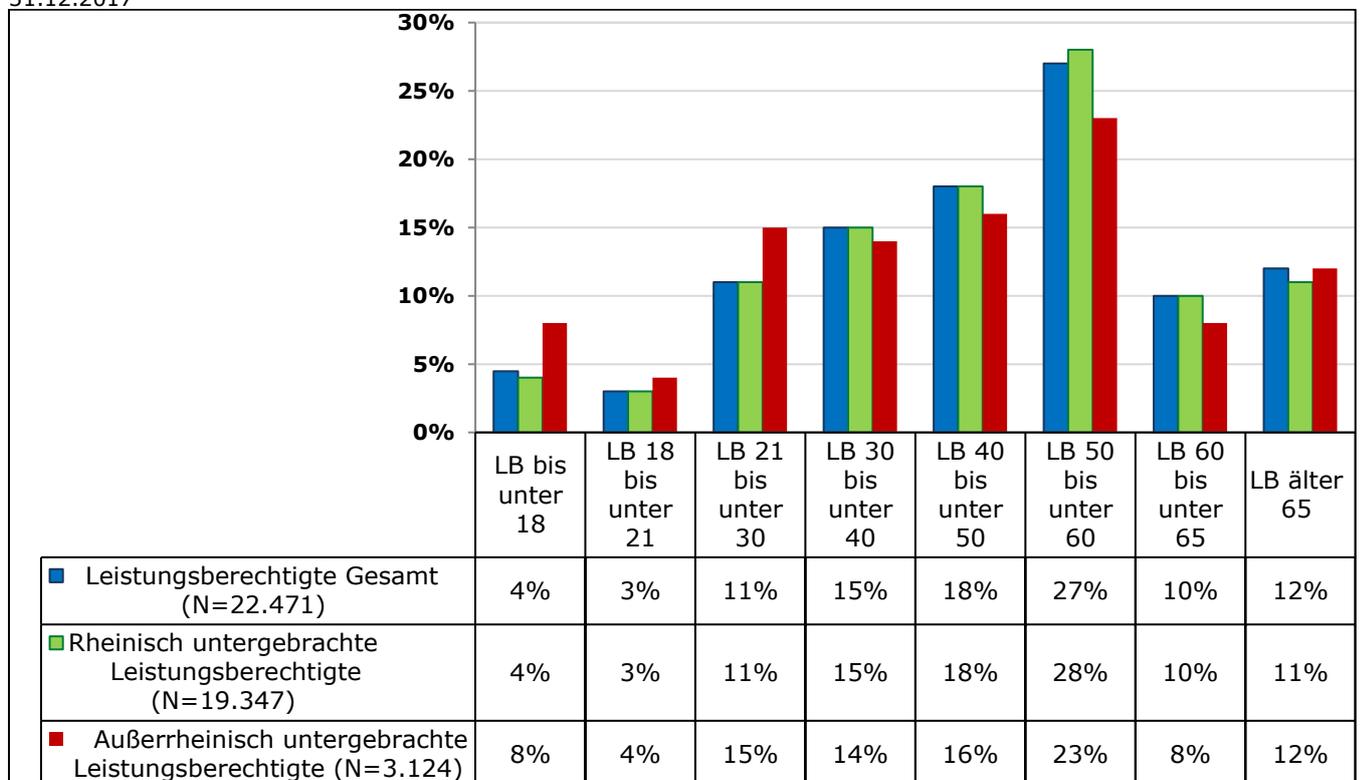
Im Jahr 2017 gibt es bei der Geschlechter-Verteilung keinen nennenswerten Unterschied zwischen rheinischer und außerrheinischer Unterbringung. Während in rheinischen stationären Einrichtungen der Frauenanteil bei 41 Prozent und der Männeranteil bei 59

Prozent liegt, sind die Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen zu 40 Prozent weiblich und zu 60 Prozent männlich.

1.6 Verteilung nach Altersgruppen

Im Vergleich der rheinisch und außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten fällt auf, dass die Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen unter 30 Jahren bei den außerrheinischen Unterbringungen überrepräsentiert sind. 27 Prozent der außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre. In der Gesamtgruppe aller stationär lebender Leistungsberechtigten sind es lediglich 18 Prozent. In der Untersuchung aus 2016 (Vorlage 14/1374) betrug der Anteil der Menschen, die außerrheinisch stationär wohnen und jünger als 30 Jahre sind, 31 Prozent und ist somit in 2017 um 4 Prozentpunkte gesunken.

ABBILDUNG 5: RHEINISCH UND AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.17.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen stationär lebenden Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Region ist besonders hoch in Bonn (26,1 Prozent), Oberhausen (20,4 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (19,1 Prozent). Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Kleve (6,3 Prozent), Kreis Heinsberg (7,8 Prozent) und Kreis Viersen (8 Prozent).

Wenn die Zahl der außerrheinischen Unterbringungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus einer Region betrachtet werden, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 3,24 außerrheinischen Unterbringungen pro 10.000 Einwohner*innen. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Bonn (5,74), Wuppertal (5,56) und Remscheid (5,42) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen die Kreise Heinsberg (1,58) und Viersen (1,88) sowie die StädteRegion Aachen (1,83).

Der durchschnittliche Dichtewert im LVR-Gebiet ist von 3,49 außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohner*innen (Stichtag 31.12.2014) auf 3,24 (Stichtag 31.12.2017) gesunken.

TABELLE 2: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2017

Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil Außerrheinisch am StaWo regional gesamt	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2016	Außerrheinische Unterbringung pro 10.000 EW
Kreis Heinsberg	40	7,8%	252.651	1,58
Städteregion Aachen	101	9,2%	552.472	1,83
Kreis Viersen	56	8%	298.422	1,88
Kreis Kleve	60	6,3%	310.329	1,93
Rhein-Kreis-Neuss	89	9,1%	447.431	1,99
Stadt Mönchengladbach	58	8,2%	260.925	2,22
Kreis Euskirchen	43	8,6%	191.202	2,25
Kreis Düren	64	11,1%	262.072	2,44
Rheinisch-Bergischer Kreis	76	12,1%	283.304	2,68
Stadt Köln	303	14,1%	1.075.935	2,82
Rhein-Erft-Kreis	135	14,8%	465.549	2,90
Kreis Wesel	145	13,2%	461.715	3,14
Kreis Mettmann	154	13,7%	484.770	3,18
Oberbergischer Kreis	87	12,1%	273.139	3,19
Stadt Krefeld	77	12,3%	226.812	3,39
Stadt Solingen	55	14,2%	158.908	3,46
Stadt Düsseldorf	213	14,7%	613.230	3,47
Stadt Mülheim an der Ruhr	60	15,5%	170.936	3,51
Rhein-Sieg-Kreis	217	19,1%	597.854	3,63
Stadt Leverkusen	65	18,0%	163.113	3,98
Stadt Duisburg	205	16,8%	499.845	4,10
Stadt Essen	267	17,2%	583.084	4,58
Stadt Oberhausen	101	20,4%	211.382	4,78
Stadt Remscheid	60	15,5%	110.611	5,42
Stadt Wuppertal	196	18,4%	352.390	5,56
Stadt Bonn	185	26,1%	322.125	5,74
Nicht zugeordnet	12			
LVR Gesamt	3.124		9.630.206	3,24

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

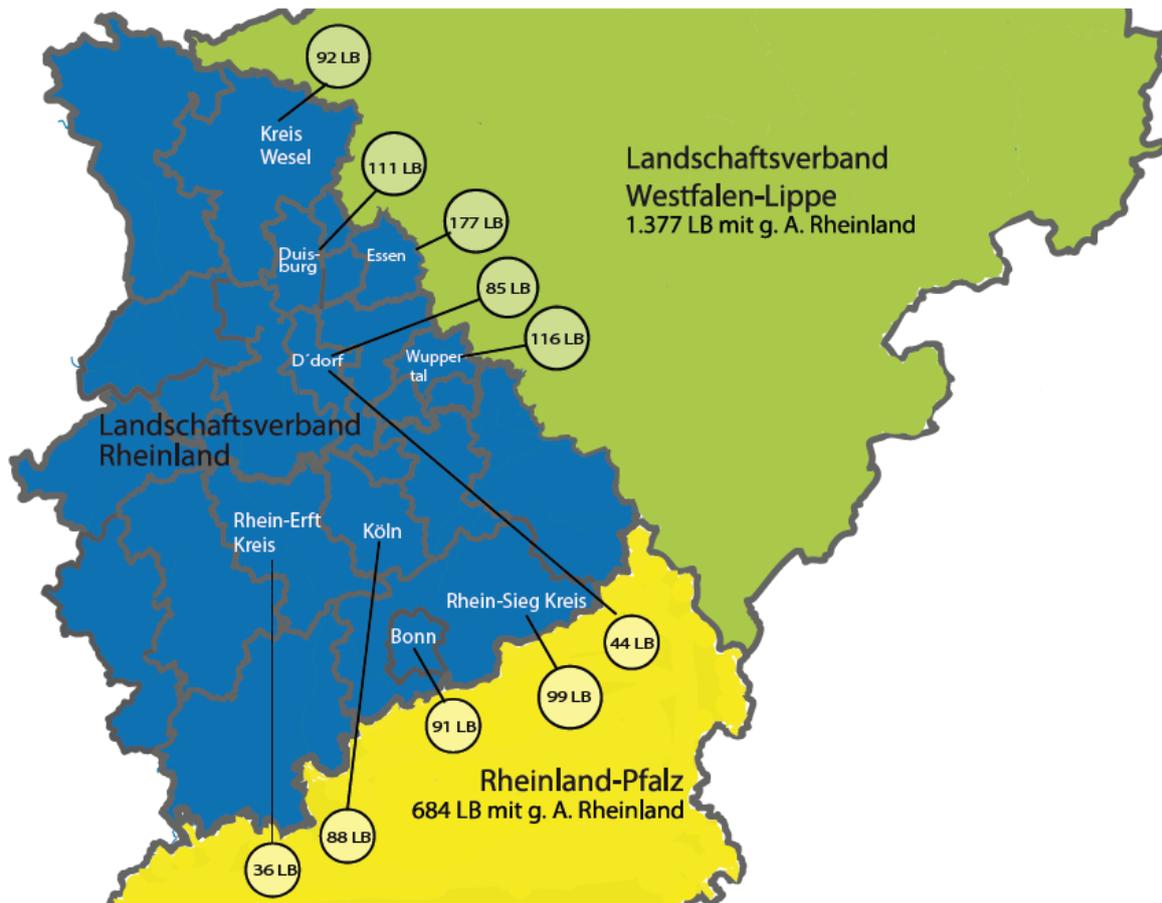
1.8 Außerrheinische Unterbringung in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Von den zum 31.12.2017 insgesamt 3.124 außerrheinisch stationär lebenden Leistungsberechtigten des LVR leben 2.061 Personen (66 Prozent) im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. 1.377 Menschen sind im LWL-Gebiet untergebracht. Davon kommen wiederum 42 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitgliedskörperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 684 stationär untergebrachte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland

haben. 52 Prozent der dort stationär lebenden Leistungsberechtigten kommen aus den LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

Im Vergleich zu 2014 sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

ABBILDUNG 6: AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2017



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

2. Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger außerrheinischer Unterbringung

2.1 Vorgehen und Stichprobe

Für die qualitative Untersuchung wurden alle Anträge auf erstmalige außerrheinische Unterbringung analysiert, die zwischen Oktober 2017 und September 2018 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt wurden. Insgesamt lagen zur Auswertung 93 Anträge auf außerrheinische Unterbringung vor, denen die Fachbereichsleitungen 72 und 73 zugestimmt haben. In 6 Fällen war der Grund für die außerrheinische Unterbringung die Schulausbildung der Leistungsberechtigten. Da bei der Schulausbildung nicht das außerrheinische stationäre Wohnen im Vordergrund steht, wurden diese Fälle nicht in die Stichprobe aufgenommen. Aus dieser Datenquelle wurden also 87 Fälle ausgewertet.

In die Stichprobe fließen zudem die Fälle ein, die in 2017 in einer Hilfeplankonferenz beraten wurden und für die laut HPK-Protokoll kein Wohnheimplatz im Rheinland

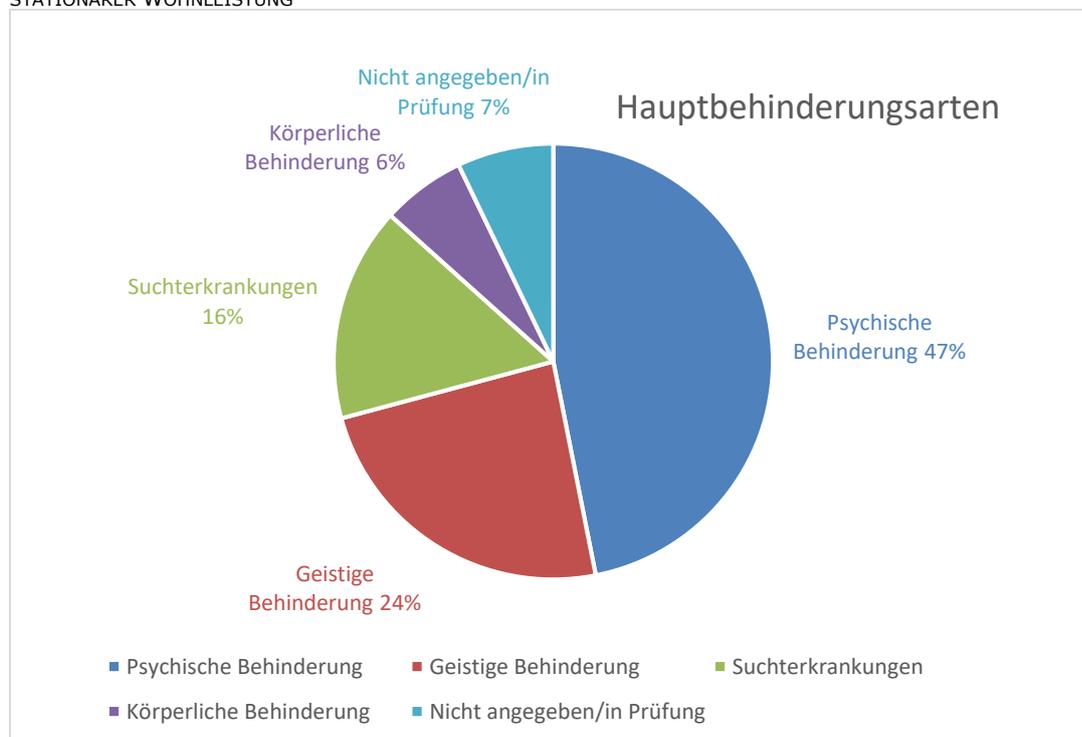
vorhanden oder verfügbar war. 26 Fälle kommen aus dieser Quelle neu hinzu. Somit besteht die Untersuchungseinheit aus insgesamt **113 Fällen**.

2.2 Merkmale der Untersuchungseinheit

Hauptbehinderungsarten der Leistungsberechtigten „Neufälle“

Die am häufigsten genannte Hauptbehinderungsart ist die psychische Behinderung. Sie ist bei 53 der 113 Personen und somit bei fast der Hälfte der betrachteten Fälle die alleinige oder im Vordergrund stehende Behinderungsart. Bei fast 25 Prozent der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 16 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsart angegeben. Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit stationärer Wohnunterstützung (vgl. Abbildung 4) sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe deutlich stärker vertreten.

ABBILDUNG 7: HAUPTBEHINDERUNGSARTEN DER BETRACHTETEN 113 PERSONEN MIT ERSTMALIGER AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG



Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten

Neben der Hauptbehinderungsart wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsart erfasst. 78 von 113 Personen (69 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Es fällt auf, dass bei 80 der 113 Personen (70,8 Prozent) eine psychische Behinderung eine Rolle spielt. Suchterkrankungen spielen bei 47 Personen (41,6 Prozent) eine Rolle. Hauptsächlich sind also unter den 113 betrachteten Fällen Personen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankungen (und möglicherweise weiteren Behinderungen), die erstmalig Leistungen zum außerrheinischen Wohnen in Anspruch genommen haben. Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 3.

TABELLE 3: BEHINDERUNGSARTEN DER PERSONEN MIT AUßERRHEINISCHER STATIONÄRER WOHNLEISTUNG
(MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

Behinderungsarten	Anzahl und Anteil der Personen
Psychische Behinderung und Suchterkrankung	34 (=30,1%)
Psychische und geistige Behinderung	16 (=14,2%)
Psychische Behinderung	15 (=13,3%)
Geistige und körperliche Behinderung	13 (=11,5%)
Suchterkrankung	8 (=7,1%)
Geistige Behinderung	8 (=7,1%)
Psychische Behinderung und Essstörung	8 (=7,1%)
Körperliche Behinderung	4 (=3,5%)
Psychische und körperliche Behinderung sowie Suchterkrankung	3 (=2,7%)
Psychische und geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	2 (=1,8%)
Psychische und körperliche Behinderung	1 (=0,9%)
Psychische Behinderung und Schwerhörigkeit	1 (=0,9%)
Gesamt	113 (=100%)

Alter der Leistungsberechtigten

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist sehr hoch. 57 der 113 Personen sind jünger als 30 Jahre (50,4 Prozent); davon sind 12 Personen unter 18 Jahren. 56 Personen sind 30 Jahre und älter.

Geschlecht der Leistungsberechtigten

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 35 Frauen (31 Prozent) und 78 Männer (69 Prozent). Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind Männer hier überrepräsentiert, denn unter allen Leistungsberechtigten in außerrheinischen stationären Einrichtungen beträgt der Frauenanteil 40 Prozent und der Männeranteil 60 Prozent.

Regionen mit überdurchschnittlich häufigen Antragstellungen auf außerrheinische Unterbringung

Insgesamt 23 von 113 Personen (20,4 Prozent) lebten vor der außerrheinischen Unterbringung in Bonn (6 Personen) oder im Rhein-Sieg-Kreis (17 Personen), welche an Rheinland-Pfalz grenzen. Bei 8 Personen war als letzter Aufenthaltsort die LVR-Klinik Bonn angegeben, wobei diese Personen fast alle aus Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis stammen. 21 der 23 Personen haben eine psychische Behinderung; in 8 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

Aus der Stadt Essen, die an der Grenze zum LWL-Gebiet liegt, sind 20 Personen (17,7 Prozent aller betrachteten Fälle) in eine Wohneinrichtung außerhalb des Rheinlandes

gezogen. Hier liegt in 14 Fällen eine psychische Behinderung vor, in 6 Fällen kommt eine Suchterkrankung hinzu.

Geschlossene Unterbringung

Eine geschlossene Unterbringung liegt in 8 von 113 Fällen (7,1% aller Fälle) vor. In 2 Fällen sind die Personen in Oberbayern untergebracht. Für diese Personen konnte kein geeigneter freier Platz im Rheinland gefunden werden, weil sie herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und beispielsweise selbst- und/oder fremdaggressiv agieren oder Suizidgedanken haben. In allen acht Fällen liegt eine psychische Erkrankung vor; in sechs Fällen zusätzlich eine Suchterkrankung und in einem Fall eine Suchterkrankung sowie eine geistige Behinderung.

2.3 Spezielle Gruppen ohne ausreichendes Angebot im Rheinland

Die Auswertung lässt darauf schließen, dass es für bestimmte Gruppen im Rheinland schwieriger ist, ein ausreichendes Angebot zu finden. Dazu gehören folgende Gruppen:

- *(Junge) Erwachsene mit Suchterkrankung (und ggf. zusätzlicher psychischer Erkrankung)*

Insgesamt sind von den 47 Personen, die suchterkrank sind (und teilweise zusätzliche Behinderungen haben), 16 Personen jünger als 30 Jahre.

Aus dieser Gruppe sind neun Personen in die Einrichtung „Therapeutische Wohngruppe Auxilium“ der Malteser Werke in Hamm gegangen. Als Grund der außerrheinischen Unterbringung wird bei vier Personen genannt, dass keine geeigneten Plätze zur Verfügung stehen. Bei 5 der 9 Personen steht jedoch der Wunsch der Leistungsberechtigten im Vordergrund, dort hin zu ziehen bzw. der Wunsch, Entfernung zur Heimatregion aufzubauen.

- *Personen mit psychischer Erkrankung und Essstörung*

Bei acht Frauen liegt neben einer psychischen Erkrankung eine Essstörung vor. Mehrfach wird angeführt, dass es keine konzeptionell geeignete Einrichtung im Rheinland gebe, allerdings wird die Entfernung zur Heimatregion teilweise auch von den Leistungsberechtigten positiv gesehen oder es ist der ausdrückliche Wunsch der Leistungsberechtigten in eine bestimmte Einrichtung zu ziehen.

2.4 Gründe für außerrheinische Unterbringungen

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe für die außerrheinische Unterbringung herauszuarbeiten und zu analysieren. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Mehrfachnennungen waren möglich. Dabei wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Fällen unterschieden.

Als unkritisch oder neutral wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 26 von 113 Fällen (23,0%) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die „Grenzen“ zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielt. Deshalb wurden alle 26 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum Ort der außerrheinischen Unterbringung weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

Kritische Gründe liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die in keiner Wohneinrichtung im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keine Wohneinrichtung im Rheinland finden. Bei den kritischen Fällen wurde danach unterschieden, ob für die außerrheinische Unterbringung der spezielle behinderungsbedingte Bedarf oder das Verhalten im Vordergrund stand.

Es liegen vier Fälle vor, in denen der LVR bei der Suche nach einer Wohnmöglichkeit nicht eingebunden wurde und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert wurde, sodass der LVR keine Steuerungsmöglichkeiten hatte. In drei dieser Fälle ist die außerrheinische Unterbringung als unkritisch einzustufen und lediglich in einem Fall stand kurzfristig kein geeigneter Platz im Rheinland zur Verfügung.

2.5 Ergebnisse

TABELLE 4: GRÜNDE FÜR AUßERRHEINISCHES STATIONÄRES WOHNEN

	Unkritische/neutrale Gründe	Kritische Gründe	Kritische Gründe, davon „spezielle Bedarfe“	Kritische Gründe, davon „herausforderndes Verhalten“
Gesamtzahl LB (n=113)	68 (=60,2%)	45 (=39,8%)	27 (=23,9%)	18 (=15,9%)

Insgesamt liegen bei 68 Fällen (60,2 Prozent) unkritische oder neutrale Gründe für die außerrheinische Unterbringung vor. Bei 45 Fällen (39,8 Prozent) sind die Gründe für den Bezug von außerrheinischen stationären Wohnleistungen als kritisch einzustufen.

Betrachtet man diese Gruppe genauer, liegt die außerrheinische Unterbringung bei 27 Personen (24 Prozent aller Fälle) vorrangig in ihren speziellen Bedarfen begründet. 18 Personen gehören zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten. Dies entspricht etwa 16 Prozent der betrachteten Fälle. Fünf dieser 18 Personen sind geschlossen untergebracht.

Personen mit herausforderndem Verhalten

Hier wird die außerrheinische stationäre Wohnleistung vor allem damit begründet, dass diese Personen herausforderndes Verhalten zeigen und Einrichtungen im Rheinland die Aufnahme der Personen deshalb ablehnen. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben.

10 der 18 Personen mit herausforderndem Verhalten sind jünger als 30 Jahre. Fast alle (16 von 18 Personen) sind männlich. Bei 14 von 18 Personen liegt eine Mehrfachbehinderung vor. Psychische Behinderungen (12 von 18), Suchterkrankungen (11 von 18) und geistige Behinderungen (10 von 18) sind dabei relevant.

Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen

Bei dieser Gruppe wird das Nutzen von außerrheinischen stationären Wohnangeboten hauptsächlich damit begründet, dass sie seltene und spezielle Bedarfe haben und kein geeigneter Platz für diese Personen im Rheinland vorhanden bzw. verfügbar war. Beispielsweise liegen (zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung) Essstörungen, ein erhöhter Pflegebedarf, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Autismus vor.

17 der 27 Personen mit speziellen Bedarfen sind jünger als 30 Jahre. 18 davon sind männlich.

Auch bei diesen Leistungsberechtigten wird überwiegend mehr als eine Behinderungsart genannt. Die am häufigsten genannte Behinderungsart der Leistungsberechtigten ist eine psychische Behinderung (17 von 27). Danach folgen Suchterkrankungen (11 von 27), körperliche Behinderungen (9 von 27) und geistige Behinderungen (7 von 27).

Im Vergleich zur qualitativen Untersuchung 2016 (Vorlage Nr. 14/1374) ergeben sich keine relevanten Unterschiede. Dort ist der Anteil der unkritischen/neutralen und kritischen Fälle etwa genauso hoch wie in der vorliegenden Untersuchung, obwohl die damaligen Stichproben etwas anders zusammengesetzt waren.² In der vorliegenden Untersuchung liegt die außerrheinische Unterbringung zu 24 Prozent in speziellen Bedarfen begründet und zu 16 Prozent im herausforderndem Verhalten der Leistungsberechtigten. In der Einzelfalluntersuchung in der Vorlage Nr. 14/1374 sind 20 Prozent der Menschen aufgrund ihrer speziellen Bedarfe außerrheinisch untergebracht

² Dort wurden 108 Leistungsberechtigte betrachtet, die jünger als 30 Jahre waren und erstmalig in 2014 außerrheinisch stationär Wohnleistungen bezogen haben und Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug außerrheinischer stationärer Wohnleistungen bereits im Rheinland eine Wohnleistung erhalten haben und zwischen 2010 und 2013 gewechselt sind, sowie 104 Leistungsberechtigte, die im Jahr 2015 erstmals außerrheinisch Wohnleistungen erhielten.

und 19 Prozent aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens. Gerade unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Stichprobengröße, lässt sich aus diesen geringfügigen Unterschieden kein eindeutiger Trend ablesen.

3. Patient*innen des Maßregelvollzugs mit besonderem Unterstützungsbedarf

Der Fachbereich 82 hat eine Umfrage bei den forensischen Fachabteilungen der LVR-Kliniken durchgeführt, bei der für die Gruppe „schwer vermittelbare Patienten“ die Bedarfe der aktuellen Patient*innen des Maßregelvollzugs für die anschließende außerstationäre Versorgung abgefragt wurden. Demnach besteht aus Sicht der Kliniken für 88 Patient*innen ein Bedarf nach einem fakultativ geschlossenen Wohnheim oder geschlossenem Pflegeheim, 25 Personen könnten in einem offenen Wohnheim leben, je eine Person in einer eigenen Wohnung mit und eine Person ohne zusätzliche Betreuung.

Zudem werden seitens der Kliniken 2 aktuelle Warte- und Bewahrfälle angegeben.

Bei der weiteren Gruppe der „Erledigungsfälle“ handelt es sich um Personen, bei denen die Unterbringung gem. § 63 StGB aufgrund von Unverhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung für erledigt erklärt wurde. Da diese bereits entlassen waren, wurde ermittelt, welche Anschlussbetreuung für sie geeignet gewesen wäre. 26 Personen wohnen in einer Wohnform, die von Seiten der Klinik als nicht indiziert und wünschenswert betrachtet wurde. Es besteht insbesondere ein Bedarf nach offenen Angeboten (Wohnheim, eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) mit zusätzlicher Betreuung.

In der Umfrage wurden insgesamt lediglich vier Personen benannt, die „außerrheinische Versorgungsfälle“ sind.

Für drei der vier Personen wurde im Rheinland kein geeigneter Platz gefunden; sie leben in einem offenen Wohnheim (eine Person) bzw. in einer geschlossenen Pflegeeinrichtung (zwei Personen). Eine weitere Person wohnt aus familiären Gründen außerhalb des Rheinlands.

II. Fachliche Bewertung und Konsequenzen

1. Einleitung

In Anbetracht der oben geschilderten Datenlage wird deutlich, dass die Versorgungssituation von Menschen mit einem besonders herausfordernden Unterstützungsbedarf nicht eindimensional bewertet kann. Es liegt vielmehr ein mehrdimensionales Bedingungsgefüge vor, welches den Ruf nach einfachen Lösungen verbietet. Daher wird im Folgenden versucht, einzelne Facetten dieses Bedingungsgefüges zu erläutern, um auf dieser Basis Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Versorgungssituation im Rheinland insgesamt – im bundesweiten Vergleich – keine besonderen Auffälligkeiten aufweist. Die außerrheinischen Unterbringungen liegen seit Jahren relativ konstant bei 14 Prozent aller Menschen, die ihre diesbezüglichen Leistungen durch den LVR erhalten – bei leicht rückläufiger Tendenz. Damit liegt der LVR sogar etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründe für die außerrheinischen Maßnahmen zu rund 60 Prozent als „unkritisch“ anzusehen sind und dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen oder der rechtlichen Betreuung entsprechen. Hier liegt also kein Handlungsbedarf vor.

Es ist aber auch zum Dritten festzustellen, dass zu 40 Prozent Gründe vorliegen, die eine differenzierten Betrachtung erforderlich machen, die mit dieser Vorlage begonnen werden soll.

1. Zielgruppen

Aus der Datenanalyse ergeben sich mehrere Hinweise auf die besonderen Merkmale, die zu einer außerrheinischen Unterbringung führen können. Diese sind natürlich nicht trennscharf, sondern können (und werden) sich in der Praxis überschneiden.

Dies ist das Vorliegen von

- einer psychischen Behinderung und einer zusätzlichen Suchterkrankung,
- einer ausgeprägten geistigen Behinderung und einer psychischen Erkrankung,
- hohem aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer Autismusspektrumsstörung und aggressivem Verhaltenspotenzial,
- einer - vorübergehenden – betreuungsrechtlichen Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung,
- den sog. „jungen Wilden“ (leichte geistige Behinderung plus psychische Erkrankung)
- besonderen Bedarfen wie z.B. eine Kombination von Gehörlosigkeit und psychischen Erkrankungen, Essstörungen etc....

Alleine diese Aufzählung macht deutlich, dass sich die jeweiligen Bedarfslagen sehr voneinander unterscheiden und dass eine generalisierte Lösung für **alle** diese Zielgruppen nicht sinnvoll sein wird. Es werden daher für die jeweiligen Zielgruppen auch zielgruppenspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen, die aber nicht allesamt im Rahmen dieser Vorlage ausgearbeitet werden können. Mit einzelnen Leistungserbringern steht das LVR-Dezernat Soziales auch bereits in der Planung zwecks der Erweiterung des

zielgruppenspezifischen Angebotes. Auf die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wird nach dem Aufbau der Abteilung „Leistungen für Kinder und Jugendliche“ im LVR-Dezernat Soziales eingegangen.

In dieser Vorlage wird sich vor allem mit der Problematik um die „freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahme“ auseinandergesetzt, weil der Ruf nach einer „geschlossenen Unterbringung“ vordergründig eine Vielzahl an außerrheinischen Unterbringungen zu begründen scheint. Dabei sind sowohl **juristische, menschenrechtliche** als auch **fachliche** Aspekte zu berücksichtigen.

„Geschlossene Unterbringungen“

Als umgangssprachlich bezeichnete „Geschlossene Unterbringungen“ werden im Allgemeinen Formen der Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen verstanden, die im Zusammenhang stehen mit

- freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. **§ 1906 BGB** aufgrund betreuungsgerichtlicher Entscheidungen zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens der betroffenen Person,
- sorgerechtlichen Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen (durch Einwilligung der rechtlichen Vertreter und einer Genehmigung des Familiengerichts),
- in der Folge **nach** einem Aufenthalt nach § 63 StGB in einer Forensik, aufgrund einer Straftat,
- und nach dem PsychKG NRW.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Menschen hinter einer „geschlossenen Tür“ oder eine freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht über die oben genannten rechtlichen Grundlagen legitimiert sind, sind unzulässig.

Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe ist zudem die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe, die in jedem Einzelfall überprüft werden muss, sowie die Aufgabe, die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ zu fördern.

Dies sind die **juristischen** Aspekte der „geschlossenen Unterbringung“.

Stellt man sich der Thematik der freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme, sind daher zunächst die Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen, die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe als Handlungsrahmen vorgegeben sind.

Zunächst ist als Bezugspunkt die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuführen. Die Bezugsartikel in der UN-Konvention sind vor allem die Artikel 14 („Freiheit und Sicherheit der Person“), der Artikel 15 („Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“), Artikel 16 („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch“), aber auch das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit (Artikel 17). Diese stellen das individuelle Recht des Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund, dass keine Zwangsmaßnahme gegen oder seinen Willen durchgeführt werden dürfen.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat sich ausführlich mit der Thematik „Zwangsbehandlung“ befasst.³ Es kommt zu dem Schluss, dass - neben anderen

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 bis Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gem. § 2 Abs. 5 DIMRG.

Maßnahmen - vor allem der Ausbau eines gemeindenahen, guten ambulanten Hilfsangebotes einen präventiven Charakter aufweisen kann: „Eine gute und vernetzte Gemeindepsychiatrie kann unfreiwillige Unterbringungen reduzieren und möglicherweise weiteren Zwangsmaßnahmen vorbeugen“.⁴ Auch wird darauf hingewiesen, dass das „Konzept der offenen Türen“ im Unterschied zu den „geschlossenen Türen“ weiter ausgebaut werden solle, weil dies – wissenschaftlich belegt – zwangsmindernd wirkt. Dies sind die **menschenrechtlichen** Aspekte dieses Themas. Im Rheinland zeigen Leistungserbringer aus der Gemeindepsychiatrie, dass auch für Menschen mit einem ganz besonderen Unterstützungsbedarf es gelingen kann, sie mit gemeindeintegrierten qualitativ hochwertigen Leistungen zu erreichen und unterstützen. Auf die erfolgreiche Arbeit des VPD Mettmann⁵ oder von SPIX e.V. in Wesel⁶ sei **beispielhaft** und ohne Anspruch auf Vollständigkeit verwiesen.

„Freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahmen und das Bundesteilhabegesetz“

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX überführt. Damit verbunden ist die in Teilen neu gefasste Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe. Diese soll Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 90 SGB IX). Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss die Frage diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Unterbringung tatsächlich der Würde eines Menschen entsprechen kann und wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gefördert oder erreicht werden kann, wenn die Leistung in einer (fakultativ) geschlossenen Form erbracht wird.

Durch das Bundesteilhabegesetz ändern sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Bewährte Instrumente wie zum Beispiel Hilfeplankonferenzen, die gerade für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung gewesen sind, fallen weg, andere treten an ihre Stelle, wie die Gesamtplankonferenz, vor allem aber die Teilhabeplankonferenz. Insbesondere für Menschen, um die es in dieser Vorlage geht, kann die Teilhabeplanung ein wichtiger Schlüssel in Richtung der Förderung von Teilhabe sein: in der Regel werden Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erbracht (zumindest SGB V und SGB IX-Leistungen), die miteinander koordiniert werden müssen. Dazu schreibt das SGB IX seit dem 01.01.2018 das Instrument der Teilhabeplanung vor. Dieses ist konsequent zu nutzen.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf#page96 (zuletzt abgerufen am 22.07.2019).

⁴ (ebd. S. 79)

⁵ Ueter, C.; Sprenger, A. (2018): Teilhabe für alle?! Erfahrungen aus dem Langenfelder Modellprojekt Inklusion; IN: Blätter der Wohlfahrtspflege, 175-178

⁶ Becker, J.; Schlutz, D. Experten für Eigensinn. Berichte gelungener Zusammenarbeit bei herausforderndem Verhalten, erzählt von Klienten, Angehörigen und Fachkräften, Psychiatrie-Verlag, Köln 2019

Fachliche Aspekte und Erwartungen

Die Diskussion um das Thema „geschlossene Unterbringung“ wird nicht frei von Emotionen geführt. Zu erklären ist dies auch dadurch, dass die Beteiligten aufgrund ihrer Aufgaben und Rollen unterschiedliche Erwartungen formulieren, die für sich genommen auch nachvollziehbar sind:

Aus Sicht des Fachpersonals in Kliniken müssen häufig sehr schnell unkomplizierte Lösungen gefunden werden. Es besteht ein hoher Entlassungsdruck, weil nach Auffassung der Krankenkasse oftmals – manchmal ohne genügend Vorlaufzeit - eine Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht und somit ein hoher Druck aufgebaut wird, Menschen entsprechend rasch aus dem Krankenhaus zu entlassen. Aus Sicht der involvierten rechtlichen Betreuung steht die absolute Versorgungssicherheit ihrer Betreuten nachvollziehbarerweise im Vordergrund. Auch hier besteht oftmals der Wunsch nach einer raschen, nahtlosen, unkomplizierten und vor allem sicheren Lösung. Aus Sicht von Leistungserbringern werden häufig die hohen fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf hervorgehoben – bis hin nach dem mehr als selbstverständlichen Wunsch nach eigener körperlichen Unversehrtheit.

Es werden somit Anschlussperspektiven und das Vorhalten von differenzierten Angeboten erwartet, die aber in dieser Form und Diversität in der Realität nicht vorgehalten werden können und auch nicht sinnvoll sind. Denn gerade für diese Menschen, die einen besonderen und hoch individuellen Unterstützungsbedarf haben, können keine Angebote **vorgehalten** werden, sondern diese müssen – im besten Sinne eines personenzentrierten Ansatzes – **entwickelt** werden. Die Entwicklung eines individuellen Unterstützungsarrangements benötigt aber Zeit, die oftmals nicht gegeben ist. Für die Leistungserbringer sind vor allem die fachlichen Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Menschen mit einem besonders herausfordernden Verhalten hervorzuheben: es geht unter anderem um die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf eine Sensibilität für die Thematik sowie das Erlernen bestimmter Techniken (z.B. Deeskalation) und die Möglichkeit zur Supervision, ebenso wie die Erstellung eines qualifizierten Konzeptes und eine entsprechende Begleitung bei Gewalterfahrungen. Dies könnte auch einen Beitrag liefern, freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen zu vermeiden.

Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX besteht die Möglichkeit, besondere fachliche Anforderungen an die Arbeit eines Leistungserbringers über das sogenannte Fachmodul bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe zu beschreiben und zu finanzieren.

Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen/ Maßnahmen

Unterbringungsbeschlüsse gem. § 1906 BGB sind nur zulässig, wenn diese durch Betreuungsgerichte angeordnet sind. Statistiken zeigen⁷, dass die Anzahl der von Betreuungsgerichten ausgesprochenen Unterbringungsbeschlüsse bundesweit sehr unterschiedlich sind: sie gehen von einer Quote von 0,16 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Thüringen bis 1,46 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Bayern (die Quote in NRW liegt bei 0,56), obwohl die rechtlichen Grundlagen identisch sind. Es ist nicht plausibel, dass diese extremen Unterschiede ausschließlich durch eine besonders hohe regionale Präsenz der Menschen erklärbar sind, die tatsächlich einer freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahme nach § 1906 BGB

⁷ (ebd. S. 75)

bedürfen. Es ist eher zu vermuten, dass (auch) andere Faktoren dafür ausschlaggebend sind. Es bietet sich daher an, mit dem zuständigen Betreuungsgerichtstag über diese Thematik in einen Dialog einzusteigen und die (neuen) Leistungen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfe vorzustellen – mit dem Ziel, Unterbringungsbeschlüsse zu vermeiden.

Bundesweite Entwicklungen aus Forschung und Wissenschaft

Durch die Bundesregierung werden zwei Forschungsprojekte gefördert, die sich mit dem Themenkomplex „Zwangsanwendungen“ beschäftigen: das Teilprojekt „Zwangmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion“ zielt auf eine Erfassung und vertiefende Analyse von Zwangsmaßnahmen, das Projekt „Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem – Erfassung und Reduktion“ auf die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen, die zur Zwangsvermeidung eingesetzt werden können. Im ersten Projekt ist das LVR-Dezernat Soziales im Projektbeirat vertreten. Beide Projekte enden im Jahre 2020. Aus beiden Projekten werden neue Erkenntnisse erwartet, die für die vorliegende Thematik von hoher Bedeutung sein werden. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) stellt sich der Frage nach der „geschlossenen Unterbringung“ in den Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und wird dazu im Herbst dieses Jahres eine Abfrage bei ihren Mitgliedern durchführen. Dabei steht nicht die Zahl der vorhandenen „geschlossenen Einrichtungen“ in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten im Vordergrund, sondern vor allem auch Fragen, wie geschlossene Unterbringungen/ freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden können. Auch hier werden neue Erkenntnisse erwartet.

Neben diesen beiden Forschungsprojekten und der BAGüS-Umfrage erfolgt derzeit eine intensive fachliche Diskussion. Auf die einschlägige Fachliteratur sowie Handreichungen der Fachverbände der Behindertenhilfe wird verwiesen.⁸

Zum weiteren Vorgehen

Die Daten- und Erkenntnislage zum Thema „freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen“ entwickelt sich derzeit auf der einen Seite in einem rasanten Tempo weiter – auf die beiden Forschungsprojekte sowie die Umfrage der BAGüS wird an dieser Stelle exemplarisch verwiesen. Auch die Fachdiskussion nimmt derzeit gehörig an Fahrt auf. Des Weiteren verschieben sich die Rahmenbedingungen durch das Bundesteilhabegesetz erheblich, und es bestehen vor allem bei Leistungserbringern Unsicherheiten, ob und wie das Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen künftig stabil gestaltet werden kann.

Auf der anderen Seite wird deutlich, dass es im Zuständigkeitsgebiet des LVR immer noch erhebliche Datenlücken gibt, was die tatsächliche Zahl der Angebote von (fakultativ) geschlossenen Plätzen oder gar Einrichtungen anbetrifft.

⁸ Vgl. exemplarisch: Schädler/ Reichstein (2018): Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer) örtlicher Exklusionsbereich? Eine exemplarische Betrachtung zu Tendenzen in der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. In: Teilhabe, 2018, 57. Jahrgang (Heft 3), S. 112-118. Oder: CBP-Spezial Nr. 9 (2018): Freiheitsentziehende Maßnahmen: Schutz und Freiheit – ein Widerspruch? Oder: Handreichung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (2015): freiheitsentziehende Maßnahmen

1. Daher wird in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern eine solide Datengrundlage zu dieser Thematik zu erarbeiten sein.
2. Darüber hinaus ist abzuklären, wie sich der Bedarf an (fakultativ) geschlossenen Plätzen in Anbetracht der obigen Ausführungen unter juristischen, menschenrechtlichen und fachlichen Aspekten weiter entwickeln wird.
3. Auf dieser Basis können dann die weiteren Schritte bedarfsgerecht geplant werden. Als Ergebnis kann es erforderlich werden, das Leistungsangebot im Rheinland an bestimmten Stellen nachzuschärfen.

Ziel des LVR-Dezernat Soziales ist es, möglichst allen rheinischen Bürger*innen, die dies wollen, Leistungen im Rheinland anbieten zu können, unter der Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts, aber auch unter den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Angeboten.

4. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, dass in regionalen Planungs- und Steuerungsgremien Verabredungen getroffen werden, wie Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf ein fachlich begründetes Angebot vor Ort gemacht werden kann – denn schließlich handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger einer Kommune. Zu diesem Dialog sind alle Beteiligten aufgerufen: die Städte und Kreise im Rheinland, das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe sowie die regional tätigen Leistungserbringer. Regelungsort sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in NRW, die derzeit vor Ort abgestimmt werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Verhandlungen mit den interessierten Leistungserbringern finden aktuell statt. Aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen kann der Ausbau nur sukzessive erfolgen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 18 der anvisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Es laufen derzeit weitere Ausschreibungsverfahren, um das Fallmanagement aufzubauen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden"	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Be-	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018		der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."		ratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s.auch Vorlage 14/3362.	
14/215 CDU, SPD	Implementierung von Ambient Assisted Living/Unterstützter Kommunikation Haushalt 2019	HPH / 14.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang die (Team-)Schulung von Expertinnen und Experten in Unterstützter Kommunikation/Ambient Assisted Living im HPH-Verbund sinnvoll umgesetzt werden kann.	31.12.2019	Die Verwaltung wird ein Konzept erarbeiten.	
14/214/1 SPD, CDU	Peer-Evaluation und -Beratung Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.	31.12.2022	Mit Blick auf die diversen Anforderungen aus dem BTHG und der Re-Organisation der LVR-HPH-Netze wird das Thema Peer und Selbstbestimmung auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Projekt "Hier bestimme ich" des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) in ein Gesamtstrategiepapier überführt werden müssen. Zielperspektive ist das Jahr 2022.	
14/213 CDU, SPD	BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.	31.12.2019	Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze" zu aktualisieren;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben. In der Ausschusssitzung am 16.09.2019 wird mit Vorlage 14/3551 berichtet.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	30.01	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2019	In ihrer Sitzung am 19.12.2018 verabschiedete die Landschaftsversammlung die Satzung zur Inklusiven Bauprojektförderung. Danach kann der LVR Zuschüsse zu inklusiven, individualisierten Wohnangeboten im Rheinland gewähren. Die Rahmenbedingungen und Standardanforderungen wurden dabei in den Förderrichtlinien konkretisiert und festgelegt.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	1) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. Davon soll ein Teil auch für Dreiräder und Tandems nutzbar sein. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich um-	31.12.2017	Die Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht wird mit Vorlage 14/3510 in die Krankenhausausschüsse eingebracht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				gesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	2) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2017	Die Maßnahmen zum Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht wird mit Vorlage 14/3510 in die Krankenhausausschüsse eingebracht.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwal-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>		<p>tung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten.</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."	31.12.2019	Seit dem 01. Januar 2019 erhalten fünf KoKoBe-Träger eine Förderung im Umfang von jeweils 40.000 Euro mit dem Ziel, die Peer-Kompetenzen aus dem Modellprojekt „Peer Counseling“ unter dem Dach der KoKoBe im Jahr 2019 zu sichern. Es handelt sich dabei um folgende KoKoBe: -KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen -KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost -KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V. (in Kooperation mit der KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West) -KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V. -KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region (in Kooperation mit den KoKoBe des Trägerverbundes Bonn-Rhein-Sieg). Ab 2020 s. Vorlage 14/3362 "Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020".	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 11.01.2019

TOP 25 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 26 Bericht aus der Verwaltung und den LVR-HPH-Netzen

TOP 26.1 LVR-Verbundzentrale

TOP 26.2 LVR-HPH-Netz Niederrhein

TOP 26.3 LVR-HPH-Netz Ost

TOP 26.4 LVR-HPH-Netz West

TOP 27 Verschiedenes